

QUARZKIES-/QUARZSANDTAGEBAU NIEDERWEIMAR: OBLIGATORISCHER RAHMENBETRIEBSPLAN FÜR DIE GEPLANTE SÜDERWEITERUNG

Anlage 4.2: Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtliche Prüfung

GUTACHTERIN

Bioplan Marburg GmbH
Deutschhausstraße 36
35037 Marburg
(06421) 6900090
buero@bioplan-marburg.de
www.bioplan-marburg.de

BEARBEITUNG

M. Sc.-Biol. Christian Höfs
Dipl.-Biol. Ronald Polivka
M. Sc.-Biol. Michael Riess
M. Sc.-Biol. Helge Meischner
M.Sc. Janika Umbach

AUFTRAGGEBERIN

Holcim Kies und Splitt GmbH
Region West – Verwaltung Hessen
Ludwig-Rinn-Straße 59
35452 Heuchelheim

GELÄNDEKARTIERUNG

M. Sc.-Biol. Christian Höfs
Dipl.-Biol. Ronald Polivka
M. Sc.-Biol. Michael Riess



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Projektbeschreibung	2
1.2	Beschreibung der Wirkfaktoren	4
2	Bestandserfassung	5
2.1	Avifauna	6
2.1.1	Methodik	6
2.1.1.1	Brutvogelkartierung	6
2.1.1.2	Rastvogelkartierung	6
2.1.2	Ergebnisse	8
2.1.2.1	Brutvögel	11
2.1.2.2	Rastvögel	12
2.1.3	Bewertung	12
2.2	Fledermäuse	14
2.2.1	Methodik	14
2.2.2	Ergebnisse	16
2.2.3	Bewertung	18
2.3	Amphibien	19
2.3.1	Methodik	19
2.3.2	Ergebnisse	19
2.3.3	Bewertung	19
2.4	Reptilien	20
2.4.1	Methodik	20
2.4.2	Ergebnisse	20
2.4.3	Bewertung	21
3	Artenschutzprüfung	22
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise	22
3.2	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	24
4	Konfliktanalyse	30
4.1	Durchführung der Art für Art-Prüfung	30
4.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	30
5	Maßnahmenplanung	34
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	34
5.1.1	Vögel	34
5.1.2	Fledermäuse	35
5.1.3	Reptilien	35
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	36
5.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	38
6	Fazit	41



Literaturverzeichnis.....	42
Anhang.....	46
Anhang 2: Prüfprotokoll Baumpieper.....	47
Anhang 3: Prüfprotokoll: Bekassine	51
Anhang 4: Prüfprotokoll: Bergpieper.....	55
Anhang 5: Prüfprotokoll: Bluthänfling.....	59
Anhang 6: Prüfprotokoll: Brachpieper	63
Anhang 7: Prüfprotokoll: Braunkehlchen	67
Anhang 8: Prüfprotokoll: Dohle.....	71
Anhang 9: Prüfprotokoll: Eisvogel	75
Anhang 10: Prüfprotokoll: Feldlerche.....	79
Anhang 11: Prüfprotokoll: Feldsperling.....	83
Anhang 12: Prüfprotokoll: Flussregenpfeifer.....	87
Anhang 13: Prüfprotokoll: Flussuferläufer	91
Anhang 14: Prüfprotokoll: Goldammer	95
Anhang 15: Prüfprotokoll: Graugans	99
Anhang 16: Prüfprotokoll: Graureiher	103
Anhang 17: Prüfprotokoll: Grünschenkel	107
Anhang 18: Prüfprotokoll: Grünspecht.....	111
Anhang 19: Prüfprotokoll: Heidelerche	115
Anhang 20: Prüfprotokoll: Hohltaube	119
Anhang 21: Prüfprotokoll: Kiebitz	123
Anhang 22: Prüfprotokoll: Klappergrasmücke.....	127
Anhang 23: Prüfprotokoll: Kornweihe.....	130
Anhang 24: Prüfprotokoll: Kranich	134
Anhang 25: Prüfprotokoll: Kuckuck	138
Anhang 26: Prüfprotokoll: Neuntöter.....	142
Anhang 27: Prüfprotokoll: Rebhuhn.....	146
Anhang 28: Prüfprotokoll: Rohrammer	150
Anhang 29: Prüfprotokoll: Rohrweihe.....	154



Anhang 30: Prüfprotokoll: Rotmilan.....	158
Anhang 31: Prüfprotokoll: Saatkrähe	162
Anhang 32: Prüfprotokoll: Schwarzkehlchen.....	166
Anhang 33: Prüfprotokoll: Schwarzmilan	170
Anhang 34: Prüfprotokoll: Silberreiher.....	174
Anhang 35: Prüfprotokoll: Star.....	178
Anhang 36: Prüfprotokoll: Steinkauz.....	182
Anhang 37: Prüfprotokoll: Steinschmätzer	186
Anhang 38: Prüfprotokoll: Stieglitz.....	190
Anhang 39: Prüfprotokoll: Stockente	194
Anhang 40: Prüfprotokoll Trauerschnäpper	198
Anhang 41: Prüfprotokoll: Wacholderdrossel	202
Anhang 42: Prüfprotokoll: Waldwasserläufer	206
Anhang 43: Prüfprotokoll: Weißstorch.....	210
Anhang 44: Prüfprotokoll: Wendehals	214
Anhang 45: Prüfprotokoll: Wiesenpieper	218
Anhang 46: Prüfprotokoll: Zwergschnepfe	222
Anhang 47: Prüfprotokoll: Zwergtaucher	226
Anhang 48: Prüfprotokoll: Kleine Bartfledermaus.....	230
Anhang 49: Prüfprotokoll: Große Bartfledermaus.....	235
Anhang 50: Prüfprotokoll: Fransenfledermaus.....	240
Anhang 51: Prüfprotokoll Wasserfledermaus	245
Anhang 52: Prüfprotokoll: Kleiner Abendsegler	250
Anhang 53: Prüfprotokoll: Großer Abendsegler	254
Anhang 54: Prüfprotokoll: Rauhautfledermaus.....	260
Anhang 55: Prüfprotokoll Zwergfledermaus	265
Anhang 56: Prüfprotokoll: Zauneidechse	270



Kartenverzeichnis

Nr.	Inhalt	Maßstab
Karte 1.1	Avifauna: Reviere planungsrelevanter Brutvögel	1:7.500
Karte 1.2	Avifauna: Nachweise relevanter Rastvogelarten	1:7.500
Karte 2	Baumhöhlen und Batcorderstandorte	1:5.000
Karte 3	Reptilienkartierung und Lage künstlicher Verstecke	1:5.000



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Holcim Kies und Splitt GmbH plant die Erweiterung des Quarzkies-Tagebaus Niederweimar auf dem Gebiet der Gemeinde Weimar (Lahn). Innerhalb der genehmigten Grenzen wird in absehbarer Zeit der Endstand des bestehenden Abbaus erwartet. Die Weiterführung des Betriebes ist daher nur durch eine Erweiterung des Tagebaus sicherzustellen. Die übergeordneten planungsrechtlichen Voraussetzungen im derzeit gültigen Regionalplan Mittelhessen sind aufgrund der Ausweisung der Fläche des geplanten Vorhabens als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten – Planung“ erfüllt (RP Gießen 2010).

Für die bergbehördlichen Genehmigungen wird auch ein Artenschutzbeitrag nötig. Als Grundlage dazu wurden, nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) des Regierungspräsidium Gießen, in 2021 die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien kartiert, um eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Arten und ihrer Vorkommen durchzuführen.

Über die naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Naturgüter hinaus, deren Vermeidung, Minderung oder Ersatz Inhalte der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind, hat das Vorhaben Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten, die dem gesetzlichen Artenschutz gemäß BNatSchG unterliegen. Für die relevanten Arten wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verlangt. Ziel dieser Artenschutzprüfung ist es gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), alle im Untersuchungsgebiet auftretenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten zu benennen, ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zu ermitteln sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen – unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen – zu prognostizieren und somit ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu schaffen.

Da das Vorhaben an das EU-Vogelschutzgebietes 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ grenzt und ebenfalls Flächen des Schutzgebietes beansprucht (Abbildung 1), ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese wird in einem gesonderten Dokument (Bioplan Marburg GmbH 2023) vorgelegt.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG i.V.m. § 16 HAGBNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient dabei zur Feststellung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das geplante Vorhaben.

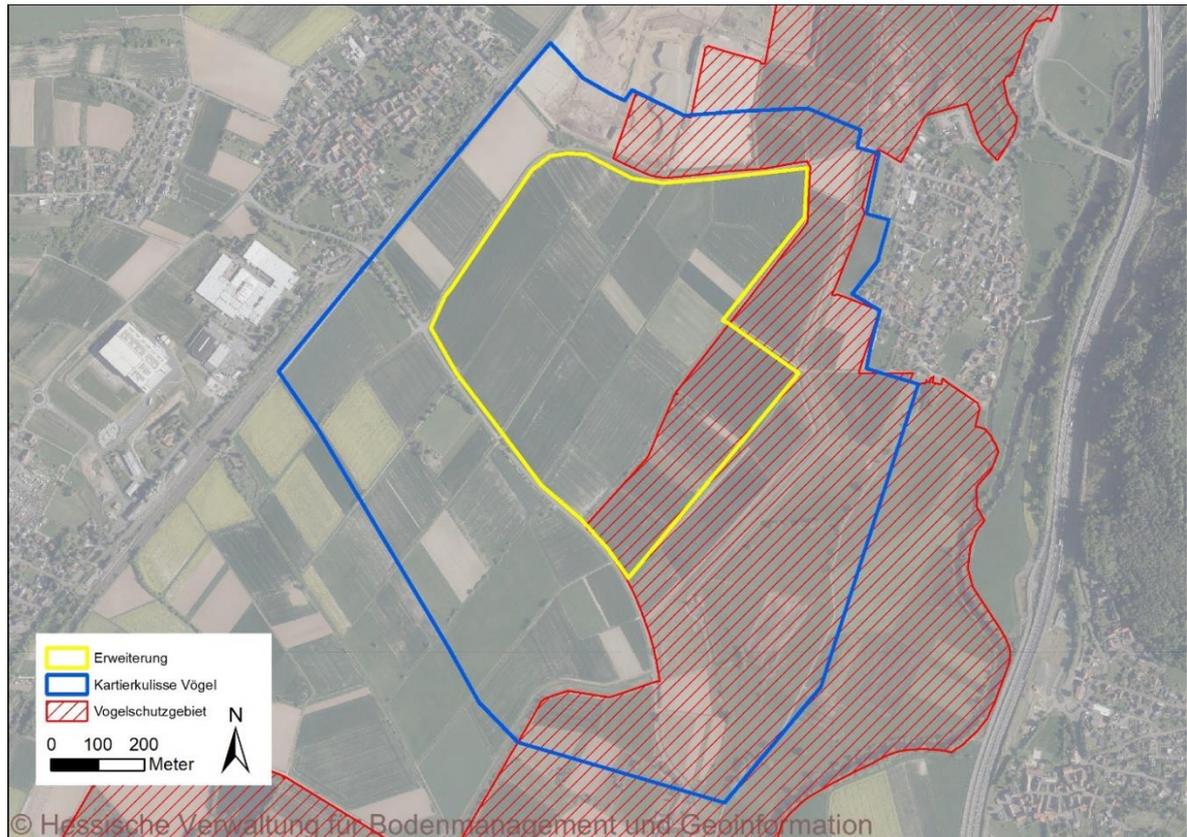


Abbildung 1: Nördlicher Teil des VSG 5218-401 bei Argenstein mit Lage des Eingriffsbereiches (Rahmenbetriebsplangrenze) und des Untersuchungsgebietes.

1.1 Projektbeschreibung

Die Fläche, die im Zuge der geplanten Erweiterung der des Quarzsand-/Quarzkiestagebaus beansprucht werden soll, ist eine 46,28 ha große Offenlandfläche, die von intensiv genutzten Ackerflächen dominiert wird. Es befinden sich nur wenige Einzelbäume, Feldgehölze und eine Brachfläche mit Fichten- und Obstbaumbestand in der Abgrabungsfläche (s. Anlage 4.4: LBP, Karte 1 „Bestand Biotoptypen und gefährdete Pflanzenarten mit Abbauplanung“). Die Flächen sollen von Nordwesten beginnend sukzessive in vier Schritten abgegraben und auf eine Tiefe von 10,3-13,0 m abgebaut werden. Dazu wird zunächst der Ober- und Unterboden abgetragen, um danach im Trockenabbauverfahren die darunterliegenden Sand- und Kiesschichten abzubauen. Im Trockenabbau wird der Grundwasserspiegel dazu künstlich herabgesetzt, indem das anstehende Grundwasser abgepumpt und über die Par-Allna in die Lahn abgeleitet wird.

Das Vorhaben umfasst folgende Bestandteile:

- Aufschlussphase im Norden der Erweiterungsfläche und Herstellung der Anbindungsinfrastruktur an das bestehende Kieswerk
- Abbaubetrieb – Gewinnung des Quarzkieses im Trockenschnitt über weitere 7 Abbauphasen
- Verfüllung des fertig ausgekiesten Tagebaus mit anschließender Wiedernutzbarmachung

Das Abbaukonzept ist in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt. Im ersten Schritt soll eine ausreichend große Aufschlussgrube im Norden der Erweiterungsfläche ausgehoben werden, damit die Förderbandverbindung zum Kieswerk hergestellt werden kann (Abbauphase 1). Die Aufschlussgrube soll zunächst nach Osten und Westen aufgeweitet (Abbauphasen 2 und 3) und anschließend im westlichen Bereich bis zum Erreichen der Südgrenze vergrößert werden (Abbauphasen 4 und 5). Das östliche Abbaufeld soll in zwei Abschnitten abgebaut werden (Abbauphasen 6 und 8), wobei dazwischen der Kies in einer für Artenschutz Zwecke zeitlich befristet gestalteten und daher vorübergehend vom Abbau verschonten Fläche im Nordwesten gewonnen werden soll (Abbauphase 7).

Die zentrale Förderbandanlage im westlichen Drittel der Erweiterungsfläche bildet einen entscheidenden Planungsparameter für die Abbauführung. In der dabei entstehenden Tagebaustruktur können die anfallenden Abraummengen ohne Zwischenlagerung endgültig eingebaut werden.

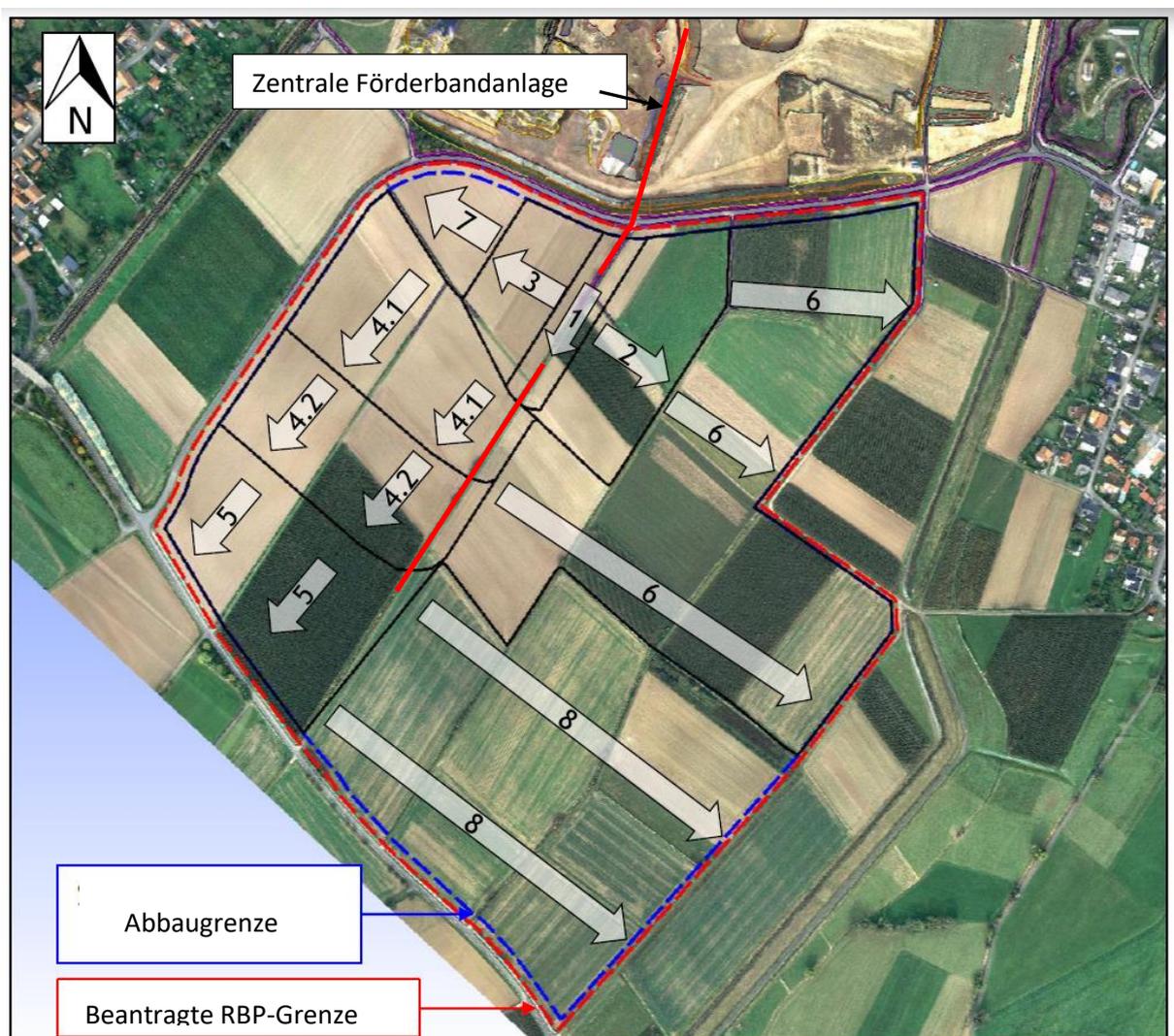


Abbildung 2: Abbaukonzept (nachrichtlich).



Die Verfüllung der fertig ausgekiesten Bereiche geschieht sukzessive dem Abbau folgend zunächst mit dem eigenen Abraum und den unverwertbaren Anteilen der Lagerstätte, wobei der Schwerpunkt der Verfüllung im Bereich des westlichen Abbaufeldes liegen wird. Dort können bis zum Ende der Kiesgewinnung im Bereich der geplanten Süderweiterung unter Verwertung des anfallenden Oberbodens ca. 13 ha für eine landwirtschaftliche Ackernutzung wieder nutzbar gemacht werden. Dies entspricht etwa 30 % der vom Vorhaben betroffenen Fläche. Für die Verfüllung des östlichen Abbaufeldes ist auch Fremdmaterial erforderlich. Dort soll analog dem bestehenden Wiedernutzbarmachungskonzept das Gelände nicht bis zum ursprünglichen Geländeniveau aufgefüllt werden, sondern eine Auenlandschaft mit Grünlandnutzung, einem größeren Stillgewässer sowie langfristiger Sicherung von Rohbodenstandorten und Pioniergewässern entstehen, u. a. mit dem Ziel, mehr Retentionsraum für künftige Lahnhochwässer zu schaffen. Diese stärker an den Zielen des Natur- und Artenschutzes orientierte Art der Wiedernutzbarmachung umfasst ca. 70 % der Abbaufäche (ca. 30 ha) und entspricht den gesetzten Planungsvorgaben¹. Die Endgestaltung der letztgenannten Fläche lässt sich erst nach Beenden des Kiesabbaus realisieren. Hierfür wird eine Nachnutzungsphase von ca. 10 Jahren veranschlagt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Erweiterung der Kiesabbaufächen auf die Flora und Fauna im Bereich des Vorhabens wurden im Jahr 2021 verschiedene Erhebungen durchgeführt. Im vorliegenden Gutachten werden die Methoden und Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen beschrieben und die Vorkommen von streng geschützten Arten dargestellt und bewertet. Schließlich werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zusätzlich zu der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung werden die im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 4.4) dargestellt und bewertet.

1.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

- **Baubedingte Wirkfaktoren** entstehen durch die Errichtung der Förderbandanlage und der Querung der nördlich der Erweiterungsfläche gelegenen Gemeindestraße sowie durch den vollständigen Abtrag des Ober- und Unterbodens. Potenzielle Auswirkungen sind Lärm- und Staubemissionen oder visuelle Störreize (z. B. Scheuchwirkung), Zwischenlagerung von Bodenaushub und damit einhergehend potenzielle Vermischung der Bodenhorizonte sowie Verlust der vorhandenen Vegetation und Lebensräume.

¹ In der Abbauplanung wird der zwischen Rahmenbetriebsplan- und Sicherheitsgrenze vorgesehene Erdwall nicht berücksichtigt. Nach Beendigung des Tagebaubetriebes auf der Erweiterungsfläche werden diese Flächen in das Wiedernutzbarmachungskonzept integriert.



- **Anlagebedingte Wirkfaktoren** bestehen über die Dauer der Abbautätigkeit hinaus, da die Erweiterungsfläche für die Dauer der Abbautätigkeit auf der Erweiterungsfläche in Anspruch genommen wird und somit langfristig nicht mehr in einem dem Ausgangszustand vergleichbaren Umfang landwirtschaftlich nutzbar ist. Aufgrund der externen Verwendung von Bodenaushub zur Verfüllung des bereits genehmigten Tagebaus stehen die Aushubmassen nicht vollständig zur Verfüllung der Erweiterungsfläche zur Verfügung. Im Zuge des Rohstoffabbaus wird der natürlich gewachsene Boden (Oberboden und Auelehm) abgetragen und der Kieskörper entsprechend der zugelassenen Abbautiefe bis zur Lagerstättenbasis abgebaut.
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren** bestehen im Rahmen der Abbautätigkeit im jeweils aktiven Abbaubereich sowie durch Lärm- und Abgasemissionen des Transportverkehrs sowie von Baggern, Förderband- und Aufbereitungsanlage. Da die Produktionsweise und Abbauemenge sich gegenüber dem bestehenden Tagebau nicht verändert und die vorhandene Aufbereitungsanlage weiterhin genutzt wird, nehmen diese durch die Erweiterung nicht zu, sondern werden in Richtung der Erweiterungsfläche verlagert. Die Wirkungsdauer der bereits bestehenden Beeinträchtigung wird entsprechend der Abbauplanung (SST 2022) um rund 16 Jahre verlängert. Da Abbautätigkeit und Wiederverfüllung voraussichtlich nur langsam voranschreiten, werden sich temporäre, magere Sekundärlebensräume in bereits ausgeklasten, jedoch noch nicht wiederverfüllten und somit vorübergehend ungenutzten bzw. brachliegenden Bereichen einstellen, welche einer Vielzahl an Pionierarten als Lebensraum dienen.
- **Folgenutzungsbedingte Wirkfaktoren** ergeben sich vorrangig aus der Durchführung des Konzeptes zur Wiedernutzbarmachung der Erweiterungsfläche. Da keine vollständige Wiederverfüllung der Erweiterungsfläche möglich ist, können die bestehenden Bodenfunktionen hinsichtlich Filter- und Pufferwirkung nur teilweise wiederhergestellt werden. Transport und Wiedereinbau von Bodenaushub können potenziell zu Vermischungen der natürlichen Horizontabfolge führen. Die im Voreingriffszustand erfassten Biotoptypen werden dauerhaft entfernt und entsprechend dem Konzept zur Wiedernutzbarmachung umgewandelt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird mit dem Abbaufortschritt sukzessive aufgegeben und auf ca. 70 % der Fläche in eine Folgenutzung „Naturschutz“ umgewandelt. Durch Anlage naturnaher Stillgewässer, Entwicklung von Feuchtgrünland sowie langfristige Sicherung von Rohbodenstandorten durch Oberbodenabtrag werden die Lebensraumfunktion des Bodens sowie weitere Standortbedingungen nachhaltig verändert.

2 Bestandserfassung

Im Jahr 2021 wurden gemäß der Ergebnisse des Scopingtermins vom 16.02.2021 und weiterer Absprachen mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen Erfassungen der Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Sollte während der oben genannten Erfassungen der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, sollte zudem eine Erfassung von *Macu-*



linea stattfinden. Da kein Wiesenknopf im Eingriffsbereich festgestellt wurde, entfiel diese Untersuchung. Die Methodik und Ergebnisse dieser Erfassungen werden in den folgenden Unterkapiteln vorgestellt.

Auf eine Datenerhebung für die FFH-Anhang-IV-Arten Wildkatze, Luchs und Wolf wurde verzichtet, da bei diesen Arten keine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen gegeben ist (s. u.).

Auch in Bezug auf die Haselmaus wurden keine Erfassungen vorgenommen. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil potenzielle Überwinterungsbereiche im Überschwemmungsgebiet der Lahn liegen und solche artspezifisch nicht genutzt werden.

2.1 Avifauna

2.1.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die geplante Erweiterungsfläche (46,28 ha) zwischen den Ortschaften Wenkbach und Argenstein sowie einen 100-300 m großen Puffer (ca. 150 ha), der die Randbereiche des Vogelschutzgebiets „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ mitberücksichtigt, um eventuelle Wechselwirkungen erfassen zu können (Abbildung 1). Die Erhebung der Avifauna erfolgte an insgesamt 33 Terminen von Mitte Februar bis Mitte November 2021.

2.1.1.1 Brutvogelkartierung

Innerhalb der Kartierkulisse erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung aller planungsrelevanten Vogelarten (Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), Arten der Roten Listen, streng geschützte Arten, Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen). Diese Artenauswahl wurde punktgenau erfasst, während alle weiteren Vogelarten nur qualitativ als Artenliste aufgenommen wurden. Methodisch orientierte sich die Kartierung an den Vorgaben von Südbeck et al. (2005). Ab Mitte März erfolgten insgesamt zwölf Durchgänge. Neben acht morgendlichen Begehungen erfolgte Ende März, Ende April, Ende Mai und Anfang Juli jeweils eine Begehung in der Abenddämmerung zur Erfassung von Offenlandarten wie Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl und Steinkauz (Tabelle 1).

2.1.1.2 Rastvogelkartierung

Im Bereich der geplanten Erweiterung des Quarzsand-/Quarzkiestagebaus befinden sich Offenlandbereiche, die potenzielle Rastgebiete für störungsempfindliche Rastvogelarten darstellen. Um das Vorkommen von sensiblen Rastvögeln beurteilen zu können, erfolgten von Mitte Februar bis Ende April und von Anfang August bis Mitte November Rastvogelkartierungen an 26 Terminen (Tabelle 1). Die Feldwege wurden dazu langsam abgegangen. An vielversprechenden Stellen erfolgte eine Kontrolle mit Fernglas oder Spektiv. Die Rastvogelkartierungen wurden während der Brutzeit teilweise mit den Brutvogelkartierungen kombiniert durchgeführt.



Tabelle 1: Termine der Vogelerfassungen im Jahr 2021.

Datum	Kartierung	Wetter	ca. Uhrzeit im UG
17.02.2021	Rastvogelkartierung	5°C, 3 Bft, wolkig	13:00 – 14:30
23.02.2021	Rastvogelkartierung	14°C, 2-3 Bft, klar	16:30 – 18:00
02.03.2021	Rastvogelkartierung	14°C, 2-3 Bft, klar	15:00 – 16:30
08.03.2021	Rastvogelkartierung	1-5°C, 3 Bft, bedeckt	08:30 – 12:00
17.03.2021	Brut- und Rastvogelkartierung	1-4°C, 2-3 Bft, bedeckt	07:30 – 10:30
23.03.2021	Brut- und Rastvogelkartierung (Dämmerungskartierung)	8-3°C, 2-3 Bft, heiter	15:30 – 19:30
31.03.2021	Brut- und Rastvogelkartierung	2-19°C, 1-2 Bft, klar	07:30 – 11:30
12.04.2021	Rastvogelkartierung	4-7°C, 3 Bft, wolkig	12:00 – 14:30
21.04.2021	Brut- und Rastvogelkartierung	9-11°C, 1 Bft, bedeckt, tw Schauer	08:00 – 12:00
21.04.2021	Brut- und Rastvogelkartierung (Dämmerungsaktive Arten)	16-11°C, 2-3 Bft, heiter	19:30 – 20:45
29.04.2021	Rastvogelkartierung	14°C, 2-3 Bft, wolkig	08:00 – 11:00
07.05.2021	Brutvogelkartierung	6-10°C, 3 Bft, wolkig	06:00 – 10:30
21.05.2021	Brutvogelkartierung	10-14°C, 3 Bft, heiter	05:00 – 09:30
28.05.2021	Brutvogelkartierung (Dämmerungsbegehung)	15°C, 2 Bft, heiter	22:15 – 23:30
04.06.2021	Brutvogelkartierung	14-22°C, 1-2 Bft, wolkig	07:30 – 10:30
28.06.2021	Brutvogelkartierung	18-25°C, 1 Bft, heiter	05:30 – 08:00
06.07.2021	Brutvogelkartierung (Dämmerungsbegehung)	20°C, 1 Bft, heiter	21:30 – 23:00
15.07.2021	Brutvogelkartierung	15-21°C, 2 Bft, wolkig	05:45 – 08:45
05.08.2021	Rastvogelkartierung	16-22°C, 2 Bft, heiter	07:00 – 09:00
11.08.2021	Rastvogelkartierung	17°C, 2 Bft, leicht bewölkt	09:00 – 13:30
17.08.2021	Rastvogelkartierung	13°C, 3 Bft, bedeckt	08:00 – 11:45
23.08.2021	Rastvogelkartierung	17-19°C, 2 Bft, wolkig	08:00 – 10:30
01.09.2021	Rastvogelkartierung	19-22°C, 2 -4Bft, wolkig	09:30 - 12:30
09.09.2021	Rastvogelkartierung	14-19°C, 3 Bft, bedeckt	07:30 – 10:00
13.09.2021	Rastvogelkartierung	17-21°C, 1 Bft, heiter	14:00 – 16:45
23.09.2021	Rastvogelkartierung	18-20°C, 1 Bft, klar	11:45 – 14:00
29.09.2021	Rastvogelkartierung	11-17°C, 1-2 Bft, heiter	08:00 – 10:30
04.10.2021	Rastvogelkartierung	12-16°C, 3-4 Bft, wolkig	12:00 – 14:15
14.10.2021	Rastvogelkartierung	12°C, 3 Bft, wolkig	12:15 – 14:15
20.10.2021	Rastvogelkartierung	14-15°C, 2-3 Bft, bedeckt	15:15 – 17:15
29.10.2021	Rastvogelkartierung	8-10°C, 2 Bft, heiter	12:00 – 14:30
02.11.2021	Rastvogelkartierung	8-10°C, 3 Bft, wolkig	12:30 – 15:00
12.11.2021	Rastvogelkartierung	1-3°C, 3 Bft, bedeckt	09:00 – 11:00



2.1.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierungen sind in Tabelle 2 dargestellt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 122 Vogelarten festgestellt, wovon 78 Arten in Hessen als planungsrelevant gelten (Tabelle 2). Von den 122 kartierten sind 42 Arten Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Weitere elf Arten wurden als Brutvögel der näheren Umgebung erfasst. Die übrigen 80 Arten sind Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Tabelle 2: Übersicht der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet; Erläuterungen zu Abkürzungen und Status am Tabellenende.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL H	RL D	VS-RL	Schutz	EHZ HE	Status
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		1	Z	s	k.A.	DZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	G	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	G	BV
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	Z	s	UU	NG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		b	S	DZ
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	Z	s	S	DZ
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>				b	k.A.	DZ
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>				b	S	DZ
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>				b	UU	DZ, NG
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			I	b	k.A.	DZ
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				b	G	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	G	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		b	S	BV
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	s	S	DZ
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	Z	b	S	DZ
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	I	s	k.A.	DZ
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	G	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				b	G	NG
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				b	UU	DZ, NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				b	G	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				b	G	NG
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V		I	s	UU	DZ, NG
Elster	<i>Pica pica</i>				b	G	NG
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>				b	G	DZ, NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3		b	UU	BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2		b	UU	(BV)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		b	UU	BV
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	I	s	S	DZ
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	G	BV
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1	V	Z	s	S	(BV), NG
Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>	1	2	I	s	S	DZ
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				b	G	NG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	G	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2		Z	b	S	DZ



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL H	RL D	VS-RL	Schutz	EHZ HE	Status
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				b	G	DZ
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				b	G	(BV)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				b	UU	DZ
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			b	UU	BV
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	I	s	k.A.	DZ
Graugans	<i>Anser anser</i>			Z	b	UU	(BV), DZ, NG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			Z	b	UU	NG
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V		b	G	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	G	(BV), NG
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			II	b		DZ
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				s	G	BV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3			s	UU	NG
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				b	G	DZ
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	G	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			b	UU	(BV)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	G	BV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	I	s	S	DZ
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				b	G	BV, NG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			Z	b	UU	DZ
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>				b	k.A.	DZ
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				b	G	BV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	Z	s	S	DZ
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			b	UU	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				b	G	(NG)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3		b	UU	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	G	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				b	G	NG
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			Z	b	UU	DZ
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	I	s	S	DZ
Kranich	<i>Grus grus</i>	k.A.		I	s	k.A.	DZ
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	Z	b	S	DZ
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3		b	S	BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	R		Z	b	S	DZ
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	Z	b	S	DZ
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				b	UU	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				s	G	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3		b	UU	NG
Merlin	<i>Falco columbarius</i>			I	b	k.A.	DZ
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				b	G	DZ, NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	G	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				b	G	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		I	b	UU	BV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				b	k.A.	BV, NG



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL H	RL D	VS-RL	Schutz	EHZ HE	Status
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				b	G	BV, NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		b	UU	NG
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>				s	k.A.	DZ
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		b	S	BV
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			Z	b	UU	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	G	BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3			b	UU	BV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3		I	s	S	DZ
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>						DZ
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	G	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		I	s	UU	DZ, NG
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>				b	k.A.	DZ
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V			b	UU	DZ
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				b	G	DZ, NG
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		V	Z	b	UU	BV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			I	s	UU	DZ, NG
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	2	I	s	UU	DZ
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			I	s	k.A.	DZ
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				b	G	BV
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>				s	k.A.	DZ
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				b	G	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				s	G	DZ, NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		b	G	BV
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	V		s	S	(BV)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Z	b	S	DZ
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V			b	UU	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V			b	UU	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				b	G	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				b	G	BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V			b	UU	(BV)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		b	UU	DZ
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				s	G	(BV), NG
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2		s	S	(DZ)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2		Z	s	S	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				b	UU	BV
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	Z	b	UU	DZ
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			Z	s	k.A.	DZ
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			I	s	UU	NG
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V			b	UU	NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	I	s	UU	(BV), DZ, NG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	Z	s	S	(BV), NG
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	I	s	UU	DZ
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	Z	b	S	DZ



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL H	RL D	VS-RL	Schutz	EHZ HE	Status
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				b	G	BV
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	I	s	S	DZ
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				b	G	DZ
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	G	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	G	BV
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			Z	s	k.A.	DZ
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	3		Z	b	UU	DZ

Schutz- und Gefährdungskategorien:		
RL H:	Brutvögel (HGON & VSW 2014)	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet
RL D:	Brutvögel (Ryslavý et al. 2020)	3: Gefährdet V: Vorwarnliste, Gefährdung in Zukunft möglich
EU:	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) (alle Vogelarten sind nach Art. 1 geschützt)	I: Arten des Anhangs I, für die besondere Maßnahmen notwendig sind; Z = gefährdete Zugvogelart
	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)	II: Arten des Anhangs II IV: Arten des Anhangs IV
Schutz (BNatSchG, BArtSchV)		b: besonders geschützt; s: streng geschützt
EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (VSW-FFM 2014)		Grün: Günstig; Gelb: Ungünstig - unzureichend; Rot: Ungünstig - schlecht
Status im Plangebiet		BV: Brutvogel; NG: Nahrungsgast; DZ: Durchzügler; (BV): Brutvogel der näheren Umgebung

2.1.2.1 Brutvögel

Die kartographische Darstellung der planungsrelevanten Brutvogelarten ist Karte 1.1 zu entnehmen. Zu den erfassten planungsrelevanten Brutvögeln der Eingriffsfläche zählen sechs Arten: Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Rebhuhn, Rohrammer und Schwarzkehlchen. Als planungsrelevante Brutvogelarten der näheren Umgebung wurden zudem 14 weitere Arten (Bluthänfling, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Graugans, Haussperling, Kuckuck, Neuntöter, Steinkauz, Stieglitz, Stockente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wacholderdrossel und Wendehals) erfasst. Die übrigen planungsrelevanten Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste kartiert (s. Tabelle 2).

Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Graugans, Haussperling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Stieglitz, Stockente, Teichrohrsänger und Wacholderdrossel weisen in Hessen einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand (Ampelfarbe gelb) auf. Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Kuckuck, Rebhuhn, Steinkauz, Uferschwalbe und Wendehals haben in Hessen einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampelfarbe rot). Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Steinkauz, Stieglitz, Stockente und Teichrohrsänger sind auf der Vorwarnliste der Hessischen Roten Liste geführt. Bluthänfling, Kuckuck und Rohrammer gelten nach Hessischer Roter Liste als *gefährdet*, Rebhuhn und Uferschwalbe als *stark gefährdet*, Flussregenpfeifer und Wendehals als *vom Aussterben bedroht*. Feldsperling, Flussregenpfeifer, Schwarzkehlchen und Steinkauz stehen zudem auf der Vorwarnliste der Deutschen Roten Liste. Hier gelten Kuckuck und Wendehals als *gefährdet* und der Feldschwirl als *stark gefährdet*. Der Neuntöter ist nach VS-RL als Art des Anhang I klassifiziert (Arten



für die besondere Maßnahmen notwendig sind). Flussregenpfeifer, Graugans, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe und Wendehals gelten nach VS-RL als gefährdete Zugvogelarten. Nach BNatSchG und BArtSchV sind die Arten Flussregenpfeifer, Steinkauz, Uferschwalbe, Weißstorch und Wendehals *streng geschützt*.

2.1.2.2 Rastvögel

Die kartographische Darstellung rastender, planungsrelevanter Vogelarten ist Karte 1.2 zu entnehmen. Bei Arten, die in Gruppen dauerhaft anwesend waren und damit regelmäßig an den gleichen Stellen beobachtet wurden (bspw. Höckerschwan und Dohle), wurde der Übersichtlichkeit halber nur die maximal festgestellte Trupfgröße dargestellt.

In einigen Offenlandbereichen wurden regelmäßig häufige Rastvogelarten wie Feldlerche, Buch- und Bergfink, Star oder Wacholderdrossel erfasst. Steinschmätzer und Braunkehlchen traten nur vereinzelt oder in kleinen Gruppen auf, letztere vor allem außerhalb der Eingriffsfläche entlang der Par-Allna. Der Wiesenpieper wurde zur Zugzeit regelmäßig mit kleineren Trupps beobachtet. Die Feldlerche rastete im Frühjahr 2021 zeitweise mit ca. 300 Individuen im Gebiet. Die beiden in Hessen üblicherweise als Standvögel auftretenden Arten Dohle und Rabenkrähe bildeten außerhalb der Zugzeit Rasttrupps im Gebiet. Die Saatkrähe wurde auf einem Acker im nördlichen Untersuchungsgebiet zweimalig mit maximal 12 Individuen festgestellt. Grau- und Silberreiher sind regelmäßige Rastvögel im Untersuchungsgebiet und Weißstörche wurden vereinzelt als rastende Nahrungsgäste nachgewiesen. An einzelnen Terminen wurden seltenere Rastvogelarten wie Kiebitz, Graugans, Brachpieper und Singschwan in geringen Zahlen festgestellt. Von größerer Bedeutung für das Rastgeschehen sind die außerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Flächen entlang der Par-Allna. Hier kam es zu unregelmäßigen Beobachtungen der Limikolenarten Bekassine, Zwergschnepfe, Flussuferläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer.

2.1.3 Bewertung

Mit 122 festgestellten Arten wurden im Untersuchungsgebiet überdurchschnittlich viele Arten festgestellt. Das breite Artenspektrum ist jedoch mit fast zwei Drittel der Arten (80) auf Durchzügler und Nahrungsgäste zurückzuführen, wobei viele dieser Arten das Lahntal auf breiter Front als Zugkorridor nutzen und in allen landwirtschaftlich geprägten Räumen und auch in den Kiesabbau- und deren Folgelandschaften vorkommen.

Die Landschaft des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. So hat das Untersuchungsgebiet für Brutvögel der offenen und intensiv genutzten Ackerlandschaft eine durchschnittliche Bedeutung. Die Feldlerche wurde insgesamt mit 68 Revieren festgestellt, wovon 62 Reviere innerhalb des Untersuchungsgebietes (150 ha) und davon 20 Reviere innerhalb der Erweiterungsfläche (46,28 ha) liegen. Damit tritt die Feldlerche innerhalb der Kartierkulisse mit einer Dichte von 0,41 Revieren pro Hektar und in der Erweiterungsfläche mit einer Dichte von 0,43 Revieren pro ha auf. Dies entspricht einer mittleren bis hohen Dichte (vgl. Bauer et al. 2005). Als weitere wertgebende Offenlandart kommt die Goldammer mit insgesamt 30 Revieren vor, wovon fünf Reviere in der Erweiterungsfläche liegen. Feldsperling, Schwarzkehlchen, Rohrhammer, Rebhuhn, Klappergrasmücke und Bluthänfling sind weitere wertgebende Arten des Offenlandes. Seltener und stark gefährdete Arten des Offenlands wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und



Wachtel kommen im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel vor, weil entsprechende extensiv genutzte Lebensräume fehlen.

Die Par-Allna mit anschließenden Ufersäumen und Feldgehölzen verleiht dem Untersuchungsgebiet jedoch Struktur. So wurden entlang der Par-Allna Kuckuck, Grünspecht, Feldsperling, Rohrammer, Bluthänfling, Klappergrasmücke und Stockente als Brutvögel nachgewiesen. Diesem Bereich kommt dementsprechend zwar eine erhöhte Bedeutung zu, er wird jedoch nicht durch die Tagebauerweiterung beansprucht bzw. beeinträchtigt.

Für Rastvögel haben verschiedene Bereiche des Untersuchungsgebietes eine unterschiedlich hohe Bedeutung. Die Bereiche der Par-Allna dienen auch selteneren Rastvögeln, insbesondere Watvögeln wie Bekassine, Grünschenkel, Flussuferläufer, Waldwasserläufer und Zwergschnepfe als Rastgebiet. Dem Bereich der Par-Allna kommt damit eine hohe Bedeutung für Rastvögel zu. Den Ackerflächen, zu denen auch der Eingriffsbereich zählt, kommt eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Während des Frühjahrs- und Herbstzugs wurden die üblichen Rastvogelarten der Agrarlandschaft wie Wiesenpieper und Feldlerche in durchschnittlichen Zahlen festgestellt. Zwar wurden einige seltener Rastvögel wie Kiebitz und Brachpieper vereinzelt festgestellt, aber diese Arten rasten sporadisch und mehr oder weniger zufällig verteilt auf allen Ackerflächen innerhalb des Lahntals. Während des sehr kalten Winters 2021 konnten zudem je ein Raufußbussard und ein Singschwan als lokale Besonderheiten, die sonst weiter nördlich überwintern, im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Nachweise beider Arten sind jedoch eher auf die Witterung als eine überdurchschnittliche Habitateignung zurückzuführen.

In Bezug auf das Vorhaben ist grundsätzlich zu erwähnen, dass die wichtigsten Rasthabitate für Zugvögel innerhalb des Lahntals in den Kiesabbau- und deren Folgelandschaften liegen. Die strukturarme, intensiv ackerbaulich genutzte Landschaft im Lahntal bietet wenig geeignete Rastplätze wie flach überstaute Flächen, Sand- und Kiesbänke oder natürliche Uferbereiche. Innerhalb der Kiesabbaugebiete befinden sich Sekundärlebensräume, die vielen Rastvögeln, insbesondere Wat- und Entenvögeln geeignete Rastbedingungen bieten (vgl. dazu auch Sommerhage & Heuck 2015, Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022).

Vorhabensbezogene Einschätzung

Durch den Eingriff werden temporär einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Offenlandarten zerstört, die initial durch Maßnahmen in der Umgebung kompensiert werden müssen.

Im Zuge des Abbaus entstehen jedoch über die Zeit viele Brachestrukturen, die zunächst Pionierarten (bspw. Flussregenpfeifer) einen geeigneten Sekundärlebensraum bieten und über die Zeit mit fortschreitender Sukzession auch Arten der Agrarlandschaft wie Goldammer und Feldlerche geeignete Lebensraumbedingungen bieten, wie das aktuelle Monitoring der Kies-/Sandgrubenbereiche zeigt (Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022). Diese strukturreiche Brachelandschaft hat im Vergleich zu den intensiv ackerbaulich genutzten Flächen wohl weniger Beeinträchtigungen für Offenlandarten. Hinzu kommt, dass das Vorhaben nach bergrechtlichen Vorgaben durch einen Erdwall abgeschirmt werden muss, der ebenfalls als brachliegende Struktur Ausweichmöglichkeiten für Offenlandarten bietet, ohne dass dieser durch landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigt wird.

Im Zuge der Rekultivierung werden die Abbaubereiche zu rund 30 % als Ackerflächen und zu rund 70 % für den Naturschutz rekultiviert. Damit ergibt sich nach der Auskiesung für 30 % der Flächen



eine vergleichbare Ausgangslage zum aktuellen Zustand. Die übrigen 70 % der Flächen werden als gewässerreiche Naturschutzfläche mit extensiv genutztem Weideland rekultiviert, analog zu den bereits rekultivierten Flächen der Tagebaubereiche weiter nördlich (vgl. LBP, Anlage 4.4). Diese Rekultivierung stellt für die lokale Avifauna eine deutliche Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dar. Insbesondere im Verbundsystem mit den bereits weiter nördlich liegenden Naturschutzflächen und der Par-Allna gewinnt das Lahntal in diesem Bereich deutlich an Struktur und bietet neben den aktuell vorkommenden Arten auch vielen Arten der Aue einen Lebensraum, den sie aktuell nicht vorfinden. Dazu zählen alle Arten von Wasservögeln wie Enten, Gänse, Rallen, Lap-pentaucher, Reiher und Watvögel sowie Arten, die im weiteren Sinne an gewässerreiche Landschaften gebunden sind wie Blaukehlchen, Rohrammer und Teichrohrsänger.

Insgesamt wird durch den Eingriff eine kurzfristige Zerstörung von Offenlandlebensräumen stattfinden, von der insbesondere die Feldlerche und Goldammer betroffen sind. Im gleichen Zuge werden sich die Bedingungen für Pionierarten verbessern. Mittelfristig werden die Brachestrukturen im Zuge der Sukzession auch für Offenlandarten nutzbar. Langfristig entstehen durch die Rekultivierung zum einen Ackerflächen, die vergleichbar zum aktuellen Zustand sind und zum anderen dauerhaft verfügbare naturnahe Auenlebensräume, die durch extensive Beweidung für die Avifauna besonders wertvoll sind. So kann zusammengefasst werden, dass trotz des auf den ersten Blick immensen Eingriffs in Natur und Landschaft mittel- und langfristig eine Verbesserung für die lokale Avifauna zu erwarten ist. Ein initialer Ausgleich für betroffene Offenlandarten ist dennoch notwendig (siehe nachfolgende Kapitel).

2.2 Fledermäuse

2.2.1 Methodik

Zunächst wurde Anfang März eine Erfassung von potenziell als Fledermausquartier geeigneten Strukturen an Bäumen (z. B. Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse und abgeplatzte Rinde) in der geplanten Erweiterungsfläche des Quarzkies-/Quarzsandtagebaus durchgeführt. Zudem wurden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte September zwei Batcorder in vier Untersuchungseinheiten für mehrere Nächte als Dauererfassung exponiert (Tabelle 3). Die Batcorder wurden im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche an Obstbäumen am Rande einer Brachfläche in ca. 50 m Abstand zueinander aufgehängt, um zu klären, ob es sich hier um eine mögliche Leitstruktur handelt. Der östliche Batcorder wurde an einem Pflaumenbaum unterhalb einer Baumhöhle aufgehängt, die während der Baumhöhlenkartierung erfasst wurde und grundsätzliches Quartierpotenzial bietet, um zu prüfen, ob diese Höhle auch von Fledermäusen genutzt wird (vgl. Karte 2). Zudem wurden während der Dämmerungskartierungen der Brutvögel potenzielle Fledermausquartiere visuell beobachtet, um eine mögliche Nutzung festzustellen.

Die Zeiträume der Erfassungen sind in Tabelle 3 dargestellt. Zum Einsatz kamen Batcorder der Firma EcoObs.



Tabelle 3: Zeiträume der Dauerfassung von Fledermausaktivität in 2021.

Standort	1. Session	2. Session	3. Session	4. Session
NWO	07.05. – 20.05.	07.07. – 14.07.	29.07. – 04.08.	01.09. – 12.09.
NWW	07.05. – 20.05.	07.07. – 14.07.	29.07. – 04.08.	01.09. – 12.09.

Auswertung der erfassten Batcorder-Daten

Über Batcorder werden einzelne Rufsequenzen aufgenommen, anhand derer sich die Aktivitätsdichte am betrachteten Standort ableiten lässt. Es ist jedoch nicht möglich, die Sequenzen einzelnen Fledermausindividuen zuzuordnen und somit von der Anzahl der Rufsequenzen auf die Anzahl der anwesenden Individuen zu schließen.

Die Auswertung der aufgenommenen Fledermausrufe erfolgte automatisch nach den Vorgaben von Behr et al. (2011) über die Software bcAdmin 4 (Runkel 2018) und batIdent 1.05 (Marckmann 2013). Die Ergebnisse der automatischen Auswertung wurden manuell auf mögliche Fehlbestimmungen durch Störeinflüsse (z. B. Echos, bruchstückhafte/unvollständig vermessene Rufe, Sozialrufe oder Heuschrecken) bzw. nicht als Fledermausrufe erkannte Aufnahmen überprüft und entsprechend korrigiert. Für gewöhnlich ist lediglich eine automatische Zuordnung zu den drei Ruftypengruppen *Nyctaloid*, *Myotis* und *Pipistrelloid* sicher möglich. Bei Rufen der Gattungen *Myotis*, *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio* verbleiben Unsicherheiten. Rufe dieser bestimmungskritischen Gattungen werden daher zusätzlich mit Hilfe der Analysesoftware BCAnalyze 3.0 (Runkel & Marckmann 2016) durch Überprüfung und Vermessung der Sonogramme nachbestimmt. Es wurden Rufcharakteristika wie Start-, End- und Hauptfrequenz sowie Ruflänge und -abstand berücksichtigt und mit Literaturangaben zu Fledermausrufen verglichen (Weid 1988, Hammer & Zahn 2009, Skiba 2009, Marckmann & Pfeiffer 2020, 2022). Zudem wurden Rufe, bei denen eine sichere Bestimmung nicht möglich war und die im zeitlichen Zusammenhang mit sicher bestimmten Rufen standen ebenfalls diesen Arten oder Artengruppen zugeordnet.

In vielen Fällen ist es dennoch nicht möglich, eine genaue Artbestimmung durchzuführen. Faktoren wie die Entfernung der rufenden Fledermaus zum Mikrofon oder Einflüsse wie Wind oder andere Geräusche führen dazu, dass die Rufe zwar durch die automatische Auswertung und manuelle Nachbestimmung als Fledermausruf erkannt und im besten Fall einer Ruftypengruppe zugeordnet werden können, eine genauere Artbestimmung mit ausreichender Sicherheit ist jedoch nicht immer möglich. Schwer bestimmbare Rufe bzw. Rufe mit geringer Bestimmungssicherheit wurden dementsprechend in der Regel nur einer Ruftypengruppe zugeordnet. Folgende Gruppen wurden analog zum Artentscheidungsbaum des Programms BatIdent unterschieden:

Pipistrelloid: In dieser Gruppe lässt sich die Zwergfledermaus meist sicher auf Artniveau bestimmen. Allerdings bestehen Überschneidungsbereiche mit den Rufen der Mücken- und der Rauhautfledermaus in oberen bzw. unteren Frequenzbereichen.

Myotis: In dieser Gruppe gibt es sehr starke Überschneidungen im Rufverhalten der einzelnen Arten, so dass eine Bestimmung auf Artniveau nicht immer möglich ist. Die Arten Großes Mausohr, Fransen-, Teich-, Nymphen- und Wimpernfledermaus lassen sich am ehesten von den anderen Arten abgrenzen. Die Arten Wasser-, Bechstein- sowie Große und Kleine Bartfledermaus lassen sich untereinander nur bedingt unterscheiden. Nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe werden daher in



der Rufgruppe *Mkm* (kleine bis mittlere *Myotis*-Arten) zusammengefasst. Vor allem bei der Bechsteinfledermaus ist ein sicherer Artnachweis über Akustik nur selten möglich, auch die Kleine und Große Bartfledermaus können akustisch nicht differenziert werden. Rufe aus der *Mkm* Rufgruppe müssen daher als Hinweis auf jede der vier genannten *Myotis*-Arten aus der Rufgruppe gewertet werden.

Nyctaloid: In der Gruppe *Nyctaloid* werden Rufe der Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio* zusammengefasst. Der Große Abendsegler lässt sich durch seine Rufcharakteristika meist sicher auf Artniveau bestimmen. Alle anderen Arten dieser Gruppe weisen große Ähnlichkeiten in ihren Rufen auf, so dass sie zur Gruppe *Nycmi* (mittlere *nyctaloide* Arten) zusammengefasst werden.

Rufe der Hufeisennasen und der Mopsfledermaus sind so arttypisch und unverwechselbar, dass sie meist sicher bestimmt werden können. Auch die Langohrfledermäuse sind leicht von anderen Arten zu unterscheiden. Nur untereinander ähneln sich die Rufe von Grauem und Braunem Langohr sehr, so dass sie auf Gattungsniveau „*Plecotus*“ zusammengefasst werden.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Fledermäuse sehr häufig rufen um sich im Flug zu orientieren und so in kurzen Zeiträumen von wenigen Minuten sehr viele Aufnahmen entstehen können, wurden die Aufnahmen in Minutenklassen ausgewertet (vgl. Runkel & Gerding 2016). Hierbei wird jede Minute mit Aktivität einer Art gezählt, ungeachtet der Anzahl der Aufnahmen der gleichen Art innerhalb dieser Zeit. Die Kriterien für den sicheren Artnachweis wurden Marckmann und Pfeiffer (2020, 2022) entnommen.

Tabelle 4: Begehungstermine Fledermäuse im Jahr 2021.

Datum	Kartierung	Wetter	ca. Uhrzeit im UG
08.03.2021	Baumhöhlenkartierung	1-5°C, 3 Bft, bedeckt	08:30 – 12:00
07.05.2021	Batcorderinstallation	6-10°C, 3 Bft, wolkig	07:00 – 11:30
28.05.2021	Dämmerungsbegehung	15°C, 2 Bft, heiter	22:15 – 23:30
04.06.2021	Batcorderinstallation	14-22°C, 1-2 Bft, wolkig	07:30 – 10:30
06.07.2021	Dämmerungsbegehung	20°C, 1 Bft, heiter	21:30 – 22:30
01.09.2021	Batcorderinstallation	19-22°C, 2 -4Bft, wolkig	09:30 – 12:30
13.09.2021	Batcorderinstallation	17-21°C, 1 Bft, heiter	14:00 – 16:45

2.2.2 Ergebnisse

Baumhöhlenerfassung

Bei der Erfassung der Baumhöhlen wurden innerhalb der Erweiterungsfläche insgesamt acht Bäume mit Fledermaus-Quartierpotenzial festgestellt. Es ist zu beachten, dass zunächst weder festgestellt wurde, ob die vorgefundenen Strukturen von Fledermäusen genutzt wurden, noch ob sie tatsächlich als Fledermausquartiere geeignet sind, da die Erfassung lediglich vom Boden aus mit einem Fernglas durchgeführt wurde. Bei sämtlichen Bäumen mit Quartierpotenzial konnte eine Eignung als Winterquartier aufgrund des Durchmessers oder der Beschaffenheit der Quartiere von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Karte 2). In einer Baumhöhle wurde Kot gefunden, der jedoch nach genetischer Bestimmung der Waldmaus zuzuordnen ist. Die einzige Höhle mit hohem Quartierpotenzial wurde zusätzlich zur Wochenstubenzeit zweimal (Ende Mai und Anfang Juli) in der Abenddämmerung für eine Stunde beobachtet. Es konnte weder eine Nutzung durch Fledermäuse



festgestellt werden, noch wurde frischer Kot am Höhlenboden gefunden. Zudem wurde unmittelbar unter dieser Höhle einer der Batcorder (NWO; Karte 2) installiert, sodass bei einer Nutzung durch Fledermäuse hier eine hohe Aktivität auf den Batcordern zu erwarten gewesen wäre.

Tabelle 5: Vorkommen aller im Untersuchungsgebiet erfassten Fledermausarten.

¹⁾ akustisch nicht unterscheidbare Schwesterarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL Hessen	EHZ Hessen	
<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	Kleine/ Große Bartfledermaus ¹⁾	*/*	2/2	UU	UU
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	2	G	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	3	US	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	2	UU	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			k.A.	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	3	G	

Schutz- und Gefährdungskategorien:

RL Hessen:	Kock & Kugelschafter 1996
RL D:	Meinig et al. 2020
Erhaltungszustand Hessen	HLNUG 2019

Automatische stationäre Dauererfassung mit Batcordern

Durch das Dauermonitoring an zwei Standorten wurden in insgesamt 80 Aufnahmeächten eine Gesamtmenge von 2.414 Minuten mit Fledermausaktivität aufgezeichnet (Tabelle 6). Am Standort NWO der Erweiterung zeigte sich mit 1.412 Rufminuten die Session mit der längsten Aktivitätszeit, worauf mit 341 Rufminuten und damit großem Abstand die 2. Session am gleichen Standort folgte. Die auffallend hohe Aktivität in einer Session kann mit der Blütenphänologie an den Obstbäumen in unmittelbarer Nähe des Erfassungsstandortes erklärt werden. Hier konzentrieren sich zur Blütezeit Insekten- und damit auch Fledermausvorkommen. Mit insgesamt 2.310 Rufsequenzen machte die Zwergfledermaus 95,6 % der gesamten Fledermausaktivität aus. Die Artnachweise aus der Gattung *Myotis* beschränken sich auf die Bartfledermäuse und die Fransenfledermaus. Die unbestimmten Rufe sind daher zum Teil Rufe dieser Arten. Aus der Gruppe der kleinen und mittleren *Myotis*-Arten kann die Bechsteinfledermaus aufgrund enger Waldbindung ausgeschlossen werden. Von Jagdgebieten und damit unerkannten Rufen der Wasserfledermaus muss bei dem gegebenen Habitat ausgegangen werden. Aus der nyctaloiden Gruppe wurden der Kleine und der Große Abendsegler mit 8 und 11 Rufsequenzen festgestellt. Weitere 21 Rufsequenzen innerhalb der nyctaloiden Gruppe konnte nicht auf Artniveau angesprochen werden. Die nyctaloiden Arten jagen überwiegend im freien Luftraum, die Rufnachweise können sowohl auf Jagdgebiete als auch auf Transitflüge hinweisen.



Tabelle 6: Aktivitätsverlauf (1-Minutenklassen) des automatischen Dauermonitorings an 2 Standorten in ausgewählten Zeitintervallen.

* siehe Erfassungszeiträume in Tabelle 3

¹⁾ akustisch nicht unterscheidbare Schwesterarten

²⁾ Diese Rufaufnahmen konnten nicht genauer differenziert werden.

Standort	Zeit*	Bart- fledermäuse ¹⁾	Myotis ,klein & mittel' ²⁾	Fransen- fledermaus	Myotis spec. ²⁾	Kleiner Abendsegler	Großer Abendsegler	Nyctaloid ²⁾	Rauhaut- fledermaus	Zwerg- fledermaus	Gesamt/ Session
NWO	1. Session	3	8	5	2	2	4	12	7	1.369	1.412
	2. Session	1	2	-	2	4	5	5	-	322	341
	3. Session	5	1	-	4	-	1	1	-	68	80
	4. Session	3	3	-	6	-	1	-	5	291	309
NWW	1. Session	-	1	1	-	2	-	3	1	117	125
	2. Session	-	-	-	-	-	-	-	-	101	101
	3. Session	-	1	-	1	-	-	-	-	38	40
	4. Session	-	-	-	2	-	-	-	-	4	6
Gesamt/Art		12	16	6	17	8	11	21	13	2.310	2.414

2.2.3 Bewertung

Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen der Kiesgrube wurden keine aktiv genutzten Fledermausquartiere nachgewiesen. Eines der potenziellen Quartiere eignet sich als Sommerquartier für Fledermäuse. Das Vorhandensein von Männchenquartieren (Einzelhangplätze) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet ist verglichen mit anderen Gebieten durchschnittlich bis schwach ausgeprägt. Durch die Batcorder-Erfassung zeigte sich, dass die Pflaumenbäume zeitweise ein attraktives Nahrungshabitat insbesondere für Zwergfledermäuse darstellen. Eine besondere Bedeutung als Leitstruktur wurde nicht festgestellt. Hier sind die weiter östlich verlaufende Par-Allna und insbesondere die Lahn vermutlich die Hauptleitstrukturen im Lahntal.

Es existieren im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche keine Strukturen oder Habitate, die überdurchschnittlich attraktiv als Jagdgebiet für Fledermäuse sein könnten, sodass in diesem Bereich insgesamt von einer geringen bis allenfalls durchschnittlichen Eignung als Jagdhabitat ausgegangen werden kann.

Vorhabensbezogene Einschätzung

Kurz- und mittelfristig gehen Ackerflächen, Einzelbäume und ein Feldgehölz verloren, die Fledermäusen zumindest temporär als Jagdhabitat dienen. Da im Zuge des Abbaus jedoch viele Gewässer entstehen, über denen viele Fledermausarten bevorzugt jagen, ist weiterhin ein mindestens vergleichbares Jagdhabitat verfügbar. Im Zuge der Rekultivierung werden die Abbaubereiche zu rund 30 % als Ackerflächen und zu rund 70 % für den Naturschutz wiederhergestellt. Damit ergibt sich



nach der Auskiesung für 30 % der Flächen eine dem aktuellen Zustand vergleichbare Ausgangslage. Die übrigen 70 % der Flächen werden als gewässerreiche Naturschutzfläche mit Extensiv-Weideland rekultiviert, analog zu den bereits rekultivierten Flächen der Kiesgrubenbereiche weiter nördlich. Insbesondere im Verbundsystem mit den bereits weiter nördlich liegenden Naturschutzflächen und der Par-Allna gewinnt das Lahntal in diesem Bereich deutlich an Struktur und bietet vielen Fledermausarten einen sehr gut geeigneten Lebensraum zur Nahrungssuche, der eine Verbesserung zum gegenwärtigen Zustand darstellt.

2.3 Amphibien

2.3.1 Methodik

Zur Erfassung der Amphibien erfolgte zunächst eine Übersichtsbegehung des Areals der Erweiterungsfläche zur Aufnahme von potenziellen Laichgewässern und zur Identifizierung geeigneter Habitate am 17.03.2021. Anschließend wurden potenzielle Habitate zwischen Ende März und Mitte Mai während vier weiterer Begehungen kontrolliert (Tabelle 7). Während der Begehungen wurde nach rufenden Amphibien verhört und die Gewässer nach Laich bzw. Larven abgesucht.

Tabelle 7: Begehungstermine Amphibien im Jahr 2021.

Datum	Kartierung	Witterung
17.03.2021	Übersichtsbegehung, Laichgewässerkontrolle	1-4°C, 2-3 Bft, bedeckt
23.03.2021	Laichgewässerkontrolle	8-3°C, 2-3 Bft, heiter
31.03.2021	Laichgewässerkontrolle	2-19°C, 1-2 Bft, klar
12.04.2021	Laichgewässerkontrolle	4-7°C, 3 Bft, wolkig
07.05.2021	Laichgewässerkontrolle	6-10°C, 3 Bft, wolkig

2.3.2 Ergebnisse

Es wurden mehrere Gräben, die potenziell als Laichgewässer für Amphibien in Frage kommen, innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche festgestellt. Bei den Gräben handelt es sich um temporär wasserführende Gräben, die zur Entwässerung der Ackerflächen dienen. Selbst im niederschlagsreichen Frühjahr 2021 waren diese jedoch überwiegend trocken.

Im Rahmen der Erfassungen wurden im potenziellen Erweiterungsbereich keine Amphibien festgestellt. Lediglich von der östlich angrenzenden Par-Allna konnten Erdkröten verhört werden.

Ein Nachweis von Amphibienarten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie konnte nicht erbracht werden.

2.3.3 Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen wurden innerhalb der Erweiterungsfläche keine Amphibien festgestellt. Auch hinsichtlich der Habitatausstattung hat das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung für Amphibien, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Amphibienfauna zu erwarten sind.



Vorhabensbezogene Einschätzung

Durch die Erweiterung des Quarzkies-/Quarzsandtagebaus mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass sich das große Kreuzkrötenvorkommen aus dem aktiven Tagebau weiter nach Süden ausdehnen wird. Zudem wurden in den Tagebaubereichen Erdkröten, Grasfrösche und Arten des Grünfroschkomplexes nachgewiesen, sodass sich insgesamt eine Verbesserung für die lokale Amphibienfauna ergibt.

2.4 Reptilien

2.4.1 Methodik

Zur Erfassung der Reptilien erfolgte zunächst eine Übersichtsbegehung des Areals der gesamten Erweiterungsfläche zur Identifizierung geeigneter Habitats am 31.03.2021. Anschließend wurden im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche insgesamt 30 künstliche Verstecke (sogenannte Reptilienpappen) in geeigneten Habitats ausgebracht (vgl. Karte 3 und Tabelle 8). Die Reptilienpappen wurden im Zeitraum zwischen Ende April und Anfang September insgesamt sechsmal kontrolliert. Während der Kontrollen wurden die geeigneten Habitats außerdem durch langsames Abgehen und Absuchen mit einem Fernglas auf das Vorhandensein von Reptilien überprüft.

Tabelle 8: Begehungstermine Reptilien im Jahr 2021.

Datum	Kartierung	Witterung
31.03.2021	Übersichtsbegehung und Ausbringen von Kunstverstecken	2-19°C, 1-2 Bft, klar
21.04.2021	Reptilienkartierung und Kontrolle künstlicher Verstecke	6°C, sonnig, 2-3 Bft
07.05.2021	Reptilienkartierung und Kontrolle künstlicher Verstecke	6-10°C, 3 Bft, wolkig
12.05.2021	Reptilienkartierung und Kontrolle künstlicher Verstecke	10-14°C, 1 Bft, heiter
21.05.2021	Reptilienkartierung und Kontrolle künstlicher Verstecke	10-14°C, 3 Bft, heiter
05.08.2021	Reptilienkartierung und Kontrolle künstlicher Verstecke	22°C, sonnig, 1 Bft
01.09.2021	Reptilienkartierung und Kontrolle künstlicher Verstecke	19-22°C, 2 -4Bft, wolkig

2.4.2 Ergebnisse

Geeignete Reptilienhabitats befinden sich im Untersuchungsraum an Wegrändern und Ackerrandstreifen sowie auf der Brachfläche im östlichen Bereich des potenziellen Erweiterungsbereichs, wo entsprechend zehn künstliche Verstecke ausgebracht wurden.

Im Rahmen der Kontrollen der künstlichen Verstecke wurden an zwei Terminen Zauneidechsen festgestellt. Am 07.05. wurde am westlichen Rand der Brachfläche eine männliche Zauneidechse unter einem künstlichen Versteck festgestellt und am 12.05. eine sich sonnende männliche Zauneidechse auf einem künstlichen Versteck an einem Wegrand erfasst (Karte 3). Jungtiere konnten während der spätsommerlichen Kontrollen nicht festgestellt werden. Auch bei langsamem Ablaufer der geeigneten Strukturen wurden keine weiteren Zauneidechsen festgestellt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die im Frühjahr noch als geeignet erscheinenden Strukturen bereits im Frühsommer sehr stark von insbesondere Brennnesseln zugewachsen und geeignete offene Eiablageflächen verschwunden waren.



Weitere Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Ringelnatter an der Par-Allna und in den umgebenden Quarkies-/Quarzsandabbau- und deren Folgelandschaften ist jedoch bekannt.

2.4.3 Bewertung

Die geringe Nachweisdichte der Zauneidechse und die fehlenden Reproduktionsnachweise korrespondieren zur Habitatausstattung. Insgesamt wird die Erweiterungsfläche ackerbaulich sehr intensiv genutzt und die Böden sind sehr wüchsig, sodass geeignete Rohbodenstandorte zur Eiablage fehlen. Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei den gefundenen Zauneidechsenmännchen um umherstreifende Individuen handelt, die aus dem sehr großen Vorkommen des aktiven Tagebaus Niederweimar stammen. Die Erweiterungsfläche hat eine geringe Bedeutung für Reptilien und es ist nicht davon auszugehen, dass sich der lokale Erhaltungszustand für die Zauneidechse durch den Eingriff verschlechtert.

Vorhabensbezogene Einschätzung

Die lokale Zauneidechsenpopulation wird wesentlich von einer Erweiterung profitieren, weil im Zuge des Quarkies-/Quarzsandtrockenabbaus wertvolle Sekundärlebensräume für die Art entstehen, die sehr große Populationen beherbergen können. So werden sowohl in der aktiven Grube als auch auf den bereits rekultivierten Flächen regelmäßig Zauneidechsen inkl. erfolgreicher Reproduktion nachgewiesen. Auch die Ringelnatter wird regelmäßig in den Kies-/Sandgrubenbereichen beobachtet. Insgesamt ist im Zuge des Abbaus und der Wiedernutzbarmachung mit einer Verbesserung für die lokale Reptilienfauna zu rechnen.



3 Artenschutzprüfung

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise

Im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011) ist das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren eindeutig geregelt. Rechtliche Grundlage des genannten Leitfadens sind die §§ 44, 45 BNatSchG. Im Hinblick auf Konflikte werden in § 44 folgende Verbotstatbestände definiert:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,



wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Abschichtung/prüfungsrelevante Arten

In einem ersten Schritt werden aus dem für eine Artenschutzprüfung relevanten Artenset (FFH-Anh. IV-Arten und europäische Vogelarten) durch ein Abschichtungsverfahren die Arten ermittelt, die durch das Vorhaben konkret beeinträchtigt werden könnten. Von einer weitergehenden Betrachtung (artenschutzrechtliche Einzelprüfung) ausgeschlossen werden können Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen (unter Berücksichtigung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse),
- die gegenüber den Wirkfaktoren nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeiten aufweisen bzw. erwarten lassen.

Konfliktanalyse/Prüfprotokolle

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob nach den Wirkfaktoren des Vorhabens für die prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen sowie die eigentliche Prüfung erfolgen für die FFH-Anhang IV-Arten sowie für Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art in den Prüfprotokollen im Anhang. Für Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird eine vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt.



Maßnahmenplanung

Soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen möglich sind, werden diese artbezogen konzipiert und im Einzelnen beschrieben (Art und Umfang der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Maßnahmen zu Pflege und dauerhaften Wirksamkeit etc.).

Klärung der Ausnahmenvoraussetzung

Falls erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder nicht durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses muss aus fachlicher Sicht bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und/oder ggf. durch welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird. Das Ergebnis der Ausnahmepfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Befreiung

Anträge auf Befreiungen gem. § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 nicht vorliegen.

Vorgehen zur ergänzenden Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)

Bei Planungen ist nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten nach § 2 USchadG und § 19 BNatSchG vorliegen.

Auch im Sinne des § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) ist die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, und europäische Vogelarten ausreichend. Darüber hinaus muss jedoch auch festgestellt werden, welche zusätzlichen Arten und Lebensräume gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG betroffen sein können (relevant sind alle nur national streng geschützten Arten, FFH-Anhang II-Arten, beispielsweise Groppe, Bachneunauge, Hirschkäfer, sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL).

3.2 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der im Jahr 2021 durchgeführten Erfassungen und der Auswertung der erhaltenen Daten gibt Tabelle 9 einen vollständigen Überblick der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der planungsrelevanten wildlebenden europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.



Daten zu den Säugetierarten Wildkatze, Luchs, und Wolf wurden nicht erhoben, da im Erweiterungsbereich aufgrund der Habitatstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden können und möglicherweise umherstreifende Individuen der genannten Arten keine Empfindlichkeit gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren aufweisen.

An das in Tabelle 9 aufgeführte Artenspektrum werden die folgenden Ausschlusskriterien angelegt:

- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Dazu ist bei den festgestellten Vogelarten darauf hinzuweisen, dass einige Arten nur als überfliegende Durchzügler oder Nahrungsgäste ohne Kontakt zur Fläche festgestellt wurden und damit kein Vorkommen im Wirkungsbereich haben. Zu den Nahrungsgästen zählen beispielsweise der Baumfalke, der vor allem im freien Luftraum Fluginsekten, Schwalben und Fledermäuse jagt oder Arten wie Mauersegler, Mehl-, Rauch- und Uferschwalbe, die ebenfalls im freien Luftraum Insekten jagen und während der Erfassungen festgestellt wurden, aber keinen direkten Bezug zur Fläche bzw. dem Eingriff haben. Zu den durchziehenden Arten ohne Flächenkontakt zählen beispielsweise Alpenstrandläufer, Blässgans, Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Fischadler, Flussseseschwalbe, Lachmöwe, Krick-, Knäk-, und Löffelente, Schwarzstorch und Wiesenweihe.



Tabelle 9: Übersicht der europäischen Vogelarten und der FFH-Anhang IV-Arten mit Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.

EHZ HE: Erhaltungszustand der FFH-Arten in Hessen (HLNUG 2019, VSW-FFM 2014):

Grün: Günstig, Gelb: Ungünstig bis unzureichend, Rot: Ungünstig bis schlecht, Grau: Unbekannt

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = anzunehmendes Vorkommen

Krit. (Kriterium): kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen, Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten

Schwarz gedruckt = planungsrelevante Arten, grau = übrige Arten

* = Nachweis außerhalb des Untersuchungsraums

^V = Hessische Verantwortungsart, keine FFH-Art

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EHZ HE	Status im UG	Krit.	Relev.	Prüf.
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	k.A.	DZ	kWi	nein	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	BV		ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G	BV		ja	Tab
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	UU	NG	kEm	nein	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	S	DZ		ja	PB
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	S	DZ		ja	PB
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		DZ	kEm	nein	
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	S	DZ		ja	PB
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	UU	DZ, NG	kEm	nein	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	k.A.	DZ	kWi	nein	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	G	BV		ja	Tab
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	BV		ja	Tab
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	S	BV		ja	PB
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	S	DZ		ja	PB
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	S	DZ		ja	PB
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	k.A.	DZ	kWi	nein	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	BV		ja	Tab
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G	NG	kEm	nein	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	UU	DZ, NG		ja	PB
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	BV		ja	Tab
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G	NG	kWi	nein	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	UU	DZ, NG		ja	PB
Elster	<i>Pica pica</i>	G	NG	kEm	nein	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	G	DZ, NG	kWi	nein	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	UU	BV		ja	PB
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	UU	(BV)	kWi	nein	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	UU	BV		ja	PB
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	S	DZ	kWi	nein	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	BV		ja	Tab
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	(BV), NG		ja	PB
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	S	DZ	kWi	nein	
Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>	S	DZ		ja	PB
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	G	NG	kEm	nein	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	BV		ja	Tab
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	S	DZ	kEm	nein	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	G	DZ	kEm	nein	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	(BV)	kEm	nein	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	UU	DZ	kEm	nein	



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EHZ HE	Status im UG	Krit.	Relev.	Prüf.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	UU	BV		ja	PB
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	k.A.	DZ	kWi	nein	
Graugans	<i>Anser anser</i>	UU	(BV), DZ, NG		ja	PB
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	UU	NG		ja	PB
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	BV		ja	Tab
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	(BV), NG	kEm	nein	
Grünschenkel	<i>Tringa glareola</i>	k.A.	DZ		ja	PB
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	BV		ja	PB
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	UU	NG	kEm	nein	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	G	DZ	kEm	nein	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	BV		ja	Tab
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	UU	(BV)	kEm	nein	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	BV		ja	Tab
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	S	DZ		ja	PB
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	G	BV, NG		ja	Tab
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	UU	DZ		ja	PB
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	k.A.	DZ	kEm	nein	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	G	BV		ja	Tab
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	DZ		ja	PB
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	UU	BV		ja	PB
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	G	(NG)	kEm	nein	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	UU	NG	kEm	nein	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S	DZ	kWi	nein	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	BV		ja	Tab
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	G	NG	kEm	nein	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	UU	DZ	kEm	nein	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	S	DZ		ja	PB
Kranich	<i>Grus grus</i>	k.A.	DZ		ja	PB
Krickente	<i>Anas crecca</i>	S	DZ	nein	kWi	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	S	BV		ja	PB
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	S	DZ	nein	kWi	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	S	(DZ)	nein	KWi	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	UU	NG	kEm	nein	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	NG	kEm	nein	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	UU	NG	kEm	nein	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	k.A.	DZ	kWi	nein	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	DZ, NG	kEm	nein	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	BV		ja	Tab
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	BV		ja	Tab
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	UU	BV		ja	PB
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	k.A.	BV, NG		ja	Tab
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	BV, NG		ja	Tab
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	UU	NG	kEm	nein	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	k.A.	DZ	kEm	nein	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	BV		ja	PB
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	UU	NG	kWi	nein	
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	S	DZ	KWi	nein	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G	BV		ja	Tab
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	UU	BV		ja	PB
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S	DZ		ja	PB
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		DZ			



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EHZ HE	Status im UG	Krit.	Relev.	Prüf.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	BV			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	UU	DZ, NG		ja	PB
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	k.A.	DZ	kEm	nein	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	UU	DZ		ja	PB
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	DZ, NG	kEm	nein	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	UU	BV		Ja	PB
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	UU	DZ, NG		ja	PB
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	UU	DZ	kWi	nein	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	k.A.	DZ		ja	PB
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	BV		ja	Tab
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		DZ	kEm	nein	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	G	BV		ja	Tab
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	DZ, NG	kEm	nein	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	BV		ja	PB
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	(BV)		ja	PB
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	S	DZ		ja	PB
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	UU	BV		ja	PB
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	UU	BV		ja	PB
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	G	BV		ja	Tab
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	G	BV		ja	Tab
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	UU	(BV)	kWi	nein	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	UU	DZ		ja	PB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	(BV), NG		ja	Tab
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	DZ	kEm	nein	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	UU	BV		ja	PB
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	UU	DZ (BV)	kWi	nein	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	k.A.	DZ		ja	PB
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	UU	NG	kEm	nein	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	UU	NG	kEm	nein	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	UU	(BV), DZ, NG		ja	PB
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	S	(BV), NG		ja	PB
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	UU	DZ	kEm	nein	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S	DZ		ja	PB
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	G	BV		ja	Tab
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	S	DZ	kWi	nein	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	G	DZ		ja	Tab
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	BV		ja	Tab
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	BV		ja	Tab
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	k.A.	DZ		ja	PB
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	UU	DZ		ja	PB
Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EHZ HE	Status im UG	Krit.	Relev.	Prüf.
Fledermäuse						
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	UU	NV		ja	PB
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	UU	NV		ja	PB
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	NV		ja	PB
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubetonii</i>	G	NV		ja	PB
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	US	NV		ja	PB
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	UU	NV		ja	PB
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	k.A.	NV		ja	PB



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EHZ HE	Status im UG	Krit.	Relev.	Prüf.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	NV		ja	PB
Reptilien						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	UU	NV		ja	PB



4 Konfliktanalyse

4.1 Durchführung der Art für Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art für Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 3) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies gegebenenfalls durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 9 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten sowie die planungsrelevanten Vogelarten (Erhaltungszustand in Hessen ist ungünstig-unzureichend oder ungünstig-schlecht oder streng geschützte Art) wird ein detaillierter „Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (siehe Anhang) erstellt.

4.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 10 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die prüfungsrelevanten Arten, für welche Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind, zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.



Tabelle 10: Ergebnisse der Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (1: Tötung, 2: Störung, 3: Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Maßnahmen erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich; V_{A1} – V_{A6}: Vermeidungsmaßnahmen erforderlich gemäß Kap. 5.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel						
Baumpieper	-	-	-	-	-	-
Bekassine	-	-	-	-	-	-
Bergpieper	-	-	-	-	-	-
Bluthänfling	-	-	-	-	-	-
Brachpieper	-	-	-	-	-	-
Braunkehlchen	-	-	-	-	-	-
Dohle	-	-	-	-	-	-
Eisvogel	-	-	-	-	-	-
Feldlerche	+	-	+	V _{A1} , V _{A2}	A _{CEF1} , A _{CEF2}	-
Feldsperling	+	-	+	V _{A1}	A _{CEF4}	-
Flussregenpfeifer	-	-	-	-	-	-
Flussuferläufer	-	-	-	-	-	-
Goldammer	+	-	+	V _{A1} , V _{A2}	A _{CEF1} , A _{CEF2}	-
Graugans	-	-	-	-	-	-
Graureiher	-	-	-	-	-	-
Grünschenkel	-	-	-	-	-	-
Grünspecht	-	-	-	-	-	-
Heidelerche	-	-	-	-	-	-
Hohltaube	-	-	-	-	-	-
Kiebitz	-	-	-	-	-	-
Klappergrasmücke	-	-	-	-	-	-
Kornweihe	-	-	-	-	-	-
Kranich	-	-	-	-	-	-
Kuckuck	+	-	+	V _{A1} , V _{A2}	-	-
Neuntöter	-	-	-	-	-	-
Rebhuhn	+	-	+	V _{A1} , V _{A2}	A _{CEF3}	-
Rohrammer	+	-	+	V _{A1} , V _{A2}	A _{CEF1} , A _{CEF2}	-
Rohrweihe	-	-	-	-	-	-
Rotmilan	-	-	-	-	-	-
Saatkrähe	-	-	-	-	-	-
Schwarzkehlchen	+	-	+	V _{A1} , V _{A2}	A _{CEF1} , A _{CEF2}	-
Schwarzmilan	-	-	-	-	-	-
Silberreiher	-	-	-	-	-	-
Star	-	-	-	-	-	-



Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Steinkauz	-	-	-	-	-	-
Steinschmätzer	-	-	-	-	-	-
Stieglitz	-	-	-	-	-	-
Stockente	-	-	-	-	-	-
Trauerschnäpper	-	-	-	-	-	-
Wacholderdrossel	-	-	-	-	-	-
Waldwasserläufer	-	-	-	-	-	-
Weißstorch	-	-	-	-	-	-
Wendehals	-	-	-	-	-	-
Wiesenpieper	-	-	-	-	-	-
Wiesenweihe	-	-	-	-	-	-
Zwergschnepfe	-	-	-	-	-	-
Zwergtaucher	-	-	-	-	-	-
Fledermäuse						
Kleine Bartfledermaus ¹⁾	+	-	+	V _{A3}	A _{CEF5}	-
Große Bartfledermaus	+	-	+	V _{A3}	A _{CEF5}	-
Fransenfledermaus	+	-	+	V _{A3}	A _{CEF5}	-
Wasserfledermaus	+	-	+	V _{A3}	A _{CEF5}	-
Großer Abendsegler	+	-	+	V _{A3}	A _{CEF5}	-
Kleiner Abendsegler	-	-	+	-	A _{CEF5}	-
Rauhautfledermaus	+	-	+	V _{A3}	A _{CEF5}	-
Zwergfledermaus	+	-	+	V _{A3}	A _{CEF5}	-
Reptilien						
Zauneidechse	+	-	+	V _{A4}	A _{CEF7}	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst. Die Maßnahmen werden im Detail in Kapitel 5 erläutert. Die Konfliktdanalyse und die daraus resultierenden Maßnahmen wurden auf Basis der Bestandsaufnahme und des Monitorings im bestehenden Tagebaubereich im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins am 02.03.2023 vorab mit der ONB des RP Gießen (Frau Wolf-Roth) erörtert und abgestimmt (siehe Anhang 4).

Um einer Zerstörung geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Brutvogelarten Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Rebhuhn, Rohrammer und Schwarzkehlchen entgegenzuwirken, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Dazu werden in den initialen Stadien des Abbaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Brachfläche mit Blühstreifen und Schwarzbrache im nordwestlichen Bereich der Abbaufäche (Acker-Flurstücke 42/2 und 42/3) angelegt, die den o. g. Arten einen Ersatzlebensraum bietet (Maßnahme A_{CEF1}; siehe Kapitel 5). Diese Ersatzfläche wird erst nach ca. 12 Jahren beansprucht und kann so lange als Kompensationsfläche dienen. Zudem wird mit dem abgeschobenem Oberboden ein Sichtschutzwall errichtet, der das Vorhaben nach außen abschirmt. Dieser Wall ist ebenfalls als funktionaler Ausgleich für viele Offenlandarten zu sehen. Im bestehenden Abbauggebiet brüten bspw. Feldlerche, Goldammer und Schwarzkehlchen auf diesen brachliegenden Wällen.



Nachdem erste Flächen ausgekieset wurden, entstehen hier weitere Brachestrukturen, die mit einer entsprechenden Steuerung als Kompensationsflächen genutzt werden können. Im bestehenden Abbaugelände kommen die o. g. hier betroffenen Arten in vergleichbaren Dichten zur ackerbaulich geprägten Landschaft in der Erweiterungsfläche vor (vgl. Monitoring Quarzkies-/Quarzsandtagebau Niederweimar; Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022), sodass ab einem Zeitpunkt von spätestens 4-5 Jahren nach Beginn der Erweiterung davon auszugehen ist, dass die entstehenden Brachestrukturen innerhalb des Tagebaus einen geeigneten Ersatzlebensraum bieten und durch eine aktive Steuerung brachliegender Bereiche die betroffenen Arten in vergleichbaren Dichten vorkommen, ohne dass sich eine Verschlechterung für die lokale Population ergibt (Maßnahme A_{CEF2}; siehe Kapitel 5). Diese Brachestrukturen auf zum Teil mageren Standorten weisen mitunter weniger Beeinträchtigungen für die Offenlandarten auf als in der Agrarlandschaft. Im Zuge der Rekultivierung wird ca. ein Drittel der Flächen als Ackerflächen wiederhergestellt, sodass die Situation für die Arten des Offenlands nach der Rekultivierung mit der gegenwärtigen Situation vergleichbar ist. Die übrigen zwei Drittel werden als gewässerreiche Naturschutzfläche mit extensiver Beweidung rekultiviert, die langfristig eine Verbesserung für die durch den Eingriff betroffenen Arten und insbesondere stark gefährdete Arten der Aue darstellt, die bisher noch nicht im Eingriffsbereich vorkommen.

Für das Rebhuhn muss vor Beanspruchung der Fläche, in der die Art während der Kartierungen nachgewiesen wurde, ebenfalls ein vorgezogener Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dazu ist entweder im Bereich der Erweiterungsfläche oder deren näherer Umgebung eine Brachfläche mit hochaufwachsenden Pflanzenarten anzulegen, die bereits im Jahr vor der Beanspruchung ausreichend Deckung bieten muss. Die Brachfläche ist also ein Jahr vor Inanspruchnahme des potenziellen Rebhuhnreviers anzulegen und entsprechend einzusäen (Maßnahme A_{CEF3}; siehe Kapitel 5).

Für den Verlust eines Feldsperlingreviers sind zudem geeignete Nistkästen im Verhältnis 3:1 vor Beanspruchung der Fläche an geeigneten Gehölzen an der Par-Allna anzubringen (Maßnahme A_{CEF4}; siehe Kapitel 5).

Bei den Rastvögeln ist insgesamt nicht mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen. Es wurden neben den häufigen Rastvögeln der ackerbaulich genutzten Landschaft wie Feldlerche, Graureiher, Höckerschwan und Wiesenpieper zwar auch einige seltenere Rastvögel wie Brachpieper und Kiebitz sporadisch festgestellt, die jedoch zum einen ausreichend viele Ausweichmöglichkeiten in der intensiv ackerbaulich genutzten Lahnaue haben und zum anderen auch auf den ausgekieseten und insbesondere brachliegenden und gewässerreichen Flächen des Quarzkies-/Quarzsandtagebaus geeignete Rasthabitats finden. Insbesondere Arten der Aue, die kaum geeignete Rastmöglichkeiten im Lahntal finden, profitieren von der Abbautätigkeit, weil sie in den entstehenden Sekundärlebensräumen mit flach überstauten Schlammflächen geeignete Rasthabitats finden. Auch die entstehenden Brachflächen stellen für viele Arten geeignete Rasthabitats dar. So werden im Bereich des aktiven Tagebaus neben den häufigeren Rastvögeln auch regelmäßig seltenere Arten wie Kiebitz, Grün- und Rotschenkel, Bruch- und Waldwasserläufer, Bekassine, Zwergschnepfe und Berg- und Brachpieper beobachtet.

Um eine potenziell mögliche Tötung oder Verletzung der Brutvogelarten Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Rebhuhn, Rohrammer und Schwarzkehlchen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung; Maßnahme V_{A1} bzw. V_{A2}) zu ergreifen. Dies bedeutet, dass Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) gerodet werden dürfen



und auch der Oberboden nur außerhalb dieser Zeit abgeschoben werden darf. Außerhalb dieser Zeit dürfen o. g. Eingriffe nur nach gutachterlichem Nachweis, dass es keine Vogelbruten im Eingriffsbereich gibt, durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Bäumen sind alle Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person zu kontrollieren (Maßnahme V_A3; Kapitel 5). Außerdem sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermausarten Kleine und Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus vorzunehmen. Dazu werden pro wegfallendem Höhlenbaum seminaturliche Höhlen im Verhältnis 3:1 sowie ein zusätzlicher Vogelnistkasten zur Konkurrenzminderung in räumlicher Nähe aufgehängt (Maßnahme A_{CEF}5; siehe Kapitel 5). Die Obstbaumreihe im südöstlichen Eingriffsbereich scheint zudem eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse zu haben und wird durch eine Neupflanzung einer Obstbaumstruktur ersetzt (Maßnahme A_{CEF}6).

Für die Zauneidechse ist ein Ausweichhabitat mit Versteckmöglichkeiten zu schaffen. Dazu bietet sich der umgebende Erdwall an. Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen sind zudem Vermeidungsmaßnahmen vor Beanspruchung der Fläche nötig (Maßnahme V_A4).

5 Maßnahmenplanung

Die in den Kapiteln 5.1 bis 5.3 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Karten 2 und 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 4.4) verortet. Ist keine flächenscharfe kartographische Verortung möglich, ist die Lage der jeweiligen Maßnahme in Abstimmung mit den Eigentümer*innen sowie der Ökologischen Baubegleitung festzulegen. Die Maßnahmendurchführung hat in jedem Fall vor Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche zu erfolgen.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahmen verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (Kürzel V_A).

Zur Überwachung der beschriebenen Maßnahmen und zur Bewertung des jeweiligen Maßnahmen-erfolges ist ein Monitoring vorgesehen. Erforderlichenfalls sind ergänzende Maßnahmen durchzuführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.

5.1.1 Vögel

Tabelle 11: Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe Vögel.

	Ziel	Beschreibung
V _A 1	Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen bzw. der Tötung noch nicht flügger Jungvögel	Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der



Ziel	Beschreibung
V_{A2} Erfordernis eines Negativnachweises von Vogelbruten bei Eingriffen in der Brutzeit	Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Zum Schutz von Brutvögeln kann nur nach gutachterlichem Nachweis, dass keine Vogelbrut im Eingriffsbereich stattfindet, die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.

5.1.2 Fledermäuse

Tabelle 12: Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe Fledermäuse.

Ziel	Beschreibung
V_{A3} Baumhöhlenkontrolle auf Fledermausbesatz zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen Bei Negativnachweis: unverzügliche Entfernung des potenziellen Quartiers bzw. Rodung des entsprechenden Baumes bzw. Verschließen potenzieller Quartiere zur Vermeidung von Besatz. Bei Positivnachweis: Verschieben der Fällung des Baumes und erneute Kontrolle nach deutlicher Wetteränderung.	Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundige Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss – wie oben beschrieben – verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

5.1.3 Reptilien

Tabelle 13: Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe Reptilien.

Ziel	Beschreibung
V_{A4} Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen in potenziellen Winterquartieren bzw. im Sommerhabitat	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Zauneidechse sind je nach Jahreszeit folgende Maßnahmen durchzuführen:



Ziel	Beschreibung
	<p>a) Im <u>Winterhalbjahr</u> ist im Bereich des potenziell als Winterquartier geeigneten Wegrandes auf ein Abschieben von Oberboden zu verzichten, um die unbeabsichtigte Tötung überwinternder Zauneidechsen zu vermeiden.</p> <p>b) Während des <u>Sommerhalbjahres</u> sind die Eingriffsflächen durch Vergrämuungsmaßnahmen für die Zauneidechse unattraktiv zu gestalten: Die Flächen sind mit geringer Schnitthöhe zu mähen und potenzielle Verstecke zu entfernen. Als Ausgleich sind Ausweichhabitats in unmittelbarer Nähe anzulegen (s. Maßnahme A_{CEF}7). Die Flächen sind sodann bei warmer Witterung abzuschleiben, vorab erfolgt eine Kontrollbegehung (2-3 Durchgänge) durch die Ökologische Baubegleitung. Flüchtende Eidechsen werden abgefangen, umgesiedelt und durch Aufstellen eines Reptilienzauns an der Rückkehr in den Gefahrenbereich gehindert.</p>

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Grundsätzlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Habitatverluste innerhalb der ersten Jahre der Abbautätigkeit auf den im Nordwesten der Erweiterungsfläche gelegenen Flurstücken 42/3 und 42/3 durchgeführt werden, welche frühestens nach 12 Jahren für den Quarkiesabbau zur Verfügung stehen.

Tabelle 14: Vorgezogene artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen.

Ziel	Beschreibung
A_{CEF}1 Initialer Ausgleich von Offenlandhabitaten durch Anlage und Pflege einer Blühfläche mit umlaufendem Schwarzbrachestreifen auf FlSt. 42/2 und 42/3	Um den temporären Verlust von Offenlandhabitaten zu Beginn des Abbaus, wenn noch keine Brachestrukturen vorliegen, zu kompensieren, ist zunächst ein initialer Ausgleich im Nordwesten (Flurstücke 42/2 und 42/3) der Erweiterungsfläche während der ersten Abbauphasen in räumlicher Nähe vorgesehen (Abbauabschnitt 7; vgl. Abbildung 2). Dieser Abschnitt wird frühestens nach 12 Jahren vom Abbau beansprucht. Zur Umsetzung ist eine ein Hektar große Blühfläche gemäß Maßnahmenblatt Feldlerche (Laux et al. 2015) mit umlaufenden Schwarzbrachestreifen anzulegen. Die Blühfläche ist mit zertifiziertem Regiosaatgut (bspw. W 26 Lerchenmix der Firma Wildsaaten) einzusäen und jährlich teilweise zu pflegen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die ÖBB steuert die Pflegemaßnahmen.
A_{CEF}2 Temporärer Habitatausgleich für Vogelarten der Agrarlandschaft (z. B. Feldlerche, Goldammer) auf brachliegenden Abbauflächen mit begleitendem Monitoring	Aufgrund der voraussichtlich langsam voranschreitenden Verfüllung sind ausgekieste, brachliegende Abbauflächen sukzessive mit dem Abbaufortschritt als Kompensationsflächen während der Abbautätigkeit nutzbar. Ein Monitoring mit Risikomanagement steuert die Verfügbarkeit geeigneter Habitats. So finden sich in den Bereichen der aktiven Kiesgrube und der Rekultivierungsflächen Feldlerchenreviere in ähnlichen Dichten (0,39/ha) wie in der geplanten Erweiterungsfläche (0,43/ha), sodass während des Abbaus offenbar



Ziel	Beschreibung
	<p>ausreichend Brachestrukturen innerhalb der Kiesgrube entstehen, die der Feldlerche als Bruthabitat dienen, wie das Monitoring der Kiesgrube belegt (Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022). Dazu zählen brachliegende Erdwälle, die innerhalb einer Vegetationsperiode zu blütenreichen Brachestrukturen werden und somit zu geeigneten Bruthabitaten für Offenlandarten wie Feldlerche, Goldammer und Schwarzkehlchen werden. Auch brachliegende ausgekieste Flächen werden zu vegetationsarmen und mageren Strukturen, die viele Offenlandarten als Brut- und Rasthabitat nutzen. Störungen scheinen dabei nicht in erheblichem Maße von der Abbautätigkeit auszugehen und die Beeinträchtigungen für die Vögel auf diesen brachliegenden Flächen sind wahrscheinlich deutlich geringer als in der landwirtschaftlichen Praxis. Während der gesamten Abbautätigkeit ist ein Monitoring und eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen, um brachliegende Bereiche aktiv zu steuern und gemäß den Lebensraumsprüchen der betroffenen Arten zu gestalten. Neben der Feldlerche profitiert auch die Goldammer sowie weitere Arten der Agrarlandschaft von dieser Maßnahme. So zeigt das Monitoring, dass auch wertgebende Arten wie Stieglitz und Bluthänfling in hohen Dichten in der Kiesgrube vorkommen.</p>
<p>A_{CEF3} Kompensation potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns durch Anlage eines Blühstreifens mit angrenzender Schwarzbrache sowie Habitataufwertung durch Anlage von Brachflächen am Rande jedes Abbaubchnitts</p>	<p>Die Brachfläche mit Revierfeststellung des Rebhuhns wird erst nach ca. 10 Jahren vom Abbau betroffen sein. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entwicklung einer Brachfläche auf der Erweiterungsfläche geplant. Dazu ist ein 20 m breiter Blühstreifen mit einer Länge von 100 m mit angrenzender Schwarzbrache von 3 m Breite gemäß Maßnahmenblatt Rebhuhn (Laux et al. 2017) anzulegen. Die Blühfläche ist mit zertifiziertem Regiosaatgut (bspw. W 26 Lerchenmix der Firma Wildsaaten) einzusäen und jährlich teilweise zu pflegen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die ÖBB steuert die Pflegemaßnahmen. Die Maßnahme ist ein Jahr vor Beginn der Inanspruchnahme der für die Brut genutzten Fläche umzusetzen. Zur Habitataufwertung innerhalb der Erweiterungsfläche sind am Rande des jeweiligen Abbaubchnittes mit zeitlichem Vorlauf Bracheflächen mit hoch aufwachsenden Arten (z. B. Wilde Möhre) anzulegen, in denen die Art auch in der näheren Umgebung bereits als Brutvogel vorkommt.</p>
<p>A_{CEF4} Kompensation eines Feldsperling-Brutplatzes durch Ausbringen von Nisthilfen</p>	<p>Als Kompensation für den Verlust eines Brutplatzes des Feldsperlings sind im Bereich der Par-Allna geeignete Nisthilfen im Verhältnis 3:1 auszubringen.</p>
<p>A_{CEF5} Kompensation potenzieller Fledermausquartiere durch Ausbringen seminaturalischer Höhlen und Vogelkästen</p>	<p>Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturalischen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturalische Höhlen (Encarnação & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.</p>



	Ziel	Beschreibung
A _{CEF6}	Kompensation potenzieller Fledermaus-Jagdhabitats (s. auch A_{B1})	Als funktioneller Ausgleich für den Verlust von Obstbäumen als potenzielle Fledermaus-Jagdhabitats ist die Neuanlage einer Obstbaumreihe (Länge 216 m, Breite 10 m) mit 21 Bäumen, nordöstlich der Erweiterungsfläche vorgesehen. Diese Maßnahme dient zugleich dem Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von Bestandsgehölzen, s. Maßnahme A _{B1} (s. LBP, Anlage 4.4).
A _{CEF7}	Kompensation potenzieller Zauneidechsenhabitats durch Schaffung von Ausweichhabitats im Bereich des Erdwalls	Als Ausweichhabitat für die Zauneidechse eignet sich der umgebende Erdwall, welcher zusätzlich durch Steine als Versteckmöglichkeiten aufgewertet wird. Um sicherzustellen, dass der Wall zum Umsiedlungszeitpunkt noch nicht vollständig besiedelt ist, ist dieser erst unmittelbar vor dem Oberbodenabtrag auf den Eingriffsflächen aufzuschütten (s. auch Maßnahme V _{A4b}).

5.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 15: Externe Ausgleichsmaßnahmen.

	Ziel	Beschreibung
A _{B1}	Ausgleich von Gehölzverlusten durch Neuanlage einer Obstbaumreihe (s. auch A_{CEF6})	<p>Als Ausgleich für den Verlust von Bestandsgehölzen ist die Neuanlage einer Obstbaumreihe (Länge 216 m, Breite 10 m) mit 21 Bäumen nordöstlich der Erweiterungsfläche vorgesehen. Diese Maßnahme stellt zugleich den funktionellen Ausgleich für den Verlust potenzieller Fledermaus-Jagdhabitats im Bereich der zu fällenden Obstbäume sicher (s. auch Maßnahme A_{CEF6}).</p> <p>Geplant ist die Pflanzung einer Obstbaumreihe entlang des bestehenden Radwegs (Gemarkung Argenstein, Flur 1, FlSt. 224, s. Abbildung 3). Dabei sind als Hochstamm gezogene Apfel-, Birn- und Pflaumenbäume regionaler Sorten zu verwenden.</p> <p>Die Neupflanzung entspricht dem Biotoptyp 04.210 „Baumgruppe/Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume“ (34 WP/m²). Gemäß Anlage 3 KV ist bei der Ermittlung des Biotopwertes von Neupflanzungen mit einem Stammumfang von unter 16 cm in 1 m Höhe eine Trauffläche von 1 m² zu unterstellen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf einer Länge von rund 216 m und einer Breite von 10 m, wobei zur Gewährleistung optimaler Wuchsbedingungen für die Obstbäume ein Pflanzabstand von 10 m (vgl. ProSpecieRara 2008) sowie ein Abstand von 1 m zwischen Wegrand und Stammfuß einzuhalten ist. Somit sind insgesamt 21 Bäume zu pflanzen und es ergibt sich ein <u>Kompensationsumfang von 714 Wertpunkten</u>.</p> <p>In den ersten drei Jahren nach Pflanzung erfolgt eine Jungkulturpflege, Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Bis zum Abschluss der Rekultivierung der westlich angrenzenden, derzeit noch für den Kiesabbau genutzten Fläche, ist bei Bedarf eine gezielte Bewässerung der Gehölze vorzunehmen. Grundsätzlich sind die Vorgaben der</p>



Ziel	Beschreibung
	<p>DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ einzuhalten sowie die „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL 2010, 2015) zu beachten.</p> <p>Der Unterwuchs der Obstbaumreihe ist durch <u>abschnittsweise, einschürige Mahd</u> mit Abräumen der Biomasse zu pflegen. Als abschnittsweise Pflegemahd wird eine Aufteilung der Fläche in zwei Teile (Nord/Süd) vorgeschlagen, wobei in jedem Jahr immer nur ein Abschnitt gemäht wird. Auf diese Weise ist mit der Entwicklung eines Saumes (Biototyp 09.151) zu rechnen, welcher als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für Insekten sowie Nahrungshabitat für Vögel den Lebensraum der genannten Artengruppen erweitert. Die extensive Pflegenutzung sowie die Aushagerung des Bodens durch Abräumen der Biomasse fördert die Arten des Extensivgrünlandes. Bei langfristiger Aufrechterhaltung dieses Pflegeregimes ergibt sich für die entsprechenden Vegetationsbestände ein Entwicklungspotenzial zu einer artenreicheren Zusammensetzung.</p>

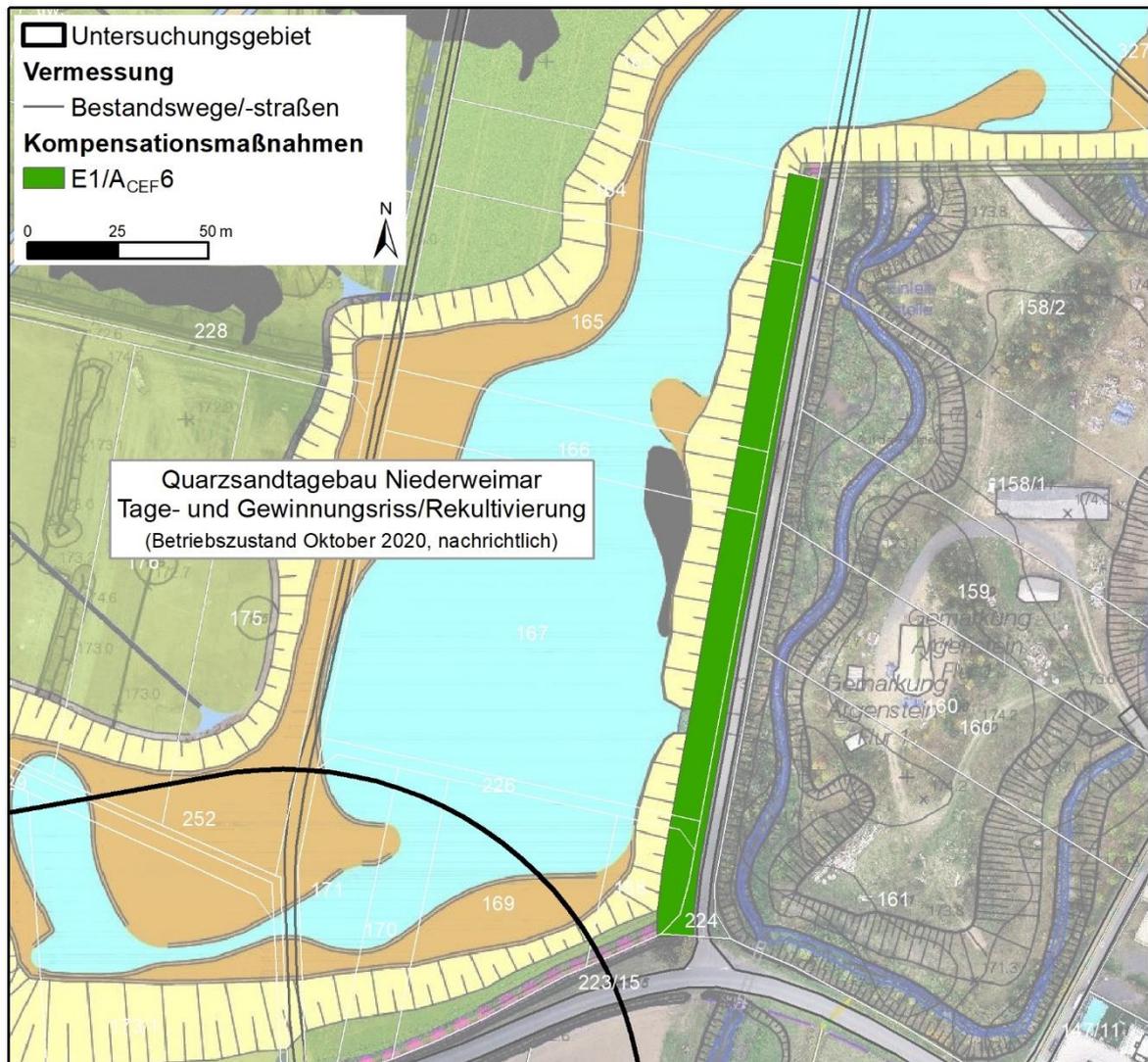


Abbildung 3: Lage der Maßnahme E_{B1}/A_{CEF6} am Rande des Wegflurstücks 224. Der westlich angrenzende Rekultivierungsplan für den bestehenden Tagebau ist nach Mitteilung der Holcim Kies & Splitt GmbH nicht flächenscharf, sodass für die Maßnahme eine Breite von rund 10 m zur Verfügung steht (Plangrundlage: SST 2021).



6 Fazit

Fazit: Werden die oben aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie geplant durchgeführt, wird bei keiner relevanten Art ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.



Literaturverzeichnis

- Bauer HG, Bezzel E, Fiedler W (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN (2019) Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz.
- Bioplan Marburg GmbH (2023) Quarkies-/Quarzsandtagebau Niederweimar: Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die geplante Süderweiterung. Anlage 4.1: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet.
- Bioplan Marburg-Höxter GbR (2022) Quarkies-/Quarzsandtagebau Niederweimar - Ökologisches Monitoring. Bericht 2022. Gutachten im Auftrag der Holcim Kies und Splitt GmbH.
- Brinkmann R, Behr O, Niermann I, Reich M (eds) (2011) Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umw Raum 4.
- Dietz C, von Helversen O, Nill D (2007) Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.
- Dietz C, Kiefer A (2014) Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Franck-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Dietz M, Simon M (2006a) Artensteckbrief Fransenfledermaus *Myotis natterii* in Hessen – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. – Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen.
- Dietz M, Simon M (2006b) Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* in Hessen – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. – Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen.
- Dietz M, Simon M (2006c) Artensteckbrief Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri* in Hessen – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. – Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen.
- Dietz M, Simon M (2006d) Artensteckbrief Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* in Hessen – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. – Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen.
- EEA (2020) Reporting under Article 17 of the Habitats Directive (2013-2018). <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/>
- Encarnação JA, Becker NI (2019) Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500© als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust.
- FLL (ed) (2015) Empfehlungen für Baumpflanzungen. Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege. Ausgabe 2015. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.



- FLL (ed) (2010) Empfehlungen für Baumpflanzungen. Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen - Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate. Ausgabe 2010. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.
- Garniel A, Mierwald U (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eikhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavý T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Völkler F, Witt K (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- Hammer M, Zahn A (2009) Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. 16.
- Hessen-Forst FENA (2014) Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014).
- HGON (2010) Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HGON & VSW (2014) Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung. Stand: März 2014.
- HLNUG (2019) Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 - Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019).
- HMUELV (2011) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. – Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden.
- Höfs C (2022) Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HLNUG 3. Fassung Bioplan Marburg, Marburg, 9 S.
- Höfs C, Heuck C (2022) SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5218-401 "Lahntal zwischen Marburg und Gießen" (Landkreis 'Marburg-Biedenkopf, Hessen). Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- ITN (2017) Artgutachten 2016 - Bundesstichprobenmonitoring 2016/2017 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) (2012) Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten. – HMWVL (Auftrgg.), Gonterskirchen, Juni 2012.
- Keller V, Herrando S, Vorisek P, Franch M, Kipson M, Milanesi P, Marti D, Anton M, Klvanova A, Kalyakin MV, Bauer H-G, Foppen RuudPB (2020) European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lyn Edicions, Barcelona.
- Kock D, Kugelschafter K (1996) Teilwerk I, Säugetiere (3. Fassung, Stand: Juli 1995). - S. 7-21 - In: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Wiesbaden.



- Laux D, Bernshausen F, Bauschmann G (2015) Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*).
- Laux D, Herold M, Bernshausen F, Hormann M (2017) Maßnahmenblatt Rebhuhn (*Perdix perdix*).
- Marckmann U (2013) Software BatIdent 1.5.
- Marckmann U, Pfeiffer B (2020) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1.
- Marckmann U, Pfeiffer B (2022) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 - Gattung *Myotis*.
- Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R, Lang J, Bach L (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz Biol Vielfalt 170 (2):73.
- ProSpecieRara (ed) (2008) Empfohlene Pflanzabstände von Obstbäumen. Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren.
- RP Gießen (2010) Regionalplan Mittelhessen, Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9 am 28. Februar 2011.
- Runkel V (2018) bcAdmin 4.0.
- Runkel V, Gerding G (2016) Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität.
- Runkel V, Marckmann U (2016) Software BCAnalyze 3.0 Pro.
- Ryslavy T, Bauer HG, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeldt C (2020) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung (Stand 30. September 2020, veröffentlicht im Juni 2021). Berichte Zum Vogelschutz 57:13–112.
- Skiba R (2009) Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendungen. Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Sommerhage M, Heuck C (2015) SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5218-401 "Lahntal zwischen Marburg und Gießen" (Landkreis 'Marburg-Biedenkopf, Hessen). Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- SST (2022) Holcim Niederweimar. Abbauplanung - Erweiterung RBP. Stand: September 2022.
- SST (2021) Quarzsand-/Quarzküstengebäude Niederweimar. Tage- und Gewinnungsriss/Rekultivierung. Betriebszustand Oktober 2020. SST Prof. Dr.-Ing Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSW-FFM (2014) Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).



Weid R (1988) Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe.



Anhang

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen (Ampelfarbe Grün; VSW-FFM 2014). ¹ unter der Beachtung, dass die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (Maßnahmen V1 und V2)

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Schutz	Status	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	b	BV, NG	nein ¹	nein	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	s	BV	nein ¹	nein	nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	b	BV, NG	nein ¹	nein	nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	BV, NG	nein ¹	nein	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	(BV), NG	nein ¹	nein	nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b	DZ	nein ¹	nein	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	BV	nein ¹	nein	nein

Schutz- und Gefährdungskategorien:

Schutz (§ 7 BNatSchG, BArtSchV) b: besonders geschützt; s: streng geschützt

Status im Plangebiet BV: Brutvogel im UR; GV: Gastvogel im UR

§ 44 (1) Nr. 1: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 2: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 3: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG



Anhang 2: Prüfprotokoll Baumpieper

PRÜFPROTOKOLL: BAUMPIEPER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Baumpieper bewohnt halboffene Landschaften, wie sonnenexponierte Waldränder, Lichtungen und frühe Sukzessionsstadien der Wiederbewaldung (Südbeck et al. 2005). Auch Streuobstwiesen, Hutweiden, Heiden und Magerrasen werden besiedelt. Baumpieper benötigen einzeln oder locker stehende Bäume oder Sträucher als Singwarten. Als Bodenbrüter bevorzugt er Gebiete mit nicht zu dichter Krautschicht als Neststandort und zur Nahrungssuche (Gedeon et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Baumpieper ist ein Brutvogel der gemäßigten und borealen Zone ganz Eurasiens. Auch in Deutschland ist der Baumpieper - mit Ausnahme kleinerer Lücken in Ballungsgebieten - flächig verbreitet mit einem Schwerpunkt in der Norddeutschen Tiefebene, wobei sich die Verbreitungsdichte nach Süden hin ausdünn (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist der Baumpieper mit 4.000 - 8.000 Revieren noch flächig verbreitet, unterliegt allerdings einer starken Bestandsabnahme seit 1980.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				



PRÜFPROTOKOLL: BAUMPIEPER

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Baumpieper wurde als rastender Durchzügler auf den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet mit wenigen Individuen nachgewiesen. Brutplätze sind im Eingriffsbereich nicht zu finden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Fortpflanzungsstätten des Baumpiepers sind nicht vom Eingriff betroffen. Der Baumpieper wurde zwar sporadisch rastend in Bereichen der Erweiterungsfläche nachgewiesen, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen Baumpieper während des Zugs rasten können. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitats, die dem Baumpieper als Rasthabitat dienen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich, die dem Baumpieper als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.



PRÜFPROTOKOLL: BAUMPIEPER	
<i>Zudem wird der Oberboden ohnehin nur außerhalb der Brutzeit, in die auch die Zugzeit des Baumiepers fällt, abgeschoben.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Rastende Individuen können beim Anrücken von Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten. Gegenüber der Vorbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb und die Freizeitnutzung der Fläche ergibt sich keine erhöhte Störungsintensität für die Art durch den Eingriff.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	



PRÜFPROTOKOLL: BAUMPIEPER

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 3: Prüfprotokoll: Bekassine

PRÜFPROTOKOLL: BEKASSINE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...1...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Bekassine besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit hohem Gewässeranteil. Dazu zählen Hoch- und Niedermoore, Marschen, Feuchtwiesen und nasse Brachen. (Südbeck et al. 2005, HGON 2010). Entscheidend für die Ansiedlung sind hohe Grundwasserstände, Schlammflächen und eine Deckung bietende Vegetation, die nicht zu dicht stehen darf. (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung der Bekassine erstreckt sich über weite Teile der Paläarktis, wobei die Brutgebiete sich von Island bis Kamtschatka erstrecken. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in der Norddeutschen Tiefebene. Die Besiedlung der Mittelgebirgsregion ist eher lückig und beschränkt sich in Hessen auf die Wetterau und Rhön(Gedeon et al. 2014). Nach aktuellen Angaben besiedelt die Art mit 100-150 Revieren noch 10 % der Rasterflächen in Hessen (HGON 2010) und dürfte inzwischen sogar deutlich geringer sein.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				



PRÜFPROTOKOLL: BEKASSINE

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Bekassine wurde mehrfach an der Par-Allna als rastender Durchzügler festgestellt. Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden keine Bekassinen nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Geeignete Rasthabitats finden sich an der östlich des Eingriffsbereichs liegenden Par-Allna und den weiter östlich liegenden Feuchtwiesen der Alten Lache.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es wurden keine Bekassinen im Eingriffsbereich festgestellt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



PRÜFPROTOKOLL: BEKASSINE

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die rastenden Bekassinen wurden in räumlicher Nähe (100-150 m Mindestdistanz) des Vorhabens entlang der Par-Allna nachgewiesen. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus



PRÜFPROTOKOLL: BEKASSINE

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 4: Prüfprotokoll: Bergpieper

PRÜFPROTOKOLL: Bergpieper				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bergpieper (<i>Anthus spinoletta</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*	...	RL
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...		RL
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Bergpieper besiedelt niedrig bewachsene alpine Offenlandlebensräume, die von Gräsern dominiert werden. Wichtig sind Strukturelemente wie Sträucher und Felsblöcke, die als Singwarten genutzt werden (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Die Verbreitung des Bergpiepers erstreckt sich über die Gebirgsstöcke Zentral und Südeuropas sowie Vorder- und Zentralasiens. In Deutschland brütet die Art ausschließlich in den Alpen. In Hessen brütet die Art nicht, rastet und überwintert jedoch regelmäßig in Feuchtgebieten (Geidon et al. 2014).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: Bergpieper

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde während der Rastvogelerfassungen entlang der Par-Allna, südwestlich des Eingriffsbereichs als sporadisch überwintrender Rastvogel und Nahrungsgast erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Geeignete Rasthabitate finden sich an der östlich des Eingriffsbereichs liegenden Par-Allna und den weiter östlich liegenden Feuchtwiesen der Alten Lache.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Art wurde nicht im Eingriffsbereich nachgewiesen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: Bergpieper

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die rastenden Bergpieper wurden ausschließlich auf einer Aufweidungsfläche der Par-Allna, südwestlich des Eingriffsbereichs (150 m Mindestdistanz) nachgewiesen. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt



PRÜFPROTOKOLL: Bergpieper

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 5: Prüfprotokoll: Bluthänfling

PRÜFPROTOKOLL BLUTHÄNFLING				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bluthänfling ist ein Bewohner offener bis halboffener Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen mit einem hohen Anteil an samen tragenden Kräutern. Regelmäßig kommt die Art in heckenreichen Agrarlandschaften sowie in Siedlungsrandbereichen vor. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen sind als Nahrungshabitat von Bedeutung. Das Nest baut der Bluthänfling in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Bluthänfling ist in der gesamten gemäßigten und borealen Zone Eurasiens verbreitet. In Deutschland kommt die Art fast flächendeckend vor (Gedeon et al. 2014). Auch Hessen wird, abgesehen von dichten Waldgebieten und Stadtzentren, flächendeckend besiedelt (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL BLUTHÄNFLING

Im Umfeld des Vorhabens wurden zwei Reviere des Bluthänflings erfasst. Ein Revier befindet sich östlich des Eingriffsbereichs an der Par-Allna und ein Revier südlich am Rand des Wenkbacher Sportplatzes

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die erfassten Reviere befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die erfassten Reviere befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL BLUTHÄNFLING

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Reviere befinden sich außerhalb des Vorhabens. Zudem profitiert der Bluthänfling in hohem Maße von den im Zuge des Kiesabbaus entstehenden Brachflächen, die viele Sämereien und geeignetes Bruthabitat bieten. Innerhalb der aktiven Kiesgrube und den Rekultivierungsflächen kommt der Bluthänfling in hohen Dichten vor.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist



PRÜFPROTOKOLL BLUTHÄNFLING

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 6: Prüfprotokoll: Brachpieper

PRÜFPROTOKOLL: Brachpieper				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...1...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Brachpieper bewohnt offene bis halboffene, steppenartige Landschaften, die sich oft auf Sand-, Fels- und Rohböden befinden. Der Lebensraum ist gekennzeichnet durch trocken-warme Standorte mit einem Mosaik aus vegetationslosen und schütter bewachsenen Flächen. Neben Steppenlebensräumen bewohnt er Sekundärlebensräume wie Brachflächen, Truppenübungsplätze und Tagebau- sowie deren Folgelandschaften. Selten werden auch Ackerflächen und Weiden an Trockenstandorten besiedelt. (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung des Brachpiepers erstreckt sich über Nordwestafrika, Süd-, Zentral- und Osteuropas sowie Vorder- und Zentralasiens. Die europäische Verbreitung ist lückenhaft. In Deutschland brütet die Art in der Nordostdeutschen Tiefebene und beschränkt sich weitestgehend auf Tagebaufolgelandschaften und Heiden. In Hessen brütet die Art nur noch sehr unregelmäßig mit 0-2 Revieren in Südhessen. Der Brachpieper rastet jedoch regelmäßig auf dem Frühjahrs- und</p>				



PRÜFPROTOKOLL: Brachpieper	
Herbstzug in Hessen, vor allem auf offenen Ackerflächen und Sekundärlebensräumen wie Sand- und Kiesgruben oder Truppenübungsplätzen (Gedeon u. a. 2014,).	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Während einer Rastvogelerfassung im April wurden drei rastende Individuen auf einem Acker östlich des Eingriffsbereichs festgestellt.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Es befinden sich zwar geeignete Rasthabitate im Eingriffsbereich, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art während des Zugs rasten kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitate, die dem Brachpieper als Rasthabitat dienen. Insbesondere für den Brachpieper entstehen hier besonders geeignete Rasthabitate weil diese Art auf möglichst vegetationsfreie, steinige Flächen angewiesen ist. Die Bedingungen für den Brachpieper dürften sich so im Zuge der Auskiesung und Rekultivierung eher verbessern.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	



PRÜFPROTOKOLL: Brachpieper	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Die Art wurde nicht im Eingriffsbereich nachgewiesen. Evtl. rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die Umgebung ausweichen.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Die rastenden Brachpieper wurden in räumlicher Nähe (65 m) östlich des Vorhabens auf einer Ackerfläche erfasst. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 60 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt. Da durch die Auskiesung Rohbodenflächen entstehen, die dem Brachpieper als Sekundärlebensraum dienen, ist im Gegenteil mit einer Verbesserung der Rastbedingungen für die Art zu rechnen.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



PRÜFPROTOKOLL: Brachpieper

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 7: Prüfprotokoll: Braunkehlchen

PRÜFPROTOKOLL: BRAUNKEHLCHEN				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Braunkehlchen ist Bewohner offener Landschaften mit einer vertikalen Vegetationsstruktur, wie einzelnen Büschen, Stauden oder als Ersatz Weidezaunpfählen. Es besiedelt Moore unterschiedlicher Ausprägung und Hochstaudenfluren. In der Kulturlandschaft werden vor allem brachliegende Altgrasstreifen, Ackerbrachen und Grabensysteme mit strukturreichen Säumen bewohnt (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung des Braunkehlchens erstreckt sich über die gemäßigte und boreale Zone Westeuropas bis nach Westsibirien. Im Norden reicht das Vorkommen bis über den Polarkreis Skandinaviens bis in den Kaukasus und das Mittelmeer nach Süden. In Deutschland brütet die Art in der Nordostdeutschen Tiefebene und den Mittelgebirgen, wobei viele Bereiche nur sehr dünn oder nicht mehr besiedelt sind.(Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen ist die Verbreitung nach massiven Bestandseinbrüchen sehr lückenhaft. Die Hauptverbreitung beschränkt sich auf die</p>				



PRÜFPROTOKOLL: BRAUNKEHLCHEN

Wetterau, Die Höhenlagen von Westerwald und Lahn-Dill-Bergland sowie Vogelsberg und Rhön
Das Braunkehlchen zählt zu den am meisten gefährdeten Brutvögeln Hessens (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde während des Frühjahrs- und Herbstzugs mehrfach im Untersuchungsgebiet beobachtet und ist hier als regelmäßiger Durchzügler anzusprechen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Das Braunkehlchen wurde in den Randbereichen der Flächen, die sukzessive abgegraben werden, als Rastvogel nachgewiesen. Die Umgebung bietet jedoch weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art während des Zugs rasten kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitate, die der Art als Rasthabitat dienen können. Insbesondere länger brachliegende Bereiche während der Auskiesung und Weideflächen, die im Zuge der Rekultivierung entstehen, dienen dem Braunkehlchen als geeigneter Ersatzlebensraum. So ist das Braunkehlchen sowohl in der bestehenden Kiesgrube als auch auf den Rekultivierungsflächen regelmäßig als Rastvogel anzutreffen. Die Bedingungen für das Braunkehlchen dürften sich insbesondere durch die Rekultivierung und Beweidung der Flächen eher verbessern, sodass sogar eine Ansiedlung als Brutvogel denkbar wäre.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: BRAUNKEHLCHEN	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die dem Braunkehlchen als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht. Zudem wird der Oberboden ohnehin nur außerhalb der Brutzeit, in die auch die Zugzeit des Braunkehlchens fällt, abgeschoben.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	



PRÜFPROTOKOLL: BRAUNKEHLCHEN

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 8: Prüfprotokoll: Dohle

PRÜFPROTOKOLL DOHLE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Dohle besiedelt in Deutschland überwiegend Städte und Dörfer (Gedeon et al. 2014). Sie brütet hier meist in Höhlen und Nischen an Gebäuden oder in Bäumen und gelegentlich auch in Felswänden. In Hessen brütet ein Anteil von fast 60 % in Wäldern (meist in Schwarzspechthöhlen; HGON 2010a). Dieser hohe Waldanteil ist bundesweit eine Besonderheit.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet der Dohle erstreckt sich über große Teile Europas bis zur Mongolei im Osten. In Deutschland ist die Dohle regional lückenhaft verbreitet (Gedeon et al. 2014). Ein geschlossenes, dicht besiedeltes Brutgebiet gibt es nur in der Nordwestdeutschen Tiefebene. Auch in Hessen ist die Verbreitung lückenhaft mit einem Schwerpunkt in Mittelhessen ((HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL DOHLE

Die Dohle wurde als regelmäßiger Nahrungsgast während des Winters auf den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet und auch im Eingriffsbereich nachgewiesen

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Allerdings nutzt die Art die Ackerflächen im Eingriffsbereich zur Rast und Nahrungssuche im Winter. Durch die langsam voranschreitende Abgrabung und die hohe Verfügbarkeit an vergleichbaren Flächen in der unmittelbaren Umgebung, findet die Dohle weiterhin ausreichend Flächen zur Rast- und Nahrungssuche.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die der Dohle als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein



PRÜFPROTOKOLL DOHLE	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Durch das Anrücken der Maschinen könnten rastende Dohlen während der Rast oder Nahrungssuche gestört werden. Die unmittelbare Umgebung bietet jedoch eine Vielzahl an vergleichbaren Ackerflächen, auf die die Dohlen ausweichen können. Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	



PRÜFPROTOKOLL DOHLE

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 9: Prüfprotokoll: Eisvogel

PRÜFPROTOKOLL: EISVOGEL				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland : kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Eisvogel lebt an langsam fließenden und stehenden, möglichst klaren Gewässern, die ihm ein ausreichendes Angebot an kleinen Fischen sowie Sitzwarten bieten (Südbeck et al. 2005). Voraussetzung für die Anlage von Nisthöhlen ist eine überhängende oder senkrechte Abbruchkante mit einer Mindesthöhe von 50cm (Gedeon et al. 2014). Die Bruthöhlen befinden sich oft direkt an den Gewässern, können jedoch auch bis zu 100m von diesen entfernt sein.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Eisvogel ist ohne besondere Schwerpunkte in der gesamten temperaten Zone der Westpaläarktis verbreitet. In Mitteleuropa und Hessen ist die Art lückenhaft von den Tiefebene bis in die Mittelgebirgslagen vertreten (Gedeon et al. 2014). Der hessische Bestand wird auf 200-900 Reviere geschätzt (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: EISVOGEL

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Eisvogel wurde während des Winterhalbjahres regelmäßig als Nahrungsgast und Durchzügler an der Par-Allna beobachtet..

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Die Nachweise wurden ausschließlich an der Par-Allna erbracht, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Keine Nachweise im Eingriffsbereich. Aufgrund der Habitatstruktur ist auch nicht mit dem Vorkommen des Eisvogels im Eingriffsbereich zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



PRÜFPROTOKOLL: EISVOGEL

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die rastenden bzw. nahrungssuchenden Eisvögel wurden in räumlicher Nähe (100 -150 m Mindestdistanz) des Vorhabens entlang der Par-Allna nachgewiesen. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus



PRÜFPROTOKOLL: EISVOGEL

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 10: Prüfprotokoll: Feldlerche

PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Feldlerche lebt in weitgehend offenen Landschaften unterschiedlichster Ausprägung, die möglichst frei von Gehölzen sind. In Hessen besiedelt die Art insbesondere Grünland- und Ackergebiete, wo sie ihr Nest in niedriger Gras- oder Krautvegetation auf bevorzugt trockenem bis wechselfeuchtem Boden anlegt (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Feldlerche ist in der gesamten mediterranen, gemäßigten und borealen Zonen Eurasiens verbreitet. Auch in Deutschland ist die Feldlerche fast flächendeckend vertreten, insbesondere ausgedehnte Agrarlandschaften werden dicht besiedelt, während sie in ausgedehnten Waldgebieten völlig fehlt (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist die Feldlerche ebenfalls mit 150.000 bis 200.000 Revieren weit verbreitet (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Bereich des Vorhabens wurden 20 Reviere der Feldlerche erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich 20 Reviere der Feldlerche, die sukzessive abgegraben werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF1}: Um den temporären Verlust von Offenlandhabitaten zu Beginn des Abbaus, wenn noch keine Brachestrukturen vorliegen, auszugleichen, ist zunächst ein initialer Ausgleich im Nordwesten (Flurstücke 42/3 und 42/3) der Erweiterungsfläche während der ersten Abbauphasen in räumlicher Nähe vorgesehen (Abbauabschnitt 7; vgl. Abbildung 2). Dieser Abschnitt wird frühestens nach 12 Jahren vom Abbau beansprucht. Zur Umsetzung ist eine ein Hektar große Blühfläche gemäß Maßnahmenblatt Feldlerche (Laux et al. 2015) mit umlaufenden Schwarzbrachestreifen anzulegen. Die Blühfläche ist mit zertifiziertem Regiosaatgut (bspw. W 26 Lerchenmix der Firma Wildsaaten) einzusähen und jährlich teilweise zu pflegen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die ÖBB steuert die Pflegemaßnahmen.

A_{CEF2}: *Aufgrund der voraussichtlich langsam voranschreitenden Verfüllung sind brachliegende Abbauflächen sukzessive mit dem Abbaufortschritt als Kompensationsflächen während der Abbautätigkeit nutzbar. Ein Monitoring mit Risikomanagement steuert die Verfügbarkeit geeigneter Habitate.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungvögeln kann nicht ausgeschlossen werden, da die Art auch im Bereich der Eingriffsfläche brütet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V_{A1}: Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

V_{A2}: Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten wie der **Feldlerche** kann nur nach gutachterlichem Nachweis, dass keine Vogelbrut im Eingriffsbereich stattfindet die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Während der Brutzeit werden keine Arbeiten in geeigneten Bruthabitaten vorgenommen, sodass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 11: Prüfprotokoll: Feldsperling

PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften; häufig auch im Siedlungsbereich, sofern ausreichend Gehölze vorhanden sind. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen). Brütet In Mitteleuropa vorwiegend in Baumhöhlen, im Siedlungsbereich überwiegend in Nistkästen, aber auch an Gebäuden und diversen Sonderstandorten (Uferschwalbenröhren, Greifvogel-, Storch- und Reihernestern, Betonmasten; Südbeck et al. 2005a).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Feldsperling ist nahezu weltweit verbreitet. Eingebürgert sind sie in Nordamerika und Australien. Er fehlt in Europa nur auf Island und in Mittel- und Nordskandinavien. Deutschland wird flächendeckend besiedelt, wobei er in stark unterschiedlichen Dichten vorkommt (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist die Art bei zurückgehenden Bestandsdichten ebenfalls flächendeckend vertreten (HGON 2010).</p>				



PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Der Feldsperling wurde mit vier Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt, wovon eines in der Erweiterungsfläche liegt.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Ein Brutplatz des Feldsperlings befindet sich in einem Feldgehölz in der Erweiterungsfläche.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ACEF4: <i>Als Kompensation für den Verlust eines Brutplatzes des Feldsperlings sind im Bereich der Par-Allna geeignete Nisthilfen im Verhältnis 3:1 auszubringen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Ein Brutplatz des Feldsperlings befindet sich in einem Feldgehölz in der Erweiterungsfläche.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING

V_{A1}: Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit ist eine erhebliche Störung nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang



PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 12: Prüfprotokoll: Flussregenpfeifer

PRÜFPROTOKOLL: FLUSSREGENPFEIFER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Flussregenpfeifer besiedelt als ausgesprochene Pionierart vegetationsfreie bis vegetationsarme Fläche die einer Dynamik unterliegen und somit neu entstehen. Der Primärlebensraum sind daher offene Kiesbänke, die in der natürlichen Dynamik der Flüsse entstehen. Der Flussregenpfeifer wurde durch die Begradigung der Flüsse und damit einhergehender fehlender Auendynamik fast vollständig in Sekundärbiotopie wie Kies- und Sandgruben und Steinbrüche gedrängt. Ausnahmsweise werden sogar bekieste Flachdächer, große Parkplätze, Äcker, Großbaustellen und Gleisanlagen besiedelt (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Flussregenpfeifer ist abgesehen vom tibetischen Hochland und Nordskandinavien und-sibirien in der gesamten Paläarktis verbreitet. In Deutschland erstreckt sich die Verbreitung lückenhaft über die gesamte Landesfläche und spiegelt die Verteilung bodenoffener Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben und das Vorkommen großer Flüsse mit naturnahen Uferzonen und Kiesbänken wieder. Die Dichten sind dabei sehr unterschiedlich und im Wesentlichen an die</p>				



PRÜFPROTOKOLL: FLUSSREGENPFEIFER

Dichte von Abbaustätten gekoppelt. So sind weite Teile der Tagebaulandschaften Ostdeutschlands sehr dicht besiedelt. (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist die Art bei stark rückläufigen Bestandsdichten sehr lückenhaft, entlang der großen Flüsse Rhein, Main, Fulda, Werra, Lahn und Eder, verbreitet. Der Bestand hat sich von 1993 bis 2010 halbiert. Somit ist die Art in Hessen mit nur 100-200 Paaren vom Aussterben bedroht (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Flussregenpfeifer wurde bei einer Begehung bei der Nahrungssuche auf einem Acker östlich der Erweiterungsfläche festgestellt. Es handelt sich wohl um einen in der Kiesgrube brütenden Nahrungsgast.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Der Flussregenpfeifer wurde nur bei einer Begehung als Nahrungsgast festgestellt und das außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Flussregenpfeifer ist jedoch wahrscheinlich die Art, die im höchsten Maße von der Erweiterung der Kiesgrube profitiert, weil alle Brutplätze des Flussregenpfeifers im Lahntal in Kiesgruben oder deren Folgelandschaft liegen und dieser ausgesprochenen Pionierart als Sekundärlebensraum dienen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: FLUSSREGENPFEIFER

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die dem Flussregenpfeifer als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Evtl. rastende Individuen könnten bei der Rast oder Nahrungssuche durch anrückende Maschinen gestört werden, aber dann in die unmittelbare Umgebung ausweichen. Im Fall des Flussregenpfeifers entsteht jedoch durch das Abschieben des Oberbodens besser geeignetes Habitat und wie die Brutvorkommen in den Kiesgrubenbereichen implizieren ist die Art nicht besonders empfindlich gegenüber dem Maschineneinsatz.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“



PRÜFPROTOKOLL: FLUSSREGENPFEIFER

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 13: Prüfprotokoll: Flussuferläufer

PRÜFPROTOKOLL: FLUSSUFERLÄUFER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünschenkel (<i>Actitis hypoleucos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Flussuferläufer besiedelt sandig-kiesige, vegetationsarme Flussufer. Auch Uferbereiche von Stillgewässern werden zum Teil besiedelt. Dazu zählen in Deutschland vor allem Baggerseen. Als Rasthabitat dienen dem Flussuferläufer auf dem Durchzug in Mitteleuropa Gewässer unterschiedlichster Ausprägung von Bächen über Flüsse sowie Fischteiche und Abbaugelände (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung des Flussuferläufers erstreckt sich über die gesamte Paläarktis mit Ausnahme Islands und einigen Verbreitungslücken, die mit der Intensität der anthropogenen Landnutzung korrespondieren. In Deutschland brütet der Flussuferläufer sehr lückenhaft insbesondere an den naturnahen Abschnitten der Flüsse des Voralpenlands und entlang der Mittel- und Unterelbe, rastet aber auf dem Durchzug in Feuchtgebieten aller auch in Hessen (Gedeon et al. 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				



PRÜFPROTOKOLL: FLUSSUFERLÄUFER	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Der Flussuferläufer wurde während einer Rastvogelkartierung an der Par-Allna als Durchzügler beobachtet.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es befinden sich keine für den Flussuferläufer geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da sich keine für den Flussuferläufer geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden und dementsprechend auch keine Nachweise der Art aus dem Eingriffsbereich vorliegen, ist nicht mit einem Tötungs- oder Verletzungsrisiko zu rechnen.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



PRÜFPROTOKOLL: FLUSSUFERLÄUFER

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die rastenden Flussuferläufer wurden südöstlich des Vorhabens an der Par-Allna nachgewiesen. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt. Des Weiteren wurden die größten lokalen Rasttrupps des Flussuferläufers in den Kiesabbau und dessen Folgelandschaften im Lahntal festgestellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus



PRÜFPROTOKOLL: FLUSSUFERLÄUFER

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 14: Prüfprotokoll: Goldammer

PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Goldammer lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Auch in den frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung kommt diese Art vor (Südbeck et al. 2005). Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauchvegetation.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Goldammer ist in der gesamten Westpaläarktis weit verbreitet. Auch in Deutschland ist sie flächendeckend vertreten. Die höchsten Dichten werden auf Trockenrasen, Feldgehölzen und Obstbeständen erreicht (Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen ist die Art, abgesehen von dichten Waldbeständen und urbanen Räumen, flächendeckend verbreitet (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER

Die Goldammer wurde mit insgesamt 30 Revieren im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen, wovon 5 Reviere im Erweiterungsbereich liegen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich fünf Reviere der Goldammer, die sukzessive abgegraben werden und damit vom Eingriff betroffen sind.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF1}: Um den temporären Verlust von Offenlandhabitaten zu Beginn des Abbaus, wenn noch keine Brachestrukturen vorliegen, auszugleichen, ist zunächst ein initialer Ausgleich im Nordwesten (Flurstücke 42/3 und 42/3) der Erweiterungsfläche während der ersten Abbauphasen in räumlicher Nähe vorgesehen (Abbauabschnitt 7; vgl. Abbildung 2). Dieser Abschnitt wird frühestens nach 12 Jahren vom Abbau beansprucht. Zur Umsetzung ist eine ein Hektar große Blühfläche gemäß Maßnahmenblatt Feldlerche (Laux et al. 2015) mit umlaufenden Schwarzbrachestreifen anzulegen. Die Blühfläche ist mit zertifiziertem Regiosaatgut (bspw. W 26 Lerchenmix der Firma Wildsaaten) einzusähen und jährlich teilweise zu pflegen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die ÖBB steuert die Pflegemaßnahmen. **A_{CEF2}**: Aufgrund der voraussichtlich langsam voranschreitenden Verfüllung sind brachliegende Abbauflächen sukzessive mit dem Abbaufortschritt als Kompensationsflächen während der Abbautätigkeit nutzbar. Die hohe Dichte an Goldammerrevieren in der bestehenden Kiesgrube bestätigt die Wirksamkeit dieser Kompensation. Ein Monitoring mit Risikomanagement steuert die Verfügbarkeit geeigneter Habitate.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungvögeln kann nicht ausgeschlossen werden, da die Art auch im Bereich der Eingriffsfläche brütet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V_{A1}: Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

V_{A2}: Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten wie der Goldammer kann nur nach gutachterlichem Nachweis, dass keine Vogelbrut im Eingriffsbereich stattfindet die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Während der Brutzeit werden keine Arbeiten in geeigneten Bruthabitaten vorgenommen, sodass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?



PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 15: Prüfprotokoll: Graugans

PRÜFPROTOKOLL: GRAUGANS				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graugans (<i>Anser anser</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Graugans besiedelt eine Vielzahl wassergebundener Lebensräume in Küstenregionen und im Binnenland. In Hessen findet man die Graugans an Flussniederungen und Seen mit viel Nestdeckung durch Schilf, Seggen und Gebüsch. Die Nahrungssuche findet auf ufernahen Grünflächen, mitunter aber auch auf bis zu 10 km entfernten Wiesen oder Weiden statt (Bauer et al. 2005). Land- und Wasserpflanzen dienen gleichermaßen als Nahrung. Als Neststandort werden Inseln bevorzugt, da diese einen wirksamen Schutz vor Prädatoren bieten. An größeren Gewässern kann es dabei auch zur Koloniebildung kommen (Gedeon et al. 2014). Das Nest besteht aus lose zusammengelegtem Pflanzenmaterial und liegt oft etwas erhöht. Außerhalb der Brutzeit sind Graugänse gesellig und können sich in großen Trupps zusammenfinden, welche sich aus einzelnen Familiengruppen zusammensetzen (Bauer et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Graugans erstreckt sich von den Niederungsgebieten Nordeuropas über weite Teile Zentralasiens bis nach Ostasien (Bauer et al. 2005). In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland. Mit 26.000-37.000 ermittelten Brutpaaren</p>				



PRÜFPROTOKOLL: GRAUGANS

macht der Bestand ca. 20 % der europäischen Population aus (Gedeon et al. 2014). In Hessen hat die Graugans nach starkem Rückgang durch Verfolgung und Lebensraumverlust ihren Bestand in den letzten 10 Jahren verfünffacht und ihr Verbreitungsgebiet wieder nach Süden ausgedehnt (HGON 2010). Durch Vermischung mit zuziehenden Wildpopulationen aus Nordeuropa wird der Bestand heute wieder als autochthone Population angesehen. Bedeutsame Vorkommen finden sich am Inselrhein, im NSG Kühkopf-Knoblochsau sowie in der Wetterau und der Fuldaue bei Kassel (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Die Graugans wurde zwar sporadisch rastend in Bereichen der Erweiterungsfläche nachgewiesen, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art während des Zugs rasten kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitats, die der Graugans als Brut- und Rasthabitat dienen. Die nächstgelegenen Brutvorkommen und größeren Rastvorkommen befinden sich in der Kiesgrube Niederweimar sowie den rekultivierten Kiesgruben in Niederweimar und Niederwalgern. Die Bedingungen für die Graugans dürften sich so im Zuge der Auskiesung und Rekultivierung eher verbessern.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: GRAUGANS

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es befinden sich keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich, die der Graugans als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Brutplätze der Graugans sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“



PRÜFPROTOKOLL: GRAUGANS

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 16: Prüfprotokoll: Graureiher

PRÜFPROTOKOLL: GRAUREIHER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als Lebensraum bevorzugt der Graureiher Komplexe aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nistplatz. Diese Lebensräume finden sich meist in Auenlandschaften, Teichkomplexen und Küstengebieten. Neben Gewässern dienen dem Graureiher noch als Grünland genutzte und von Gräben durchzogene Niederungen als wichtiges Nahrungshabitat (Südbeck et al. 2005). Brutkolonien können auch bis zu 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen. Neben Baumbruten treten in seltenen Fällen auch Bodenbruten im Röhricht auf. In den letzten Jahren konnte die Besiedlung von städtischen Bereichen wie Parks und Zoologischen Gärten beobachtet werden. Die Nahrung des Graureihers setzt sich aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen zusammen (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				



PRÜFPROTOKOLL: GRAUREIHER

Der Graureiher ist in gesamt Eurasien mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge verbreitet, ferner in Ost- und Südafrika. In Deutschland ist der Graureiher über alle Bundesländer lückenhaft verbreitet (Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen ist der Graureiher lückenhaft mit 800 – 1.200 Brutpaaren vertreten (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde im Gebiet als Durchzügler und regelmäßiger Nahrungsgast erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Der Graureiher wurde zwar regelmäßig rastend in Bereichen der Erweiterungsfläche nachgewiesen, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art rasten und Nahrung suchen kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen gewässerreiche Ersatzhabitate, die dem Graureiher als Nahrungs- und Rasthabitat dienen. Innerhalb der naheliegenden Kiesgruben und deren Folgelandschaften sind Graureiher in deutlich höheren Zahlen anzutreffen. Die Bedingungen für den Graureiher dürften sich so im Zuge der Auskiesung und Rekultivierung eher verbessern.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: GRAUREIHER	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die dem Graureiher als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Brutplätze des Graureihers sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	



PRÜFPROTOKOLL: GRAUREIHER

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 17: Prüfprotokoll: Grünschenkel

PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSCHENKEL				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Waldwasserläufer besiedelt Waldsümpfe, offene Moore und gewässerreiche Heiden von Meereshöhe bis in alpine Bereiche. Als Rastgebiet nutzt der Grünschenkel schlickreiche Verlandungszonen an Gewässern unterschiedlichster Ausprägung. (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Die Verbreitung des Grünschenkels erstreckt sich von Schottland über Skandinavien bis nach Ostsibirien. In Deutschland gibt es nur einen gesicherten Brutnachweis in einem Tagebau in Sachsen. Der Grünschenkel rastet auf dem Durchzug in Feuchtgebieten aller Art Mitteleuropas und so auch in Hessen (Gedeon et al. 2014).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSCHENKEL

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grünschenkel wurde während einer Rastvogelkartierung an der Par-Allna als Durchzügler beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine für den Grünschenkel geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da sich keine für den Grünschenkel geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden und dementsprechend auch keine Nachweise der Art aus dem Eingriffsbereich vorliegen, ist nicht mit einem Tötungs- oder Verletzungsrisiko zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSCHENKEL

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die rastenden Grünschenkel wurden südöstlich des Vorhabens an der Par-Allna nachgewiesen. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Rad-fahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt. Des Weiteren wurden die größten lokalen Rasttrupps des Grünschenkels in der Kiesgrube Niederweimar und deren Rekultivierungsflächen festgestellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus



PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSCHENKEL

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 18: Prüfprotokoll: Grünspecht

PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSPECHT				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Grünspecht bewohnt Randzonen mittelalter und alter Laub- und Mischwälder sowie reich gegliederte Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen mit ausreichendem Baumbestand (Südbeck et al. 2005). Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in tieferen und mittleren Lagen und ist auf einen hohen Anteil offener Flächen mit kurzer Vegetation zur Nahrungssuche (vornehmlich Ameisen) angewiesen (HGON 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Hessen gibt es 5.000 – 8000 Grünspechtreviere, was über 10 % des deutschen Bestandes ausmacht und dem Bundesland eine hohe Verantwortung für die Art zukommen lässt (VSW-FFM 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSPECHT

Der Grünspecht wurde als Brutvogel in einem Feldgehölz 170 m östlich der Eingriffsfläche im Bereich der alten Lache nachgewiesen. Zudem wurde er entlang der Par-Allna regelmäßig als Nahrungsgast erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Der Brutplatz des Grünspechts befindet sich außerhalb der Eingriffsfläche. Auch die Bereiche entlang der Par-Allna, die zur Nahrungssuche genutzt werden, sind nicht vom Eingriff betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Der Brutplatz des Grünspechts befindet sich außerhalb der Eingriffsfläche. Auch die Bereiche entlang der Par-Allna, die zur Nahrungssuche genutzt werden, sind nicht vom Eingriff betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSPECHT

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Brutplatz des Grünspechts befindet sich außerhalb der Eingriffsfläche. Auch die Bereiche entlang der Par-Allna, die zur Nahrungssuche genutzt werden, sind nicht vom Eingriff betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



PRÜFPROTOKOLL: GRÜNSPECHT

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 19: Prüfprotokoll: Heidelerche

PRÜFPROTOKOLL: HEIDELERCHE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>In Hessen besiedelt die Heidelerche halboffene Lebensräume wie Heideflächen, sandige Rasen sowie lichte Kiefernwälder. Auch Windwurfflächen, Weinberggränder und Trocken- sowie Mager- rasen werden bewohnt. Ausschlaggebend sind eine lückig wachsende, kurze Vegetation auf sandigem Boden mit einzelnen Bäumen, welche die Heidelerche als Sitz- und Singwarte nutzt (Bauer et al. 2005, HGON 2010, Gedeon et al. 2014). Die Heidelerche ernährt sich bevorzugt von Insekten, aber auch pflanzlicher Nahrung wie Knospen und keinen Blättern (Bauer et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Heidelerche reicht von Westeuropa und Nordwestafrika bis nach Zentralrussland und den Nordwesten des Irans (Bauer et al. 2005). Durch die Zerstörung der für sie geeigneten Lebensräume ist die Heidelerche heute aus vielen Gebieten verschwunden. Ihre wichtigsten Vorkommen in Hessen liegen heute in den Sandgebieten südlich des Mains (HGON 2010). In Deutschland liegt der Brutbestand bei ca. 32-55.000 Brutpaaren und umfasst somit ca. 2 % der europäischen Population (Gedeon et al. 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				



PRÜFPROTOKOLL: HEIDELERCHE

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Bereich des Vorhabens wurde die Heidelerche sporadisch als rastender Durchzügler festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Die Heidelerche wurde zwar sporadisch rastend in Bereichen der Erweiterungsfläche nachgewiesen, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art während des Zugs rasten kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitats, die der Heidelerche als Rasthabitat dienen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die der Heidelerche als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.



PRÜFPROTOKOLL: HEIDELERCHE	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Brutplätze der Heidelerche sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	



PRÜFPROTOKOLL: HEIDELERCHE

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 20: Prüfprotokoll: Hohлтаube

PRÜFPROTOKOLL: HOHLTAUBE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Als Höhlenbrüter bewohnt die Hohлтаube Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspecht- höhlen, aber auch Mischwälder und Parkanlagen bis hin zu Steinbrüchen. Landwirtschaftliche Flä- chen werden regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Die Hohлтаube ist in den gemäßigten Breiten der Westpaläarktis verbreitet. Deutschland wird nahezu flächendeckend besiedelt (Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen ist die Art mit knapp 10.000 Brutpaaren über die gesamte Landesfläche verbreitet (HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<i>Die Hohлтаube wurde sporadisch als rastender Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewie- sen.</i>				



PRÜFPROTOKOLL: HOHLTAUBE

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Die Hohltaube wurde zwar sporadisch rastend in Bereichen der Erweiterungsfläche nachgewiesen, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art während des Zugs rasten kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitate, die der Hohltaube als Rasthabitat dienen können.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die der Hohltaube als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



PRÜFPROTOKOLL: HOHLTAUBE

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Brutplätze der Hohltaube sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist



PRÜFPROTOKOLL: HOHLTAUBE

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 21: Prüfprotokoll: Kiebitz

PRÜFPROTOKOLL KIEBITZ				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland : kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kiebitz brütet bevorzugt auf von Überschwemmung oder Staunässe geprägten kurzrasigen Feuchtwiesen und Weiden (Gedeon et al. 2014). Fehlt der Einfluss hoher Wasserstände, weicht die Art auf Ackerflächen aus. In Hessen vollzog der Kiebitz Ende der 1960er Jahre einen Habitatwechsel von den zu trocken und zu dicht gewordenen Wiesen auf feuchte Äcker (HGON 2010). Intensive Landwirtschaft und großflächige Trockenlegung führten hier langfristig zu schlechtem Bruterfolg und einem dramatischen Bestandsrückgang.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Brutgebiet des Kiebitzes erstreckt sich über weite Teile der Paläarktis (Gedeon et al. 2014). In Deutschland kommt die Art im Norddeutschen Tiefland und im Alpenvorland verbreitet vor. Verbreitungsschwerpunkt mit den höchsten Bestandsdichten ist das Nordwestdeutsche Tiefland. In den übrigen Teilen Deutschlands konzentrieren sich die lückigen Vorkommen in den Flussniederungen und offenen Beckenlandschaften. In Hessen konzentriert sich die Verbreitung im Wesentlichen auf die süd- und mittelhessischen Niederungsgebiete (Hessisches Ried und Wetterau, HGON 2010a). Die verbliebenen 250-500 Reviere sind zum Großteil auf Managementmaßnahmen wie Extensivbeweidung angewiesen.</p>				



PRÜFPROTOKOLL KIEBITZ	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Der Kiebitz wurde an drei Terminen der Rastvogelerfassung nachgewiesen. Ein einem der Termine wurde ein einzelnes rastendes Individuum und an den anderen Terminen ein kleiner Trupp von vier bzw. fünf Individuen festgestellt.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Der Kiebitz wurde zwar sporadisch rastend in Bereichen der Erweiterungsfäche nachgewiesen, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art während des Zugs rasten kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitats, die dem Kiebitz als Rasthabitat dienen können. So werden in den Kiesabbau- und deren Folgelandschaften im Lahntal auch regelmäßig größere Rasttrupps beobachtet. Es wurden sogar balzende und revierhaltende Kiebitzpaare in der Kiesgrube und den Rekultivierungsflächen beobachtet. Bei entsprechender Rekultivierung profitiert der Kiebitz langfristig von der Erweiterung.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



PRÜFPROTOKOLL KIEBITZ

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die dem Kiebitz als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Brutplätze des Kiebitzes sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



PRÜFPROTOKOLL KIEBITZ

- Vermeidungsmaßnahmen
 - CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
 - FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 22: Prüfprotokoll: Klappergrasmücke

PRÜFPROTOKOLL: KLAPPERGRASMÜCKE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Klappergrasmücke lebt in halboffenem bis offenem Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen. Auch in Siedlungen kommt die Art häufig vor und besiedelt hier vergleichbare Strukturen wie z.B. Parks, Kleingärten und Grünanlagen (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Die Klappergrasmücke ist Brutvogel in weiten Teilen der Paläarktis. Das Verbreitungsbild in Deutschland ist von der Lage am südwestlichen Rand des Brutareals bestimmt (Gedeon et al. 2014). Während die Art im norddeutschen Tiefland flächendeckend brütet, ist sie in den Mittelgebirgsregionen deutlich seltener. In Hessen kommt die Art dennoch auf der gesamten Landesfläche vor (HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<i>Die Klappergrasmücke wurde mit zwei Revieren außerhalb der Eingriffsfläche nachgewiesen.</i>				



PRÜFPROTOKOLL: KLAPPERGRASMÜCKE

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Reviere befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Reviere befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen durch Baulärm sind während einer Brutperiode nicht auszuschließen. Die Störung durch Abschieben des Oberbodens findet jedoch ohnehin außerhalb der Brutzeit statt. Zudem ist die Klappergrasmücke wenig stö-



PRÜFPROTOKOLL: KLAPPERGRASMÜCKE

rungssensibel, wie auch das Vorkommen im Untersuchungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Straße belegt, sodass keine negativen Effekte auf das Brutgeschäft zu erwarten sind.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



PRÜFPROTOKOLL KORNWEIHE

Die Kornweihe wurde südlich des Eingriffsbereichs als Durchzügler bzw. Wintergast nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Rastende oder nahrungssuchende Individuen wurden zwar nur südlich des Eingriffsbereichs festgestellt, aber es ist wahrscheinlich, dass die Art auch die Flächen der Kiesgrubenerweiterung zur Nahrungssuche bzw. Rast sporadisch nutzt. Die Flächen der Umgebung bieten jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art ohne eine Beeinträchtigung darzustellen. Von den im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung entstehenden Brachestrukturen wird die Kornweihe sogar profitieren, weil sie diese gerne zur Nahrungssuche und auch als Schlafplatz nutzt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Somit ist die Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen. Möglicherweise rastende oder nahrungssuchende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten, sodass keine Gefahr der Tötung besteht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



PRÜFPROTOKOLL KORNWEIHE	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Brutplätze der Kornweihe sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen könnten zwar durch anrückende Maschinen kurzzeitig gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	



PRÜFPROTOKOLL KORNWEIHE

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 24: Prüfprotokoll: Kranich

PRÜFPROTOKOLL KRANICH				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kranich (<i>Grus grus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kranich besiedelt Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlensümpfen. Einzelne Bruthabitate finden sich auch in Moor- und Heidegebieten mit verlandeten Seen sowie in breiten Verlandungszonen von Fließgewässern. Die Art weist eine große Variabilität im Bezug auf die Brutplatzwahl auf. So reichen ihr teilweise schon feuchte Bereiche in Wäldern oder kleine Feuchtstellen in der Kulturlandschaft. Wichtig ist, dass die umliegende Kulturlandschaft einen hohen Anteil an Grünland- und Ackerkomplexen als Nahrungsgebiet aufweist (Südbeck et al. 2005). Der Kranich frisst größere Insekten, Regenwürmer, Mollusken und kleine Wirbeltiere, aber auch Feldpflanzen, Beeren, Getreide, Erbsen, Bohnen und Kartoffeln.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Hauptverbreitungsgebiet des Kranichs liegt zum großen Teil in der Waldtundra und der Waldsteppenzone Eurasiens von Nord/Mitteleuropa bis nach Ost-Sibirien. Die südliche Verbreitungsgrenze liegt im Mittelmeergebiet. In Deutschland liegt der Schwerpunkt der Art in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (Gedeon et al. 2014).</p>				



PRÜFPROTOKOLL KRANICH

Hessen liegt in der Hauptzugroute der Kraniche. Regelmäßig sind große Trupps von ziehenden Kranichen am Himmel zu beobachten. Nennenswerte Rastplätze in Hessen finden sich in der Wetterau, den Rheinauen, im Amöneburger Becken, an der Ohm und der Lahn (HGON 2010).

VORHABENSBEZOGENE ANGABEN

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bei einer Rastvogel Begehung Ende Oktober 2021 wurde ein Trupp von 33 Kranichen kurzzeitig rastend auf der Erweiterungsfläche nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Entsprechend der geringen Nachweisdichte handelt es sich hier nicht um ein regelmäßiges Rastgebiet. Die nähere Umgebung bietet zudem eine Vielzahl an Ausweichmöglichkeiten. Auch die Bereiche der Kiesgrube und der Rekultivierungsfläche werden von Kranichen regelmäßig zur Rast genutzt. So wurden mehrfach über 100 Individuen innerhalb der Kiesgrube bzw. der Rekultivierungsfläche nördlich des Eingriffs nachgewiesen. Entsprechend der Rekultivierungsplanung für die Erweiterung werden sich die Rastbedingungen für den Kranich in diesem Bereich langfristig sogar verbessern.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL KRANICH	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Somit ist die Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen. Möglicherweise rastende oder nahrungssuchende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten, sodass keine Gefahr der Tötung besteht.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Da es kein Brutvorkommen im Gebiet gibt, ist eine Störung zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Evtl. rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten, sodass sich kein zusätzliches Störungspotenzial zur Vorbelastung aus Landwirtschaft und Freizeitnutzung ergibt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	



PRÜFPROTOKOLL KRANICH

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 25: Prüfprotokoll: Kuckuck

PRÜFPROTOKOLL: Kuckuck				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kuckuck besiedelt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften (Südbeck et al. 2005). In Hessen bevorzugt er Auen von Fließgewässern (HGON 2010). Ausgeräumte Agrarlandschaften, städtische Siedlungsgebiete und geschlossene Wälder werden gemieden. Der Kuckuck ist Langstreckenzieher und erscheint ab Mitte April im Brutgebiet, die bereits ab Anfang August wieder verlassen werden. In Europa sind mehr als hundert Vogelarten bekannt, die dem Brutparasiten als Wirte dienen. Ein Kuckucksweibchen legt in einer Brutsaison bis zu 20 einzelne Eier in die Nester spezieller Singvogelarten. Welche Wirtsvogelarten jeweils ausgewählt werden, wird über die Weibchen vererbt. Somit gibt es unterschiedliche Genotypen des Kuckucks, die je nach Gefährdungsgrad ihrer bevorzugten Wirtsarten unterschiedlich stark gefährdet sind.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Areal des Kuckucks umfasst die gemäßigten und borealen Zone Eurasiens von Westeuropa und Nordafrika bis Kamtschatka, Japan und Südostasien. In Deutschland wie auch in Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet, in Hessen mit 2.000 – 3.000 Revieren (HGON 2010).</p>				



PRÜFPROTOKOLL: Kuckuck	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen <i>Der Kuckuck wurde mit einem Revierzentrum an der Par-Allna, östlich des Eingriffsbereichs nachgewiesen.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Als Brutparasit gibt es eine Betroffenheit über die Wirtsvogelarten.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Der potentielle Verlust von Brutplätzen der Wirtsvögel durch die Erweiterung ist flächenmäßig bei der Reviergröße und Wirtsspezifität des Kuckucks unbedeutend und führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Verbund. Zudem entstehen im Zuge der Auskiesung und Rekultivierung Lebensräume, in denen auch einige potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks brüten werden.</i>	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch die geplante Kiesgrubenerweiterung könnte es zur Zerstörung oder zur Aufgabe von Gelegen der Wirtsvögel kommen, wenn die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden.</i>	



PRÜFPROTOKOLL: Kuckuck	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><i>V_{A1}: Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.</i></p> <p><i>V_{A2}: Zum Schutz brütender Vögel kann nur nach gutachterlichem Nachweis, dass keine Vogelbrut im Eingriffsbereich stattfindet die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p><i>Eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten, was durch das Vorkommen des Kuckucks und mehrerer potenzieller Wirtsvögel in der aktiven Kiesgrube belegt wird.</i></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p> <p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Zusammenfassung</p>	



PRÜFPROTOKOLL: Kuckuck

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 26: Prüfprotokoll: Neuntöter

PRÜFPROTOKOLL: NEUNTÖTER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Neuntöter lebt in halboffenen bis offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichen Gehölzbestand (Südbeck et al. 2005). Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.				
4.2 Verbreitung				
Der Neuntöter brütet in weiten Teilen der Westpaläarktis. In Deutschland kommt die Art mit kleineren Verbreitungslücken annähernd flächendeckend vor und erreicht dabei in Hessen und Ostdeutschland die höchsten Dichten (Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen ist er flächendeckend mit 9.000 – 12.000 Brutpaaren vertreten (HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL: NEUNTÖTER

Es wurde ein Revier des Neuntöters wurde in 230 m Entfernung östlich des Eingriffsbereichs erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich, auch rastende oder nahrungssuchende Individuen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich, auch rastende oder nahrungssuchende Individuen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: NEUNTÖTER

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der großen Distanz zum Vorhaben und der Vorbelastung durch Naherholung und Landwirtschaft ist nicht mit einer erhöhten Störungsintensität zu rechnen, die sich negativ auf den Neuntöter auswirken könnte. Zudem kommt der Neuntöter mit zwei Revieren (2023) in den brachliegenden Flächen der Kiesgrube mit zwei Brutrevieren vor, was gegen eine erhebliche Störung durch den Kiesgrubenbetrieb spricht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen



PRÜFPROTOKOLL: NEUNTÖTER

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 27: Prüfprotokoll: Rebhuhn

PRÜFPROTOKOLL REBHUHN				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Rebhuhn besiedelt offene Lebensräume wie Steppen, Heiden, Trockenrasen, Abbaugelände und Agrarland. In Mitteleuropa ist es ein Kulturfolger, der bevorzugt kleinparzellierte Ackerlandschaften besiedelt. Wichtig ist dabei eine gewisse Strukturvielfalt durch Hecken, Gebüsche, Brachflächen sowie Säumen und Rainen, die dem Rebhuhn Nahrung und Deckung bieten (Südbeck et al. 2005, Gedeon et al. 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Hauptverbreitungsgebiet des Rebhuhns erstreckt sich über die gemäßigte Zone Europas und Westasiens bis in die kaspische Region. Im Norden reicht das Vorkommen bis nach Südkandinavien und im Süden bis an das Mittelmeer und den Südkaukasus. Deutschland wird mit einigen Verbreitungslücken fast flächendeckend besiedelt. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen im Nordwestdeutschen Tiefland und den Mittelgebirgen. (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist die Art abgesehen von dicht bewaldeten oder eng besiedelten Gebieten nahezu flächendeckend verbreitet (HGON 2010).</p>				
VORHABENSBEZOGENE ANGABEN				



PRÜFPROTOKOLL REBHUHN

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Rebhuhn wurde mit zwei Revieren, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wovon ein Revier im südöstlichen Teil des Eingriffsbereichs festgestellt wurde, der nach frühestens 10 Jahren vom Abbau betroffen sein wird.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch das Abschieben des Oberbodens und die Auskiesung der Fläche wird der Bereich des Rebhuhnreviers im südöstlich Eingriffsbereichs nicht mehr vom Rebhuhn als Brutplatz nutzbar sein.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF3}: Die Brachfläche mit Revierfeststellung des Rebhuhns wird erst nach ca. 10 Jahren vom Abbau betroffen sein. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entwicklung einer Brachfläche auf der Erweiterungsfläche oder derer näherer Umgebung vorgesehen. Dazu ist ein 20 m breiter Blühstreifen mit einer Länge von 100 m mit angrenzender Schwarzbrache von 3 m Breite gemäß Maßnahmenblatt Rebhuhn (Laux et al. 2017) anzulegen. Die Blühfläche ist mit zertifiziertem Rejosaatgut (bspw. W 26 Lerchenmix der Firma Wildsaaten) einzusähen und jährlich teilweise zu pflegen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die ÖBB steuert die Pflegemaßnahmen. Die Maßnahme ist ein Jahr vor Beginn der Inanspruchnahme der für die Brut genutzten Fläche umzusetzen. Zur Habitataufwertung innerhalb der Erweiterungsfläche sind am Rande des jeweiligen Abbauabschnittes mit zeitlichem Vorlauf Bra-



PRÜFPROTOKOLL REBHUHN

chefflächen mit hoch aufwachsenden Arten (z. B. Wilde Möhre) anzulegen, in denen die Art auch in der näheren Umgebung bereits als Brutvogel vorkommt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Kiesgrubenerweiterung könnte es zur Zerstörung oder zur Aufgabe von Gelegen des Rebhuhns kommen, wenn die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

VA1: Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

VA2: Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten wie des Rebhuhns kann nur nach gutachterlichem Nachweis, dass keine Vogelbrut im Eingriffsbereich stattfindet die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Während der Brutzeit werden keine Arbeiten in geeigneten Bruthabitaten vorgenommen, sodass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten. Eine Steigerung der Störungsintensität, die sich aus der Vorbelastung durch die Landwirtschaft und Freizeitnutzung ergibt, ist nicht zu erwarten.



PRÜFPROTOKOLL REBHUHN	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 28: Prüfprotokoll: Rohrammer

PRÜFPROTOKOLL ROHRAMMER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Rohrammer besiedelt Röhrichte, Riede und Moore, aber auch kleine Schilfstreifen und Verlandungszonen am Ufer von Gewässern oder in der Nähe von Feuchtgrünländern. Einzelne Büsche oder andere entsprechende Vegetation werden als Singwarte genutzt. Die Rohrammer absolviert regelmäßig Nahrungsflüge in bis zu 500 m vom Brutplatz entfernte Gebiete (HGON 2010). Die Nahrung besteht aus Wirbellosen und Sämereien (Bauer et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Rohrammer erstreckt sich über einen Großteil der Paläarktis von Westeuropa bis Kamtschatka und Nord-Japan (Bauer et al. 2005). In Hessen liegen Schwerpunkte in der Rheinebene, der Schwalmniederung, der Horloffau und dem Lahntal. In den letzten Jahren hat sich die Rohrammer eher aus den Mittelgebirgslandschaften zurückgezogen, was sich in einer Reduzierung der Gesamtpopulation niederschlägt. Der hessische Bestand wird aktuell auf ca. 2.500 – 3.500 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				



PRÜFPROTOKOLL ROHRAMMER

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rohrammer wurde mit sechs Revieren im Untersuchungsgebiet erfasst, wovon fünf entlang der östlich verlaufenden Par-Allna liegen und ein Revier am Rand einer Brachfläche im südöstlichen Eingriffsbereich

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Ein Revier befindet sich im Eingriffsbereich.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF1}: Um den temporären Verlust von Offenlandhabitaten zu Beginn des Abbaus, wenn noch keine Brachestrukturen vorliegen, auszugleichen, ist zunächst ein initialer Ausgleich im Nordwesten (Flurstücke 42/3 und 42/3) der Erweiterungsfläche während der ersten Abbauphasen in räumlicher Nähe vorgesehen (Abbauabschnitt 7; vgl. Abbildung 2). Dieser Abschnitt wird frühestens nach 12 Jahren vom Abbau beansprucht. Zur Umsetzung ist eine ein Hektar große Blühfläche gemäß Maßnahmenblatt Feldlerche (Laux et al. 2015) mit umlaufenden Schwarzbrachestreifen anzulegen. Die Blühfläche ist mit zertifiziertem Regiosaatgut (bspw. W 26 Lerchenmix der Firma Wildsaaten) einzusähen und jährlich teilweise zu pflegen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die ÖBB steuert die Pflegemaßnahmen.

A_{CEF2}: Aufgrund der voraussichtlich langsam voranschreitenden Verfüllung sind brachliegende Abbauflächen sukzessive mit dem Abbaufortschritt als Kompensationsflächen während der Abbautätigkeit nutzbar. Von diesen i.d.R. feuchten und brachliegenden Flächen profitiert die Rohrammer in hohem Maße. In der aktiven Kiesgrube und den Rekultivierungsflächen kommt die Rohrammer bereits in hohen Dichten vor.



PRÜFPROTOKOLL ROHRAMMER

Ein Monitoring mit Risikomanagement steuert die Verfügbarkeit geeigneter Habitate.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Kiesgrubenerweiterung könnte es zur Zerstörung oder zur Aufgabe von Gelegen der Rohrammer kommen, wenn die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V_{A1}: Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

V_{A2}: Zum Schutz von Brutvögeln kann nur nach gutachterlichem Nachweis, dass keine Vogelbrut im Eingriffsbereich stattfindet die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Während der Brutzeit werden keine Arbeiten in geeigneten Bruthabitate vorgenommen, sodass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten. Eine Steigerung der Störungsintensität, die sich aus der Vorbelastung durch die Landwirtschaft und Freizeitnutzung ergibt, ist nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



PRÜFPROTOKOLL ROHRAMMER	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt	



Anhang 29: Prüfprotokoll: Rohrweihe

PRÜFPROTOKOLL ROHRWEIHE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland : kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Rohrweihe besiedelt gewässerreiche Landschaften mit Seen, Ästuaren und Flussauen mit Verlandungszonen mit großflächigen Schilf- und Röhrichtbeständen. Weiterhin werden Ackerbau- und Grünlandgebiete besiedelt, wo sie z.T. in Getreidefeldern brütet. Voraussetzung für die Bodenbrüter ist ein störungsfreier Neststandort mit hoher Bodenfeuchte (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Rohrweihe besiedelt die Niederungen von Mitteleuropa bis Russland. In Deutschland konzentriert sich das Brutvorkommen vor allem auf die norddeutsche Tiefebene mit dem Schwerpunkt in Nordostdeutschland. In den übrigen Landesteilen ist eine lückenhafte Verbreitung in den Auen- und Beckenlandschaften zu finden (Gedeon et al. 2014). So zeichnet sich auch die hessische Verbreitung durch ein Schwerpunktvorkommen in der Wetterau und Oberrheinniederung aus (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL ROHRWEIHE

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rohrweihe wurde zweimal als Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Rastende oder nahrungssuchende Individuen wurden östlich des Eingriffsbereichs festgestellt, aber es ist wahrscheinlich, dass die Art auch die Flächen der Kiesgrubenerweiterung zur Nahrungssuche bzw. Rast sporadisch nutzt. Die Flächen der Umgebung bieten jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art ohne eine Beeinträchtigung darzustellen. Von den im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung entstehenden Brachestrukturen wird die Rohrweihe sogar profitieren, weil sie diese gerne zur Nahrungssuche und auch als Schlafplatz nutzt. Auch im Bereich der aktiven Kiesgrube wurde die Art mehrfach beobachtet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Somit ist die Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen. Möglicherweise rastende oder nahrungssuchende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten, sodass keine Gefahr der Tötung besteht.



PRÜFPROTOKOLL ROHRWEIHE	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Brutplätze der Rohrweihe sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen könnten zwar durch anrückende Maschinen kurzzeitig gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	



PRÜFPROTOKOLL ROHRWEIHE

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 30: Prüfprotokoll: Rotmilan

PRÜFPROTOKOLL ROTMILAN				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Rotmilan ist Brutvogel offener, reich gegliederter Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 Quadratkilometern beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen oftmals dieselben Horste über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft und spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung des Rotmilans konzentriert sich auf Europa, wo er in einem relativ schmalen Band vom Baltikum und Südschweden bis nach Portugal vorkommt. In Deutschland kommt er mit 12.000 bis 18.000 Paaren vor, wo sich das Verbreitungsgebiet das Nordostdeutsche Tiefland, die nördlichen und zentralen Mittelgebirge sowie die Schwäbische Alb und das westliche Alpenvorland erstreckt (Gedeon et al. 2014). In Hessen kommt der Rotmilan mit Ausnahme der Ballungsräume im Rhein-Main-Gebiet flächendeckend mit 1.000 bis 1.300 Revieren vor (HGON</p>				



PRÜFPROTOKOLL ROTMILAN	
2010, Gedeon et al. 2014)). Damit beherbergt das Bundesland fast zehn Prozent des deutschen und fünf Prozent des weltweiten Bestandes.	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen <i>Der Rotmilan wurde regelmäßig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Rastende oder nahrungssuchende Individuen wurden. Der Rotmilan wurde jedoch regelmäßig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und auch in der geplanten Erweiterungsfläche beobachtet. Die Flächen der Umgebung bieten jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art ohne eine Beeinträchtigung darzustellen. Die im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung entstehenden Brachestrukturen können zudem ebenfalls vom Rotmilan zur Nahrungssuche genutzt werden. So nutzen Rotmilane, wie auch andere Greifvögel, die Bereiche der aktiven Kiesgrube und der Rekultivierungsflächen ebenfalls regelmäßig zur Nahrungssuche.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



PRÜFPROTOKOLL ROTMILAN

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Somit ist die Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen. Möglicherweise rastende oder nahrungssuchende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten, sodass keine Gefahr der Tötung besteht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Brutplätze des Rotmilans sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen könnten zwar durch anrückende Maschinen kurzzeitig gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung



PRÜFPROTOKOLL ROTMILAN

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 31: Prüfprotokoll: Saatkrähe

PRÜFPROTOKOLL SAATKRÄHE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland : kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Saatkrähe besiedelte ursprünglich steppenartige, feuchte und überwiegend offene Landschaften. Mittlerweile nutzt sie hauptsächlich Acker-Grünland-Komplexe mit Baumgruppen, Feldgehölzen und Alleen, in denen die Brutkolonien ihre Nester anlegen (Südbeck et al. 2005) Sie ist eine Charakterart der Niederungslandschaften, die von Grünland dominiert werden.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Saatkrähe ist in weiten Teilen der Westpaläarktis verbreitet, wobei sie im Norden und Süden sowie in den Hochlagen fehlt. In Deutschland ist die Verbreitung sehr lückenhaft und konzentriert sich auf die Flussniederungen und Küstenmarschen. (Gedeon et al. 2014). In Hessen konzentriert sich die Verbreitung auf die Südhessischen Flussniederungen von Main Kinzig und Rhein sowie ein Vorkommen im Limburger Becken (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL SAATKRÄHE

Die Saatkrähe wurde an zwei Terminen der Rastvogelkartierung mit je 11 bzw 12 Individuen im potenziellen Erweiterungsbereich als rastender Durchzügler festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Allerdings nutzt die Art die Ackerflächen im Eingriffsbereich sporadisch zur Rast und Nahrungssuche im Winter. Durch die langsam vorschreitende Abgrabung und die hohe Verfügbarkeit an vergleichbaren Flächen in der unmittelbaren Umgebung, findet die Saatkrähe weiterhin ausreichend Flächen zur Rast- und Nahrungssuche.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die der Saatkrähe als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein



PRÜFPROTOKOLL SAATKRÄHE	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Durch das Anrücken der Maschinen könnten rastende Saatkrähen während der Rast oder Nahrungssuche gestört werden. Die unmittelbare Umgebung bietet jedoch eine Vielzahl an vergleichbaren Ackerflächen, auf die die Art ausweichen kann. Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	



PRÜFPROTOKOLL SAATKRÄHE

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 32: Prüfprotokoll: Schwarzkehlchen

PRÜFPROTOKOLL: SCHWARZKEHLCHEN				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Das Schwarzkehlchen lebt in offener bis halboffener, sommertrockener Landschaft wie Heiden, Ruderal- und Sukzessionsflächen. Es benötigt offene bis schütterere Stellen zur Nahrungssuche sowie niedrige, dichte buschartige Strukturen für die Nestanlage (Südbeck et al. 2005, HGON 2010).				
4.2 Verbreitung				
Das Schwarzkehlchen ist in ganz Mittel-, West- und Südeuropa verbreitet. In Deutschland ist die Art vor allem in Nord- und Ostdeutschland sowie im Südwesten des Landes vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den Niederungsgebieten (HGON 2010, Gedeon et al. 2014). In Hessen kommt die Art lückenhaft verbreitet mit Schwerpunkt in Südhessen zur Zeit mit etwa 400 - 600 Revieren vor (HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Maßnahmen				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL: SCHWARZKEHLCHEN

Es wurden sieben Reviere des Schwarzkehlchens erfasst, von denen sich drei im Eingriffsbereich befinden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Innerhalb der Eingriffsfläche befinden sich drei Reviere des Schwarzkehlchens, deren Flächen sukzessive abgegraben werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF1}: Um den temporären Verlust von Offenlandhabitaten zu Beginn des Abbaus, wenn noch keine Brachestrukturen vorliegen, auszugleichen, ist zunächst ein initialer Ausgleich im Nordwesten (Flurstücke 42/3 und 42/3) der Erweiterungsfläche während der ersten Abbauphasen in räumlicher Nähe vorgesehen (Abbauabschnitt 7; vgl. Abbildung 2). Dieser Abschnitt wird frühestens nach 12 Jahren vom Abbau beansprucht. Zur Umsetzung ist eine ein Hektar große Blühfläche gemäß Maßnahmenblatt Feldlerche (Laux et al. 2015) mit umlaufenden Schwarzbrachestreifen anzulegen. Die Blühfläche ist mit zertifiziertem Regiosaatgut (bspw. W 26 Lerchenmix der Firma Wildsaaten) einzusähen und jährlich teilweise zu pflegen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Die ÖBB steuert die Pflegemaßnahmen.

A_{CEF2}: *Aufgrund der voraussichtlich langsam voranschreitenden Verfüllung sind brachliegende Abbauflächen sukzessive mit dem Abbaufortschritt als Kompensationsflächen während der Abbautätigkeit nutzbar. So brütet das Schwarzkehlchen in mehreren Bereichen der Kiesgrube und der Rekultivierungsflächen. Auch von die Erdwälle, die das Vorhaben nach Außen abschirmen bieten nach einjährigem Aufwuchs geeignete Brachestrukturen, um dem Schwarzkehlchen als Brutplatz zu diesen. Ein Monitoring mit Risikomanagement steuert die Verfügbarkeit geeigneter Habitats.*



PRÜFPROTOKOLL: SCHWARZKEHLCHEN

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

VA1: Um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens etc.) nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

VA2: Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten wie des Schwarkehlchens kann nur nach gutachterlichem Nachweis, dass keine Vogelbrut im Eingriffsbereich stattfindet die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Arbeiten finden nur außerhalb der Brutzeit bzw. nur dann statt, wenn sich keine Hinweise auf Vogelbruten ergeben. Daher kann eine Störung während der Brutzeit verhindert werden. Einzelne, außerhalb der Brutzeit rastende oder nahrungssuchende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten. Eine erhebliche Störung ist dadurch nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: SCHWARZKEHLCHEN

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 33: Prüfprotokoll: Schwarzmilan

PRÜFPROTOKOLL SCHWARZMILAN				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Schwarzmilan lebt bevorzugt in gewässerreichen Landschaften. Die Brutplätze liegen oft in Waldrandnähe, in gewässerbegleitenden Gehölzen und in Baumreihen (HGON 2010). Der Schwarzmilan gehört zu den Baumbrütern und baut seine Horste hoch in den Bäumen in lichten Beständen, wo ein freier Anflug auf den Horst möglich ist. Die Nahrungssuche erfolgt meist an Gewässern, im Feuchtgrünland, auf Äckern und auf Mülldeponien (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Schwarzmilan ist Brutvogel in ganz Eurasien, Afrika und Australien mit einzelnen Lücken. In Mitteleuropa befindet sich der Schwarzmilan an seiner nordwestlichen Arealgrenze. Schwerpunkte des Brutbestandes in Deutschland finden sich vor allem in Süd- und Ostdeutschland (Ge-deon et al. 2014). In Hessen ist der Schwarzmilan in allen Naturräumen verbreitet. Sein Bestand hat sich seit Ende der 1990er Jahr kräftig erhöht. In Hessen sind über 10 % des deutschen Brutbestandes vertreten, wobei die Schwerpunkte in der Rheinebene, am Untermain und im Unteren Kinzigtal liegen. Der Gesamtbestand in Hessen wird auf 400 bis 650 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).</p>				



PRÜFPROTOKOLL SCHWARZMILAN	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Der Schwarzmilan wurde als unregelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Rastende oder nahrungssuchende Individuen wurden. Der Schwarzmilan wurde jedoch unregelmäßig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und auch in der geplanten Erweiterungsfläche beobachtet. Die Flächen der Umgebung bieten jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art ohne eine Beeinträchtigung darzustellen. Die im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung entstehenden Brachestrukturen können zudem ebenfalls vom Schwarzmilan zur Nahrungssuche genutzt werden. So nutzen Schwarzmilane und andere Greifvögel die Bereiche der aktiven Kiesgrube und der Rekultivierungsflächen regelmäßig zur Nahrungssuche.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



PRÜFPROTOKOLL SCHWARZMILAN

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Somit ist die Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen. Möglicherweise rastende oder nahrungssuchende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten, sodass keine Gefahr der Tötung besteht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Brutplätze des Schwarzmilans sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen könnten zwar durch anrückende Maschinen kurzzeitig gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



PRÜFPROTOKOLL SCHWARZMILAN

- Vermeidungsmaßnahmen
 - CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
 - FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 34: Prüfprotokoll: Silberreiher

PRÜFPROTOKOLL: SILBERREIHER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Silberreiher bewohnt ausgedehnte, ungestörte Schilf- und Röhrichtbestände in Landschaften mit hoher Gewässerdichte (Südbeck et al. 2005). Als Nahrungsgast und Überwinterer ist er mittlerweile häufig auf Äckern in Flussniederungen anzutreffen.				
4.2 Verbreitung				
Der Silberreiher ist weltweit in den tropischen subtropischen und gemäßigten Breiten verbreitet. In Europa erstreckt sich das Brutgebiet vor allem von der Ostsee bis an das Kaspische Meer und vereinzelte Brutvorkommen in West- und Südeuropa. In Deutschland brütet die Art erst seit wenigen Jahren in Nordostdeutschland. Für Hessen liegen noch keine Brutnachweise vor, aber die Art rastet und Überwintert regelmäßig in ackerbaulich genutzten Offenlandfluren, vor allem in Flussniederungen (Keller et al. 2020).				
VORHABENSBEZOGENE ANGABEN				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: SILBERREIHER

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Silberreiher wurde als regelmäßiger überwinternder Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet..

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Der Silberreiher wurde zwar regelmäßig rastend in Bereichen der Erweiterungsfläche nachgewiesen, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art rasten und Nahrung suchen kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen gewässerreiche Ersatzhabitats, die dem Graureiher als Nahrungs- und Rasthabitat dienen. Innerhalb der naheliegenden Kiesgruben und deren Folgelandschaften sind Silberreiher in deutlich höheren Zahlen anzutreffen. Die Bedingungen für den Silberreiher dürften sich so im Zuge der Auskiesung und Rekultivierung eher verbessern.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich, die dem Silberreiher als Brutplatz dienen könnten und somit ist nicht mit



PRÜFPROTOKOLL: SILBERREIHER

der Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen flüchten und in die nähere Umgebung ausweichen, sodass die Gefahr der Tötung nicht besteht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Brutplätze des Silberreiher sind nicht betroffen. Einzelne rastende oder nahrungssuchende Individuen können durch anrückende Maschinen gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang



PRÜFPROTOKOLL: SILBERREIHER

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 35: Prüfprotokoll: Star

PRÜFPROTOKOLL STAR				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Star ist ein Höhlenbrüter und besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Gehölzbestände mit entsprechendem Höhlenangebot, nutzt aber auch Löcher, Ritzen und Spalten in Gebäuden aller Art. Er dringt bis in die Zentren der Großstädte vor und kann dort z.B. in Stadtparks sehr hohe Siedlungsdichten erreichen. Zur Nahrungssuche häufig auf kurzrasigen Grünlandflächen (Südbeck et al. 2005, HGON 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Star ist in der Paläarktis von West- und Nordeuropa bis zum Baikalsee einschließlich Kleinasien und Pakistan verbreitet und wurde außerdem in Nordamerika, Australien, Tasmanien, Neuseeland und einigen anderen Gebieten eingebürgert. In Europa besiedelt der Star auch den Südwesten Islands und die Inseln im Nordatlantik, fehlt aber in der Tundraregion des Kontinents sowie weitgehend in der Mittelmeerregion (Gedeon et al. 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL STAR

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere des Stars festgestellt. Ein weiteres Revier wurde südlich des Untersuchungsgebiets erfasst. Alle drei Reviere befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Star wurde zudem sporadisch als Nahrungsgast auf den Ackerflächen des Untersuchungsgebiets beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich. Evtl. rastende oder nahrungssuchende Individuen können in die unmittelbare Umgebung ausweichen, die auch während des Eingriffs weiträumig Ausweichmöglichkeiten zur Rast und Nahrungssuche bietet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich. Damit ist eine Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen. Evtl. rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



PRÜFPROTOKOLL STAR	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Aufgrund der großen Distanz zum Vorhaben und der Vorbelastung durch Freizeitnutzung und Landwirtschaft ist nicht mit einer erhöhten Störungsintensität zu rechnen, die sich negativ auf den Star auswirken könnte. Zudem ist er als ausgesprochener Kulturfolger wenig störungsempfindlich.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<i>Das Leerpumpen des Sees darf nur in der Zeit vom 1.9. bis 28.2. erfolgen.</i>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	



PRÜFPROTOKOLL STAR

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 36: Prüfprotokoll: Steinkauz

PRÜFPROTOKOLL: STEINKAUZ				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Steinkauz bewohnt offene, reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaften (Südbeck et al. 2005). Ein wichtiger Habitatparameter dieser dämmerungsaktiven Eule ist außerdem ein ausreichendes Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweiden, Hecken, Obstbäumen oder Nistkästen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Diese Eulenart bewohnt die gemäßigten, mediterranen sowie Steppen- und Wüstenzonen Eurasiens. In Deutschland kommt der Steinkauz vor allem im waldfreien Tiefland vor. In Hessen beschränkt sich das Vorkommen der 750-1100 Revierpaare auf die tieferen Gebiete unter 300 m über NN (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL: STEINKAUZ

Der Steinkauz wurde mit einem Revier und erfolgreicher Brut knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets, im südlichen Bereich der Par-Allna nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich. Auch rastende oder nahrungssuchende Individuen konnten nicht festgestellt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich. Daher ist die Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen. Auch rastende oder nahrungssuchende Individuen wurden nicht im Eingriffsbereich festgestellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: STEINKAUZ

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Steinkauz gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Als maximale Effektdistanz werden für Straßenbauvorhaben 300 m angegeben. Das Revier befindet sich knapp 600 m südlich des Eingriffsbereichs, sodass hier mit keiner Erhöhung der Störungsintensität zu rechnen ist. Der Brutplatz befindet sich zudem in einem Apfelbaum, der direkt an einem Feldweg steht, der regelmäßig zur Freizeitnutzung und von der Landwirtschaft genutzt wird.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen



PRÜFPROTOKOLL: STEINKAUZ

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 37: Prüfprotokoll: Steinschmätzer

PRÜFPROTOKOLL: STEINSCHMÄTZER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...1...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Steinschmätzer bewohnt halboffene, reich strukturierte Landschaften mit steppenartigem Charakter. Es handelt sich um trockene Standorte mit vegetationsarmen oder vegetationslosen Stellen. Dazu zählen Heiden, Dünen, alpine Matten und Sekundärlebensräume wie Brachflächen, Truppenübungsplätze, Abbaustätten, Weinberge und Bahndämme (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung des Steinschmätzers erstreckt sich über weite Teile der Holarktis. Auch in Europa kommt der Steinschmätzer vom Mittelmeer bis in die Arktis vor. In Deutschland gibt es einen klaren Verbreitungsschwerpunkt in Nordostdeutschland. Abgesehen von der Nordseeküste und dem Oberrheinischen Tiefland, ist die Verbreitung in Deutschland sonst sehr lückenhaft (Gedeon et al. 2014). In Hessen kommt der Steinschmätzer vor allem in den Darmstädter Sandgebieten und den Weinbaugebieten Rheinhessens vor. Zur Zugzeit ist er regelmäßig auf Ackerflächen anzutreffen. Der hessische Brutbestand beträgt noch 40-60 Reviere (Stand 2010) und dürfte inzwischen noch weiter gesunken sein. Der Steinschmätzer zählt zu den am stärksten gefährdeten Brutvögeln Hessens (HGON 2010).</p>				



PRÜFPROTOKOLL: STEINSCHMÄTZER	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Der Steinschmätzer wurde während des Frühjahrs- und Herbstzugs als Durchzügler, insbesondere entlang der Par-Allna festgestellt.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Es befinden sich zwar geeignete Rasthabitate im Eingriffsbereich, die sukzessive abgegraben werden, aber die Umgebung bietet weiterhin hinreichend große Flächen, auf denen die Art während des Zugs rasten kann. Auch während der Auskiesungsphase und im Zuge der Rekultivierung entstehen adäquate Ersatzhabitate, die dem Steinschmätzer als Rasthabitat dienen, insbesondere, weil diese Art auf möglichst vegetationsfreie Rohbodenflächen angewiesen ist. In der aktiven Kiesgrube rasten regelmäßig Steinschmätzer. Die Bedingungen für den Steinschmätzer dürften sich so im Zuge der Auskiesung und Rekultivierung eher verbessern.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



PRÜFPROTOKOLL: STEINSCHMÄTZER

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Damit kann die Zerstörung von Eiern oder Jungvögeln ausgeschlossen werden. Evtl. rastende Individuen können in die Umgebung ausweichen bzw. im Zuge der Auskiesung auch diese Flächen nutzen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich befinden kann eine Störung zur Brutzeit ausgeschlossen werden. Rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die Umgebung ausweichen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt. Da durch die Auskiesung Rohbodenflächen entstehen, die dem Steinschmätzer als Sekundärlebensraum dienen, ist im Gegenteil mit einer Verbesserung der Rastbedingungen für die Art zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“



PRÜFPROTOKOLL: STEINSCHMÄTZER

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 38: Prüfprotokoll: Stieglitz

PRÜFPROTOKOLL: STIEGLITZ				
ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Stieglitz bewohnt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, die lockere Baum- oder Gebüschgruppen beinhalten bis hin zu Parks und lichten Wäldern (Südbeck et al. 2005). Besonders häufig ist der Stieglitz im Siedlungsbereich. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Stieglitz brütet in weiten Teilen der Westpaläarktis. Auch in Deutschland erstreckt sich die Verbreitung auf die gesamte Landesfläche (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist der Stieglitz zwar noch flächendeckend verbreitet, doch der Gesamtbestand ging infolge der Landschaftsveränderungen stark zurück (HGON 2010).</p>				
VORHABENSBEZOGENE ANGABEN				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: STIEGLITZ

Der Stieglitz wurde im Untersuchungsgebiet mit sechs Revieren festgestellt. Keins der Reviere befindet sich im Eingriffsbereich. Zudem wurden außerhalb der Brutzeit Stieglitztrupps an Brachflächen bei der Nahrungssuche festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich. Regelmäßige Beobachtungen von Stieglitztrupps außerhalb der Brutzeit gab es vor allem südlich des Eingriffsbereichs auf einer Brachfläche sowie entlang der Par-Allna. Der Stieglitz brütet zudem regelmäßig in den brachliegenden Bereichen der Kiesgrube und der Rekultivierungsflächen, nördlich des Eingriffsbereichs, wo es viele Brachstrukturen mit einem hohen Anteil an Sämereien gibt, sodass hier eher eine positive Entwicklung für den Stieglitz gegenüber der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft der Erweiterungsfläche zu erwarten ist.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da sich keine Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich befinden ist nicht mit der Zerstörung von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Evtl. nahrungssuchende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: STIEGLITZ	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten im Erweiterungsbereich der Kiesgrube. Auch regelmäßige Rastvorkommen wurden nur außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Eine erhebliche Störung in damit nicht zu erwarten.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	



PRÜFPROTOKOLL: STIEGLITZ

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 39: Prüfprotokoll: Stockente

PRÜFPROTOKOLL: STOCKENTE				
ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Stockente ist ein sehr vielseitiger Brutvogel an stehenden und langsam fließenden, großen bis äußerst kleinen Gewässern aller Art. Eine Bedingung ist die Zugänglichkeit des Ufers (BEZZEL 1985).				
Das Nest wird gerne am Ufer im Röhricht angelegt. Aber auch hier zeigt die Ente eine große Flexibilität und nutzt auch Ackerflächen, Bäume, z.T. auch fernab von Gewässern (BEZZEL 1985).				
4.2 Verbreitung				
Brutvogel in Europa, Asien und Nord-Amerika, z.T. bis in die Subtropen. In Mitteleuropa mit Abstand die häufigste und verbreitetste Ente von der Küste bis ins Gebirge und auch in menschlichen Ballungsräumen (BEZZEL 1985). In Hessen 5-10 tausend Brutpaare. Die Art wird jedoch in Hessen als gefährdet eingestuft, weil eine Bestandsabnahme im Zusammenhang mit Hybridisierung mit Hausenten sowie Auswirkungen der Bejagung eingetreten sind (HGON & Vogelschutz-warte 2006).				
VORHABENSBEZOGENE ANGABEN				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: STOCKENTE

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Stockente wurde mit drei Brutpaaren erfasst, wovon sich zwei im östlichen Untersuchungsgebiet an der Par-Allna außerhalb des Eingriffsbereichs befinden und ein weiteres in einem Graben südlich des Untersuchungsgebiets. Zudem wurde die Art als regelmäßiger Nahrungsgast und Durchzügler entlang der Par-Allna erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Geeignete Bruthabitate finden sich an der östlich des Eingriffsbereichs liegenden Par-Allna. Auch regelmäßige Rastvorkommen der Art sind nicht im Eingriffsbereich zu finden. Im Gegenteil profitiert die Stockente von der Auskiesung und Rekultivierung durch die Entstehung von Sekundärlebensräumen. In den Bereichen der Kiesgrube Niederweimar und deren Rekultivierungsflächen brütet und rastet die Art regelmäßig.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein - Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich befinden ist nicht mit der Zerstörung von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Auch rastende Individuen wurden auf den Ackerflächen der Erweiterungsfläche nicht festgestellt.



PRÜFPROTOKOLL: STOCKENTE	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Die Brutplätze entlang der Par-Allna unterliegen keiner erheblichen Störung durch das Vorhaben bei einer Mindestdistanz von ca. 100 m zum Vorhaben, das zudem noch durch einen Sichtschutzwall abgeschirmt wird. Schön während der Auskiesung werden sich im Gegenteil, die Bedingungen für die Stockente verbessern, wie das regelmäßige Vorkommen in der aktuellen Kiesgrube belegt. Nach der Auskiesung werden sich die Nahrungshabitate durch die Rekultivierung das vielfältigere Angebot an Gewässerstrukturen ebenfalls verbessern.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	



PRÜFPROTOKOLL: STOCKENTE

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 40: Prüfprotokoll Trauerschnäpper

PRÜFPROTOKOLL: TRAUERSCHNÄPPER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Trauerschnäpper lebt in Wäldern mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot (Südbeck et al. 2005). Die Art ist ein Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und bevorzugt in manchen Gebieten Nistkästen gegenüber natürlichen Höhlen. Ist ein größeres Angebot an Nistkästen vorhanden, kommt die Art gebietsweise auch in jüngeren Laub- und Laubmischwäldern vor.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung des Trauerschnäppers umfasst nahezu die gesamte Westpaläarktis bis Westsibirien. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, tritt in Süddeutschland aber lückenhafter auf (Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend mit etwa 6.000 bis 12.000 Revieren vor, hat jedoch starke Bestandseinbußen zu verzeichnen (HGON 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p><i>Der Trauerschnäpper wurde als sporadischer Durchzügler entlang der Par-Allna festgestellt.</i></p>				



PRÜFPROTOKOLL: TRAUERSCHNÄPPER

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Die Nachweise beruhen auf zwei Individuen, die während eines Erfassungstermins entlang der Par-Allna erbracht wurden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Keine Nachweise im Eingriffsbereich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein



PRÜFPROTOKOLL: TRAUERSCHNÄPPER

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Evtl. rastende Individuen könnten beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten. Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



PRÜFPROTOKOLL: TRAUERSCHNÄPPER

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt.



Anhang 41: Prüfprotokoll: Wacholderdrossel

PRÜFPROTOKOLL: WACHOLDERDROSSEL				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Wacholderdrossel besiedelt halboffene Landschaften mit feuchten, kurzrasigen Wiesen und Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen und Baumhecken (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel erstreckt sich über die gesamte boreale und gemäßigte Zone Eurasiens. In Deutschland kommt die Art nahezu flächendeckend mit Ausnahme der nördlichen Norddeutschen Tiefebene vor (Gedeon et al. 2014). Hessen wird flächendeckend besiedelt (HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL: WACHOLDERDROSSEL

Die Wacholderdrossel wurde als Brutvogel mit drei Revieren außerhalb der Eingriffsfläche festgestellt. Zwei Brutplätze befinden sich in der Nähe des Wenkbacher Sportplatzes, südlich der Eingriffsfläche und ein Brutplatz in einem Feldgehölz an der Alten Lache, östlich des Eingriffsbereichs. Zudem wurde die Wacholderdrossel an zwei Terminen als Rastvogel auf den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet erfasst. Dabei wurde an einem Termin ein Trupp mit 37 Individuen und an einem anderen Termin ein Trupp mit drei Individuen erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Lässt sich die Rodung nicht vermeiden, kann eine Beeinträchtigung auch durch Ausbringen von Nistkästen vermeiden werden.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da sich keine Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich befinden, ist nicht mit einer Zerstörung von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Evtl. rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: WACHOLDERDROSSEL	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Brutplätze befinden sich weit außerhalb des Eingriffsbereichs, so dass bei der ohnehin wenig störungsempfindlichen Wacholderdrossel nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen ist. Entsprechend der geringen Nachweisdichte als Rastvogel ist bei der Art auch keine erhebliche Störung außerhalb der Brutzeit zu erwarten. Evtl. rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die unmittelbare Umgebung flüchten.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	



PRÜFPROTOKOLL: WACHOLDERDROSSEL

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 42: Prüfprotokoll: Waldwasserläufer

PRÜFPROTOKOLL: WALDWASSERLÄUFER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Waldwasserläufer besiedelt feuchte bis nasse Auenwälder und Moore mit Baumsestand. Auch bewaldete Uferbereiche und Erlenbruchwälder werden besiedelt. Als baumbrütende Limikole nutzt der Waldwasserläufer insbesondere alte Drosselnester zur Brut. (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Die Verbreitung des Waldwasserläufers erstreckt sich über die gesamte boreale Nadelwaldzone Nord- und Osteuropas bis Ostsibirien. In Deutschland brütet die Art vor allem Im Nordosten in den gewässerreichen Wäldern Mecklenburg-Vorpommerns und Brandenburgs. Zudem rastet und überwintert die Art regelmäßig auf dem Durchzug auch in Feuchtgebieten Mitteldeutschlands und so auch in Hessen (Gedeon et al. 2014).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: WALDWASSERLÄUFER

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde entlang der Par-Allna als Durchzügler festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Geeignete Rasthabitats finden sich an der östlich des Eingriffsbereichs liegenden Par-Allna und den weiter nördlich liegenden Kiesgrubenbereichen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Keine Nachweise und geeignete Habitate im Eingriffsbereich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: WALDWASSERLÄUFER

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die rastenden Waldwasserläufer wurden in räumlicher Nähe (100 - 150 m Mindestdistanz) des Vorhabens entlang der Par-Allna nachgewiesen. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt



PRÜFPROTOKOLL: WALDWASSERLÄUFER

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 43: Prüfprotokoll: Weißstorch

PRÜFPROTOKOLL: WEIßSTORCH				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Ursprünglich war der Weißstorch ein Baumruinenbrüter am Rand breiter Flussauen (Südbeck et al. 2005). Heute kommt die Art nur im Umfeld von menschlichen Siedlungen vor und findet ihre Nahrung auf meist landwirtschaftlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Flächen mit hoch anstehendem Grundwasserstand.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Weißstorch besiedelt weite Teile in den gemäßigten Regionen der Westpaläarktis. In Deutschland konzentriert sich das Brutvorkommen vor allem auf den Nordosten. Die Art kommt allerdings in geringeren Dichten mit lückenhafter Verbreitung auf der gesamten Landesfläche, vor allem in den Niederungen vor (Gedeon et al. 2014). In Hessen kommt der Weißstorch heute vorwiegend in der Wetterau und im Hessischen Ried vor (HGON 2010). In den letzten Jahren ist eine langsame Wiederbesiedlung der nord- und mittelhessischen Flusstäler zu beobachten.</p>				
VORHABENSBEZOGENE ANGABEN				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: WEIßSTORCH

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Weißstorch wurde sporadisch als Nahrungsgast auf den Ackerflächen des Eingriffsbereichs beobachtet. Die nächstgelegenen Brutplätze liegen in der rekultivierten alten Grube Niederweimar und den ehemaligen Baggerteichen Martinsweiher bei Niederwalgern. Bei entsprechender Rekultivierung ist eine Ansiedlung des Weißstorchs auch in der geplanten Erweiterungsfläche wahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und regelmäßigen Ruhestätten im Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Somit ist die Zerstörung von Nestern mit Eiern oder Jungvögel auszuschließen. Evtl. rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: WEIßSTORCH	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Die nächsten Brutplätze befinden sich in jeweils ca. 1,5 km Entfernung zum Vorhaben. Eine Störung des Brutgeschäfts ist damit nicht zu erwarten. Evtl. rastende Individuen können beim Anrücken der Maschinen in die Umgebung flüchten. Beim Weißstorch ist zusätzlich zu erwähnen, dass dieser gezielt landwirtschaftlichen Maschinen folgt, um Opfern der landwirtschaftlichen Tätigkeiten nachzustellen und diese zu Fressen. Ein ähnliches Bild dürfte sich beim Abschieben des Oberbodens für die Kiesgrubenerweiterung ergeben.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	



PRÜFPROTOKOLL: WEIßSTORCH

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 44: Prüfprotokoll: Wendehals

PRÜFPROTOKOLL: WENDEHALS				
ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art ...3... RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart ...2... RL				
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Wendehals besiedelt ein großes Spektrum an Lebensräumen, die sich durch kurze und schüttere Bodenvegetation auszeichnen und in denen er Ameisen findet (Gedeon et al. 2014). Beispielsweise bewohnt die Art stark aufgelockerte Waldrandbereiche in Nachbarschaft offener Flächen zur Nahrungssuche sowie locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder oder Streuobstwiesen (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Innerhalb Deutschlands hat der Wendehals im westlichen Teil des kontinental geprägten Norddeutschen Tieflandes einen Verbreitungsschwerpunkt (Gedeon et al. 2014). Abgesehen von verstreuten Einzelvorkommen beschränkt sich die Verbreitung in Hessen auf die Oberrheinebene wo in einigen Gebieten hohe Dichten erreicht werden (HGON 2010).				
VORHABENSBEZOGENE ANGABEN				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				



PRÜFPROTOKOLL: WENDEHALS

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Revier des Wendehalses wurde südlich des Untersuchungsgebiets in einem kleinen Obstbaumbestand östlich der Par-Allna festgestellt. Auch entlang der Par-Allna gab es einzelne Beobachtungen von Durchzüglern.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Kein Brutvorkommen im Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Kein Brut- oder Rastvorkommen im Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: WENDEHALS

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Der Brutplatz befindet sich in einer Mindestentfernung von über 400 m zum geplanten Eingriff. Eine erhebliche Störung ist auf diese Distanz keinesfalls zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist



PRÜFPROTOKOLL: WENDEHALS

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 45: Prüfprotokoll: Wiesenpieper

PRÜFPROTOKOLL: WIESENPIEPER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Wiesenpieper besiedelt offene bis halboffene Grünländer mit Büschen, Feuchtbrachen und nassen Mulden während strukturarme Ackerlandschaften gemieden werden (Bauer et al. 2005, Gedeon et al. 2014). Als Singwarte werden höhere Stauden, aber auch Weidezäune genutzt (Bauer et al. 2005). Für seine Nahrungssuche benötigt der Wiesenpieper eine lockere, niedrig gewachsene Bodenvegetation (HGON 2010). Als Nahrung dienen Arthropoden, Würmer und Samen. Das Nest legt der Wiesenpieper als vegetationsfreie Mulde an, in die Pflanzenmaterial eingetragen wird.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Wiesenpieper ist ein über weite Teile Europas verbreiteter Brutvogel und tritt in einigen Gebieten als Jahresvogel oder regelmäßiger Überwinterer auf (Bauer et al. 2005). Einst eine Charakterart feuchter Wiesen, ist der Wiesenpieper nur noch selten in den hessischen Auengebieten zu beobachten. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich heute in den Hochlagen der Mittelgebirge wie dem Westerwald und der Hochrhön (HGON 2010). Vor allem die Entwässerung von Feuchtgebieten und die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft waren ursächlich für die zuletzt</p>				



PRÜFPROTOKOLL: WIESENPIEPER

beobachteten starken Bestandseinbrüche des Wiesenpiepers. Hessenweit gibt es noch 500 – 700 Reviere während der deutsche Bestand auf 40-64.000 Brutpaare geschätzt wird (HGON 2010, Gedeon et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Wiesenpieper wurde regelmäßig als rastender Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei wurden meistens kleinere Trupps von zwei bis 10 Individuen erfasst. Bei einem Termin wurde ein Trupp mit ca. 100 Individuen erfasst, was sich bei dieser Art, die auf breiter Front und in großen Zahlen durch Mitteleuropa zieht eher im unteren Durchschnitt bewegt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich. Auch regelmäßige populationsrelevante Ruhestätten sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein



PRÜFPROTOKOLL: WIESENPIEPER

Da es keine Brutplätze im Eingriffsbereich gibt, ist nicht mit der Zerstörung von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zu rechnen. Evtl. rastende Individuen können in die unmittelbare Umgebung flüchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Während des Durchzugs rastende Individuen könnten bei Anrücken der Maschinen kurzzeitig gestört werden, aber in die unmittelbare Umgebung ausweichen. Die im Zuge der Rekultivierung entstehenden Flächen bieten zudem sehr gute Rastbedingungen für den Wiesenpieper, sodass die Bedingungen sich langfristig verbessern sollten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen



PRÜFPROTOKOLL: WIESENPIEPER

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 46: Prüfprotokoll: Zwergschnepfe

PRÜFPROTOKOLL: ZWERGSCHNEPFE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergschnepfe (<i>Limnocyptus minutus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Zwergschnepfe besiedelt Feuchtgebiete unterschiedlicher Ausprägung von Niederungen, Mooren über Feuchtwiesen, Überschwemmungsflächen und Ruderalfluren (Südbeck et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Die Verbreitung der Zwergschnepfe erstreckt sich über weite Teile der Eurasiens von Mittelschweden über Finnland und Russland bis Ostsibirien. In Deutschland brütet die Art nicht, rastet aber regelmäßig auf dem Durchzug und überwintert auch in Feuchtgebieten (Gedeon et al. 2014).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGSCHNEPFEN

Die Zwergschnepfe wurde als z.T. überwinternder Durchzüglerin an der Par-Allna nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Geeignete Rasthabitats finden sich an der östlich des Eingriffsbereichs liegenden Par-Allna.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Keine Nachweise im Eingriffsbereich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGSCHNEPFEN

Die rastenden Zwergschnepfen wurden in räumlicher Nähe (100 -150 m Mindestdistanz) des Vorhabens entlang der Par-Allna nachgewiesen. Es wird jedoch zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Die Zwergschnepfen hat eine ausgesprochen geringe Fluchtdistanz und flieht zum Teil erst bei einer Annäherung bis auf wenige Zentimeter. Zudem gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, sodass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGSCHNEPFLE

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 47: Prüfprotokoll: Zwergtaucher

PRÜFPROTOKOLL: ZWERGTAUCHER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
Europa	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW-FFM 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Zwergtaucher besiedelt flache Stillgewässer ab ca. 100 m² oder deckungsreiche Buchten von Seen mit ausgeprägter Verlandungsvegetation oder mit Gebüsch bestandene Ufer unterschiedlichster Gewässer (Südbeck et al. 2005). Als Pionier besiedelt er auch neu entstandene Gewässer, die aber häufig nach wenigen Jahren wieder aufgegeben werden. Dadurch kommt es regional häufig zu starken Bestandsschwankungen (HGON 2010). Zur Brut wird ein an Pflanzen verankertes Schwimmnest gebaut, meist gut versteckt in dichter Vegetation. 1 – 3 Bruten im Jahr, oft auch Schachtelbruten. Wegzug von den Brutgebieten schon ab Ende Juni / Anfang Juli, bei Zweit- und Drittbruten teilweise erst Anfang September.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Zwergtaucher ist Brutvogel in weiten Teilen Europas, Asiens, Afrikas sowie auf einigen indopazifischen Inseln. Innerhalb Europas reichen die nördlichsten Vorkommen bis nach Südschweden und das Baltikum. Deutschland ist weitgehend flächendeckend besiedelt, in den Mittelgebirgsregionen allerdings mit stärkerer Fragmentierung (Gedeon et al. 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGTAUCHER

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Zwergtaucher wurde an der Par-Allna während einer Rastvogelbegehung als rastender Durchzügler festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine geeigneten Brut- und Rastgebiete im Eingriffsbereich. Durch die Auskiesung und Rekultivierung entstehen im Gegenteil geeignete Habitate für den Zwergtaucher, so kommt dieser sowohl in der Kiesgrube als auch in auf den Rekultivierungsflächen als Brutvogel vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es befinden sich keine für den Zwergtaucher geeigneten Habitate im Eingriffsbereich. Dementsprechend gab es auch keine Nachweise der Art und mit einer Tötung ist nicht zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGTAUCHER	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Es wurden keine Zwergtaucher im Eingriffsbereich nachgewiesen. Der Nachweis eines rastenden Zwergtauchers an der Par-Allna erfolgte in 125 m Entfernung zum Vorhaben. Zudem wird zum einen als Teil des Vorhabens ein Sichtschutz- und Sicherheitswall um die Abgrabung angelegt, sodass dort ein Sichtschutz besteht und zum anderen ist bei einer Entfernung von über 100 m zum geplanten Vorhaben nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Weiterhin gibt es bereits eine Vorbelastung durch einen entlang der Par-Allna verlaufenden, stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierten Wirtschaftsweg, so dass das Vorhaben keine zusätzliche Störung darstellt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGTAUCHER

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 48: Prüfprotokoll: Kleine Bartfledermaus

PRÜFPROTOKOLL: KLEINE BARTFLEDERMAUS				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzu- reichend	ungünstig- schlecht
Europa (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und in verschiedenen Habitaten vertreten. Sie besiedelt Quartiere in Spalten an und in Gebäuden sowie in Bäumen hinter Rinde oder in Höhlen. Die Jagdgebiete sind entlang von Fließgewässern oder Seen, in Niedersachsen und Hessen eher in Wäldern. Prinzipiell jagt sie gern in strukturreichen Offenlandschaften. Als Nahrung dienen vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneae sowie Hymenopteren, Trichopteren und Coleopteren. Die Winterquartiere liegen meist in der Umgebung der Sommerquartiere, es kommt eher seltener zu weiteren Wanderungen (Dietz & Simon 2006b).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Mitteleuropa, Nordspaniens, in Teilen Skandinaviens und bis nach Osteuropa hinein zu finden. In Asien kommt sie zwischen dem 30. und 50. Breitengrad vor sowie in Ostchina und Japan. In Deutschland ist sie in allen Bundesländern vertreten, allerdings fehlen im Norden Wochenstubenquartiere. Wegen der jahrelangen Unterlassung der Unterscheidung der Großen und der Kleinen Bartfledermaus sind die Bestandsdaten der Kleinen</p>				



PRÜFPROTOKOLL: KLEINE BARTFLEDERMAUS

Bartfledermaus in Hessen noch sehr lückenhaft. Bis 2006 sind 121 Fundpunkte in Hessen dokumentiert. Es wird jedoch angenommen, dass dies nur einen kleinen Teil des tatsächlichen Bestandes widerspiegelt (Dietz & Simon 2006b).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bartfledermäuse wurden im Rahmen der stationären Dauerfassung mit insgesamt 12 Rufsequenzen registriert. Die Schwesterarten Kleine und Große Bartfledermaus lassen sich jedoch akustisch nicht sicher zu unterscheiden. Aufgrund der Ökologie der Schwesterarten dürfte es sich bei den nachgewiesenen Arten eher um Kleine Bartfledermäuse handeln. Es ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere der Kleinen Bartfledermaus innerhalb des UG.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Eine Besiedlung vor Fällung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF}5: *Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturliche Höhlen (Encarnação & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume auszugleichen.*



PRÜFPROTOKOLL: KLEINE BARTFLEDERMAUS

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Somit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sich Fledermäuse in Quartieren im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden können und im Rahmen der geplanten Rodungen getötet oder verletzt werden könnten. Da die geplanten Rodungen aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, zu erfolgen haben, ist generell allenfalls mit Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

***V_{A3}:** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte*



PRÜFPROTOKOLL: KLEINE BARTFLEDERMAUS

der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss - wie oben beschrieben - verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang



PRÜFPROTOKOLL: KLEINE BARTFLEDERMAUS

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 49: Prüfprotokoll: Große Bartfledermaus

PRÜFPROTOKOLL: GROßE BARTFLEDERMAUS				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ...	RL Deutschland (Meinig et al. 2020)	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen (Kock & Kugelschaft)	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Im Vergleich zur sehr ähnlichen Schwesterart der Kleinen Bartfledermaus ist die Große Bartfledermaus eine deutlich ausgeprägtere Waldart, mit ihren Sommerquartieren vorwiegend in Baumhöhlen, Stammanrissen und abstehender Rinde, aber auch in Fledermauskästen und Quartieren an Gebäuden. Den Winter verbringt sie fast ausschließlich in Höhlen und Stollen. Das Beutespektrum umfasst eine Reihe kleiner, weichhäutiger Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen. Bevorzugte Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (Dietz & Simon 2006d).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Große Bartfledermaus ist fast in ganz Mitteleuropa, Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa zu finden. In Deutschland ist sie in den meisten Bundesländern vertreten. Wegen der jahrelangen Unterlassung der Unterscheidung der Großen und der Kleinen Bartfledermaus sind die Bestandsdaten noch sehr lückenhaft. Bis 2017 sind 12 Wochenstuben aus Hessen dokumentiert.</p>				



Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Bartfledermäuse wurden im Rahmen der stationären Dauerfassung mit insgesamt 12 Rufsequenzen registriert. Die Schwesterarten Kleine und Große Bartfledermaus lassen sich jedoch akustisch nicht sicher zu unterscheiden. Aufgrund der Ökologie der Schwesterarten dürfte es sich bei den nachgewiesenen Arten eher um Kleine Bartfledermäuse handeln. Es ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere der Kleinen Bartfledermaus innerhalb des UG.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Eine Besiedlung vor Fällung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>A_{CEF5}: Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturliche Höhlen (Encarnaçã & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Somit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sich Fledermäuse in Quartieren im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden können und im Rahmen der geplanten Rodungen getötet oder verletzt werden könnten. Da die geplanten Rodungen aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, zu erfolgen haben, ist generell allenfalls mit Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

VA3: *Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss - wie oben beschrieben - verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.*



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“		
8. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		



- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 50: Prüfprotokoll: Fransenfledermaus

PRÜFPROTOKOLL: FRANSENFLEDERMAUS				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*!...	RL	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Fransenfledermäuse kommen in den unterschiedlichsten Lebensräumen vor, sind aber in Mitteleuropa vorwiegend in Wäldern, Parks, Obstwiesen und entlang von Gewässern anzutreffen. Es werden nahezu alle Waldtypen besiedelt. Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, es werden aber auch Spaltenverstecke an oder in Gebäuden genutzt. Winterquartiere befinden sich in Felsspalten, Höhlen, Kellern, anderen unterirdischen Gängen oder auch im Bodengeröll. Jagdgebiete der Art liegen in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen. Offenland wird seltener genutzt, relevant sind dann vor allem frisch gemähte Wiesen (Dietz et al. 2007).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Fransenfledermaus ist paläarktisch verbreitet und kommt in Süd-, Mittel und Osteuropa sowie Asien bis Japan flächendeckend vor. In Deutschland ist die Fransenfledermaus fast flächendeckend verbreitet. Größere Lücken in der Verbreitung existieren lediglich im Nordwesten Deutschlands.</p>				



PRÜFPROTOKOLL: FRANSENFLEDERMAUS

In Hessen ist die Fransenfledermaus weit verbreitet und verhältnismäßig häufig. Laut ITN (2012) liegen 779 Fundpunkte der Art vor, darunter 39 Wochenstubenkolonien und 45 Reproduktionsfunde. Demnach ist die Fransenfledermaus nach der Zwergfledermaus die zweithäufigste Fledermausart in Hessen. Die Art ist in allen Naturräumen in Hessen zu finden. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Nordost- und Westhessen (Dietz & Simon 2006a).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Fransenfledermaus wurde im Rahmen der stationären Dauerfassung mit insgesamt 6 Rufsequenzen registriert. Es ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere der Fransenfledermaus innerhalb des UG.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Eine Besiedlung vor Fällung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF}5: *Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturliche Höhlen (Encarnaçao & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.*



PRÜFPROTOKOLL: FRANSENFLEDERMAUS

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Somit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sich Fledermäuse in Quartieren im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden können und im Rahmen der geplanten Rodungen getötet oder verletzt werden könnten. Da die geplanten Rodungen aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, zu erfolgen haben, ist generell allenfalls mit Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

VA3: *Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss - wie*



PRÜFPROTOKOLL: FRANSENFLEDERMAUS

oben beschrieben - verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang



PRÜFPROTOKOLL: FRANSENFLEDERMAUS

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



PRÜFPROTOKOLL: WASSERFLEDERMAUS	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Wasserfledermaus wurde zwar durch die Dauererfassung nicht zweifelsfrei nachgewiesen, aber bei der Lage in der Lahnaue, muss mit dem Vorkommen der Art gerechnet werden. Nicht auf Artniveau bestimmbare Myotis-Rufe sind mit hoher Wahrscheinlichkeit der Wasserfledermaus zuzuordnen.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Eine Besiedlung vor Fällung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>A_{CEF5}: Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturliche Höhlen (Encarnação & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	



PRÜFPROTOKOLL: WASSERFLEDERMAUS

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Somit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sich Fledermäuse in Quartieren im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden können und im Rahmen der geplanten Rodungen getötet oder verletzt werden könnten. Da die geplanten Rodungen aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, zu erfolgen haben, ist generell allenfalls mit Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V_{A3}: *Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss - wie oben beschrieben - verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.*



PRÜFPROTOKOLL: WASSERFLEDERMAUS	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	



PRÜFPROTOKOLL: WASSERFLEDERMAUS

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 52: Prüfprotokoll: Kleiner Abendsegler

PRÜFPROTOKOLL: KLEINER ABENDESEGLER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...D...	RL	Deutschland (Meinig et al.)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL	Hessen (Kock & Kugelschafft)
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Sommerquartiere des Kleinen Abendseglers sind vornehmlich in Baumhöhlen oder –spalten zu finden. Gebäude werden eher seltener besiedelt. Der Kleine Abendsegler wechselt einzeln oder als Gruppe in unregelmäßigen Abständen die Quartiere. Es entstehen daher immer Quartierkomplexe von bis zu 50 Einzelquartieren.</p> <p>Die Jagdgebiete des Kleinen Abendseglers sind sowohl Wälder, Offenland und Gewässer sowie beleuchtete Plätze und Straßen im Siedlungsbereich. Entfernungen von bis zu 17 km zwischen Jagdgebiet und Quartier sind dabei keine Seltenheit. Hauptbestandteil der Nahrung sind weichhäutige Insekten wie Schmetterlinge, Hymenopteren und Dipteren.</p> <p>Der Kleine Abendsegler ist ein Fernwanderer und legt bis zu 1100 km bis zu seinem Winterquartier zurück. Die Winterquartiere sind vorwiegend in Baumhöhlen, in seltenen Fällen auch in Gebäuden, Fledermauskästen (Dietz & Simon 2006c) oder Autobahnbrücken (GALL mündl.).</p> <p>Aktivitätsphasen: Verlassen der Winterquartiere/Frühjahrswanderung: ab Mitte März; Wochenstubenzeit: ab Mitte April; Geburt: Mitte/Ende Juni; Auflösung der Wochenstuben: ab August; Balz/Herbstwanderung: ab August; Bezug Winterquartier: Oktober.</p>				



PRÜFPROTOKOLL: KLEINER ABENDESEGLER

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers reicht von Mittel- bis Südeuropa inklusive der Nordküste von Afrika bis nach England, Irland sowie Skandinavien (Einzelnachweise). Im Osten ist die Art bis nach Indien vertreten. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern mit Wochenstuben nachgewiesen, wobei die Nachweise in Norden und Nordwesten eher spärlich sind. Nachgewiesene Winterquartiere finden sich in Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen.

Aktuell sind in Hessen 26 Wochenstuben- und Reproduktionsquartiere nachgewiesen, mit einem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen. Winterquartiere sind in Hessen nicht vorhanden (Dietz & Simon 2006c).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleine Abendsegler wurde im Rahmen der Dauererfassung mit acht Rufsequenzen nachgewiesen. Weitere, nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe aus der Gruppe der Nyctaloiden sind wahrscheinlich zumindest teilweise ebenfalls dem Kleinen Abendsegler zuzuordnen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Eine Besiedlung vor Fällung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



PRÜFPROTOKOLL: KLEINER ABENDESEGLER

A_{CEF5}: Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminatürlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminatürliche Höhlen (Encarnação & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Bäume nur im Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) gerodet werden dürfen, besteht keine Gefahr der Tötung für den Kleinen Abendsegler, da der Rodungszeitraum außerhalb der Aktivitätsphase der Art liegt. Winterquartiere der Art konnten in Hessen bisher nicht nachgewiesen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?



PRÜFPROTOKOLL: KLEINER ABENDESEGLER

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 53: Prüfprotokoll: Großer Abendsegler

PRÜFPROTOKOLL: GROßER ABENDESEGLER				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V?...	RL	Deutschland (Meinig et al)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL	Hessen (Kock & Kugelschafft)
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Die Tiere jagen in großen Höhen (meist zwischen 10 und 50 m, aber auch bis mehrere 100 m hoch) im freien Luftraum über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 Kilometer von den Quartieren entfernt sein.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Hessen sind Wochenstuben sehr selten (z.B. Philosophenwald in Gießen), weswegen in Hessen zur Wochenstubenzeit fast nur Männchen unterwegs sind. Im Spätsommer/Herbst wandern auch Weibchen in Hessen ein, um sich hier zu paaren.</p> <p>Der Große Abendsegler ist ein Weitwanderer und Entfernungen > 1000 km sind nicht selten.</p>				



PRÜFPROTOKOLL: GROßER ABENDESEGLER

Aktivitätsphasen: Verlassen der Winterquartiere/Frühjahrswanderung: ab Mitte März; Wochenstubenzeit: ab Mitte April; Geburt: Mitte/Ende Juni; Auflösung der Wochenstuben: ab August; Balz/Herbstwanderung: ab August; Bezug Winterquartier: Ende Oktober.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Großteil Europas und Asiens. Im Norden liegt die Arealgrenze in Südschweden und auf Höhe der Baltischen Staaten, im Süden sind einige Nachweise aus Nordafrika bekannt. Die östliche Grenze findet sich in Südosibirien, China und Taiwan. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden. In einer Eisenbahnbrücke in Schleswig-Holstein befindet sich das größte bekannte Winterquartier dieser Art. Dort kommen regelmäßig über 5.000 Tiere zum Überwintern zusammen.

In Hessen sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt.

Aus Hessen liegen aus vielen Landesteilen Nachweise des Großen Abendseglers vor. Besonders in Südhessen werden in vielen Einzelbeobachtungen auch regelmäßig große Gruppen mit über 50 Individuen beobachtet (Oberrheinisches Tiefland). Auch diverse Männchen- und Winterquartiere wurden gemeldet. Aufgrund von Beringungsergebnissen wurde belegt, dass Tiere aus dem Philosophenwald zu den Populationen in Nordostdeutschland in Beziehung stehen. Überwintervorkommen mit über 1000 Tieren wie im Giessener Philosophenwald zeigen sehr deutlich, dass hessische Wälder nicht nur zur Überwinterung geeignet sind, sondern auch genutzt werden. Zwei kleine Wochenstuben sind aus Hessen bekannt. Die Population aus dem Gießener Philosophenwald gilt seit 2016 allerdings als verschollen (ITN 2017). Trotz der zahlreichen Fundpunkte darf die Population des Großen Abendseglers in Hessen nicht überschätzt werden, da, wie bereits beschrieben, die Erfassbarkeit sehr gut ist. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen (Brinkmann et al. 2011).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Dauererfassung mit elf Rufsequenzen nachgewiesen. Weitere, nicht auf artniveaubestimmbare Rufe aus der Gruppe der Nyctaloiden sind wahrscheinlich zumindest teilweise ebenfalls dem Großen Abendsegler zuzuordnen.



PRÜFPROTOKOLL: GROßER ABENDESEGLER

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Eine Besiedlung vor Fällung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF5}: *Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturliche Höhlen (Encarnaçao & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Somit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sich Fledermäuse in Quartieren im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden können und im



PRÜFPROTOKOLL: GROßER ABENDESEGLER

Rahmen der geplanten Rodungen getötet oder verletzt werden könnten. Da die geplanten Rodungen aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, zu erfolgen haben, ist generell allenfalls mit Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

VA3: *Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss - wie oben beschrieben - verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.*

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



PRÜFPROTOKOLL: GROßER ABENDESEGLER

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



PRÜFPROTOKOLL: GROßER ABENDESEGLER

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 54: Prüfprotokoll: Rauhautfledermaus

PRÜFPROTOKOLL: RAUHAUTFLEDERMAUS				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL	Deutschland (Meinig et al)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL	Hessen (Kock & Kugelschaft)
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa kontinentale Region (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt Feuchtgebiete, vor allem Ufer von Seen, Teichen und Flüssen, fliegt aber auch an Waldrändern und auf Schneisen (Skiba 2009). Sie bewohnt in kleinen Gruppen Spaltenquartiere wie Stammrisse oder Baumhöhlen in wassernahen Wäldern. Auch Quartiere an Gebäuden und Brücken wurden schon nachgewiesen.</p> <p>Aktivitätsphasen: Verlassen der Winterquartiere/Frühjahrswanderung: ab Mitte März; Wochenstubenzeit: ab Anfang Mai; Geburt: Mitte/Ende Juni; Auflösung der Wochenstuben: Ende Juli; Balz/Herbstwanderung: ab Mitte August; Bezug Winterquartier: Oktober.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Jungenaufzucht dieser europäisch verbreiteten Art findet überwiegend in Nord- und Osteuropa statt. Über den Winter zieht sie dann nach Mittel- und Südeuropa, sodass in Hessen vor allem im Spätsommer Tiere in Zwischenquartieren erfasst werden. Die meisten Rauhautfledermäuse sind in Hessen nur Durchzügler und ziehen insbesondere entlang der Flusstäler weiter nach Süden.</p>				



PRÜFPROTOKOLL: RAUHOUTFLEDERMAUS

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Insgesamt wurden 13 Rufsequenzen der Rauhautfledermaus im Rahmen der Dauererfassung aufgezeichnet. Die Rufsequenzen verteilen sich jedoch auf die Wanderungszeit der Art Anfang Mai und Mitte September, sodass es sich auch entsprechend der Verbreitung der Art wahrscheinlich um durchziehende Individuen handelt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Eine Besiedlung vor Fällung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend der Verbreitung der Art wären hier allenfalls Zwischenquartiere während der Wanderungszeiten betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

ACEF5: *Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturliche Höhlen (Encarnaçã & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.*

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



PRÜFPROTOKOLL: RAUHAUTFLEDERMAUS

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Somit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sich Fledermäuse in Quartieren im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden können und im Rahmen der geplanten Rodungen getötet oder verletzt werden könnten. Auch wenn die Rauhautfledermaus fast ausschließlich Gebäudequartiere besiedelt, kann eine Besiedlung vor Fällung der Bäume als Zwischenquartier nicht ausgeschlossen werden. Da die geplanten Rodungen aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, zu erfolgen haben, ist generell allenfalls mit Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V_{A3}: *Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten, späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss - wie*



PRÜFPROTOKOLL: RAUHAUTFLEDERMAUS

oben beschrieben - verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang



PRÜFPROTOKOLL: RAUHAUTFLEDERMAUS

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 55: Prüfprotokoll Zwergfledermaus

PRÜFPROTOKOLL: ZWERGFLIEDERMAUS				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa kontinentale Region (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zwergfledermaus ist ein ausgesprochener Kulturfolger und ihre Quartiere befinden sich überwiegend an Gebäuden. Insbesondere die Sommerquartiere und Wochenstuben der Art befinden sich fast ausschließlich in Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden, insbesondere von einzelnen Männchen, ebenfalls genutzt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden häufig mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln (Dietz & Kiefer 2014). Als Hauptjagdgebiete dienen der Zwergfledermaus Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 Kilometern um die Quartiere liegen.</p>				
4.2 Verbreitung				



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGFLEDERMAUS

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst unter anderem ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. In Deutschland ist die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Fledermausart mit insgesamt 2310 Rufsequenzen im Zuge der Dauererfassung nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im UG. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Auch wenn die Zwergfledermaus fast ausschließlich Gebäudequartiere besiedelt, kann eine Besiedlung vor Fällung der Bäume als Zwischenquartier nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF5}: *Die Höhlenbäume innerhalb der Eingriffsfläche mit potenziellen Quartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind präventiv durch das Ausbringen von seminaturlichen Höhlen und Vogelkästen in räumlicher Nähe um die geplante Erweiterungsfläche zu ersetzen. Dabei ist jedes potenzielle Quartier durch drei seminaturliche Höhlen (Encarnaçõ & Becker 2019) und einen Vogelnistkasten zur Konkurrenzvermeidung vor Rodung der betreffenden Bäume zu ersetzen.*



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGFLEDERMAUS

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise auf aktiv genutzte Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Baumhöhlenerfassung wurden im Bereich der Eingriffsflächen jedoch acht Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere erfasst. Somit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sich Fledermäuse in Quartieren im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden können und im Rahmen der geplanten Rodungen getötet oder verletzt werden könnten. Auch wenn die Zwergfledermaus fast ausschließlich Gebäudequartiere besiedelt, kann eine Besiedlung vor Fällung der Bäume als Zwischenquartier nicht ausgeschlossen werden. Da die geplanten Rodungen aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, zu erfolgen haben, ist generell allenfalls mit Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

VA3: *Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen muss die betreffende Höhle vor der Rodung durch eine fledermauskundliche Person mittels Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Kann durch die Kontrolle ausgeschlossen werden, dass sich eine Fledermaus in einer der Strukturen befindet, sollte die entsprechende Struktur unverzüglich (am selben Tag) entfernt bzw. der entsprechende Baum gerodet werden. Kann eine Entfernung potenzieller Quartierstrukturen bzw. eine Rodung der entsprechenden Bäume nicht unmittelbar erfolgen, muss jede Struktur, die grundsätzlich als Übergangs- oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet ist, so verschlossen werden, dass sie nicht mehr von Fledermäusen besetzt werden kann. Dazu wird z. B. Teichfolie mit Nägeln oder Kabelbindern so angebracht, dass gegebenenfalls bereits in den Strukturen anwesende aber nicht nachweisbare Tiere die Strukturen verlassen können, aber keine anderen Fledermäuse mehr von außen hineingelangen können. Sollten in einer der Strukturen Fledermäuse entdeckt werden, muss die Fällung des entsprechenden Baumes verschoben werden. Bei einer erneuten,*



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGFLEDERMAUS

späteren Kontrolle, die am besten nach einer deutlichen Wetteränderung (insbesondere durch Temperaturanstieg) erfolgen sollte, muss überprüft werden, ob die entsprechende Quartierstruktur zwischenzeitlich von den Fledermäusen verlassen wurde. Ist dies der Fall, sollte der jeweilige Baum sofort gerodet werden oder die Struktur muss - wie oben beschrieben - verschlossen werden. Sollte die Struktur noch immer von Fledermäusen besetzt sein, soll das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Gehölze während der Winterruhe der Fledermäuse gerodet und vorab auf Besatz kontrolliert werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



PRÜFPROTOKOLL: ZWERGFLEDERMAUS

- Vermeidungsmaßnahmen
 - CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
 - FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
- Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
 - liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
 - sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 56: Prüfprotokoll: Zauneidechse

PRÜFPROTOKOLL: ZAUNEIDECHSE				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...*...	RL	
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
Europa kontinentale Region (EEA 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland kontinentale Region (BfN 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse bewohnt strukturierte, offene Lebensräume mit einem Mosaik aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Von Bedeutung sind besonnte Flächen mit lockerem, gut abtrocknendem Bodensubstrat zur Eiablage. Entsprechend besiedelt die Art Magerbiotopie wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche und Kiesgruben. Häufig werden anthropogene Lebensräume besiedelt. Mit die häufigste Gefährdungsursache ist hier die Sukzession in Folge ausbleibender Nutzung oder Pflege (PGNU, AGAR & BIOPLAN 2015).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Hessen ist die Zauneidechse außerhalb von großen Waldgebieten flächendeckend verbreitet und kommt bis zu einer Höhe von etwa 500 m vor (Malten & Linderhaus 2005, 2006; PGNU, AGAR & BIOPLAN 2015, Höfs 2022). Einen Schwerpunkt bildet das Rhein-Main-Tiefland.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				



PRÜFPROTOKOLL: ZAUNEIDECHSE

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Zuge der Reptilienkartierungen wurden zwei Zauneidechsenmännchen an künstlichen Verstecken nachgewiesen. Eine Reproduktion konnte nicht festgestellt werden. Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei den gefundenen Zauneidechsenmännchen um umherstreifende Individuen handelt, die aus dem sehr großen Vorkommen der aktiven Grube Niederweimar stammen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Einzelne Ruhestätten könnten evtl. betroffen sein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A_{CEF7}: *Als Ausweichhabitat für die Zauneidechse eignet sich der umgebende Erdwall der Kiesgrube, welcher zusätzlich durch Steine als Versteckmöglichkeiten aufgewertet wird. Um sicherzustellen, dass der Wall zum Umsiedlungszeitpunkt noch nicht vollständig besiedelt ist, ist dieser erst unmittelbar vor dem Oberbodenabtrag auf den Eingriffsflächen aufzuschütten (s. auch Maßnahme V_{A3b})*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein



PRÜFPROTOKOLL: ZAUNEIDECHSE

Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Zauneidechsen im Bereich der Wegränder überwintern.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V_{A3}: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Zauneidechse sind je nach Jahreszeit folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Im Winterhalbjahr ist im Bereich des potenziell als Winterquartier geeigneten Wegrandes auf ein Abschieben von Oberboden zu verzichten, um die unbeabsichtigte Tötung überwinternder Zauneidechsen zu vermeiden.
- b) Während des Sommerhalbjahres sind die Eingriffsflächen durch Vergrümmungsmaßnahmen für die Zauneidechse unattraktiv zu gestalten: Die Flächen sind mit geringer Schnitthöhe zu mähen und potenzielle Verstecke zu entfernen. Als Ausgleich sind Ausweichhabitats in unmittelbarer Nähe anzulegen (s. Maßnahme A_{CEF7}). Die Flächen sind sodann bei warmer Witterung abzuschieben, vorab erfolgt eine Kontrollbegehung (2-3 Durchgänge) durch die Ökologische Baubegleitung. Flüchtende Eidechsen werden abgefangen, umgesiedelt und durch Aufstellen eines Reptilienzauns an der Rückkehr in den Gefahrenbereich gehindert.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Zauneidechsen gelten als äußerst störungsresistent. So kommen sie entlang stark befahrener Straßen, an Bahndämmen und in Abbaubieten vor.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



PRÜFPROTOKOLL: ZAUNEIDECHSE

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

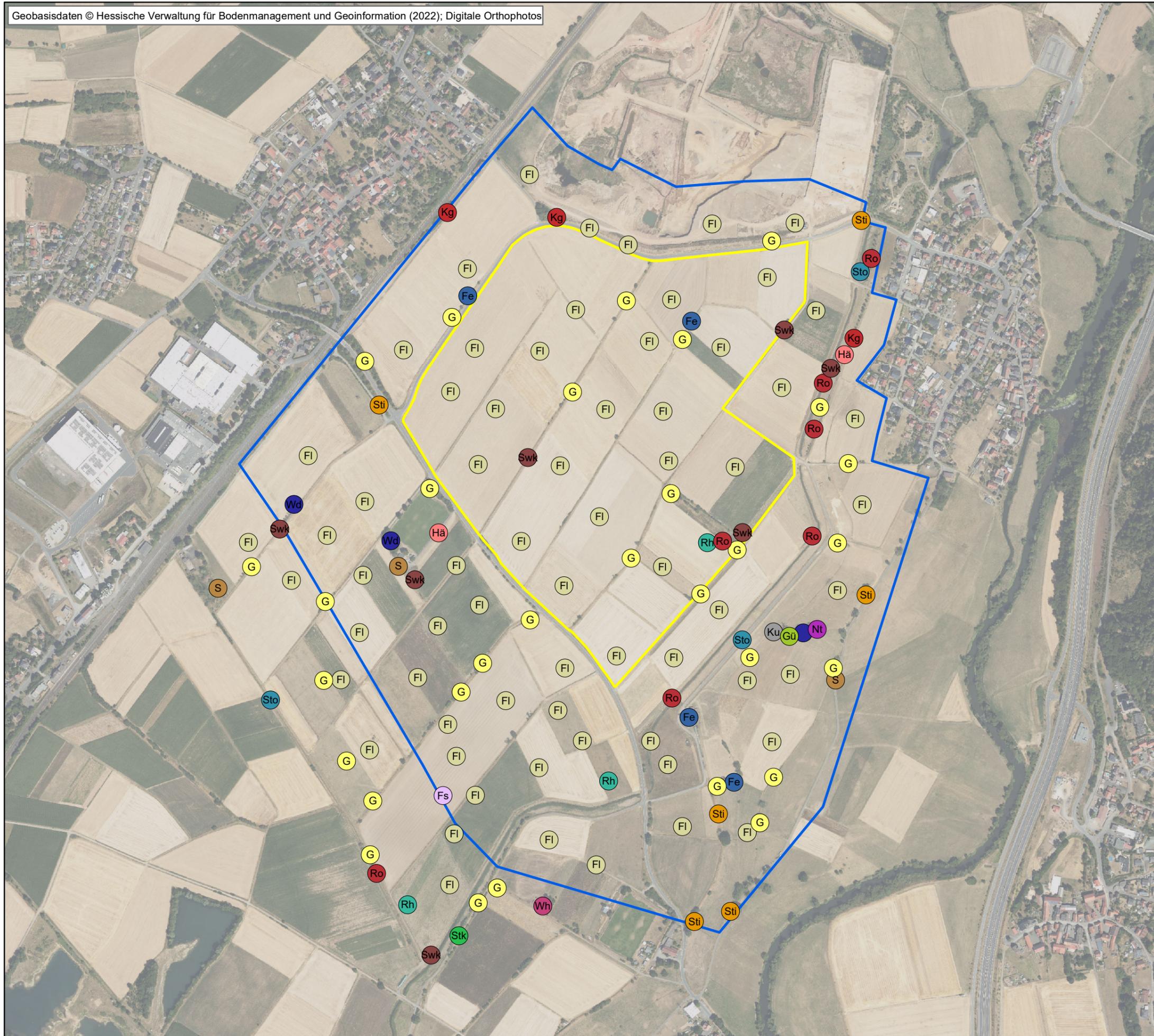
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Dipl.-Biol. Ronald Polivka

M. Sc.-Biol. Christian Höfs

Marburg, den 20.07.2023



Legende

- Grenze Rahmenbetriebsplan
- Kartierkulisse Vögel
- Planungsrelevante Brutvögel**
- Fe = Feldsperling
- FI = Feldlerche
- Fs = Feldschwirl
- G = Goldammer
- Gü = Grünspecht
- Hä = Bluthänfling
- Kg = Klappergrasmücke
- Ku = Kuckuck
- Nt = Neuntöter
- Rh = Rebhuhn
- Ro = Rohrammer
- S = Star
- Sti = Stieglitz
- Stk = Steinkauz
- Sto = Stockente
- Swk = Schwarzkehlchen
- Wd = Wacholderdrossel
- Wh = Wendehals



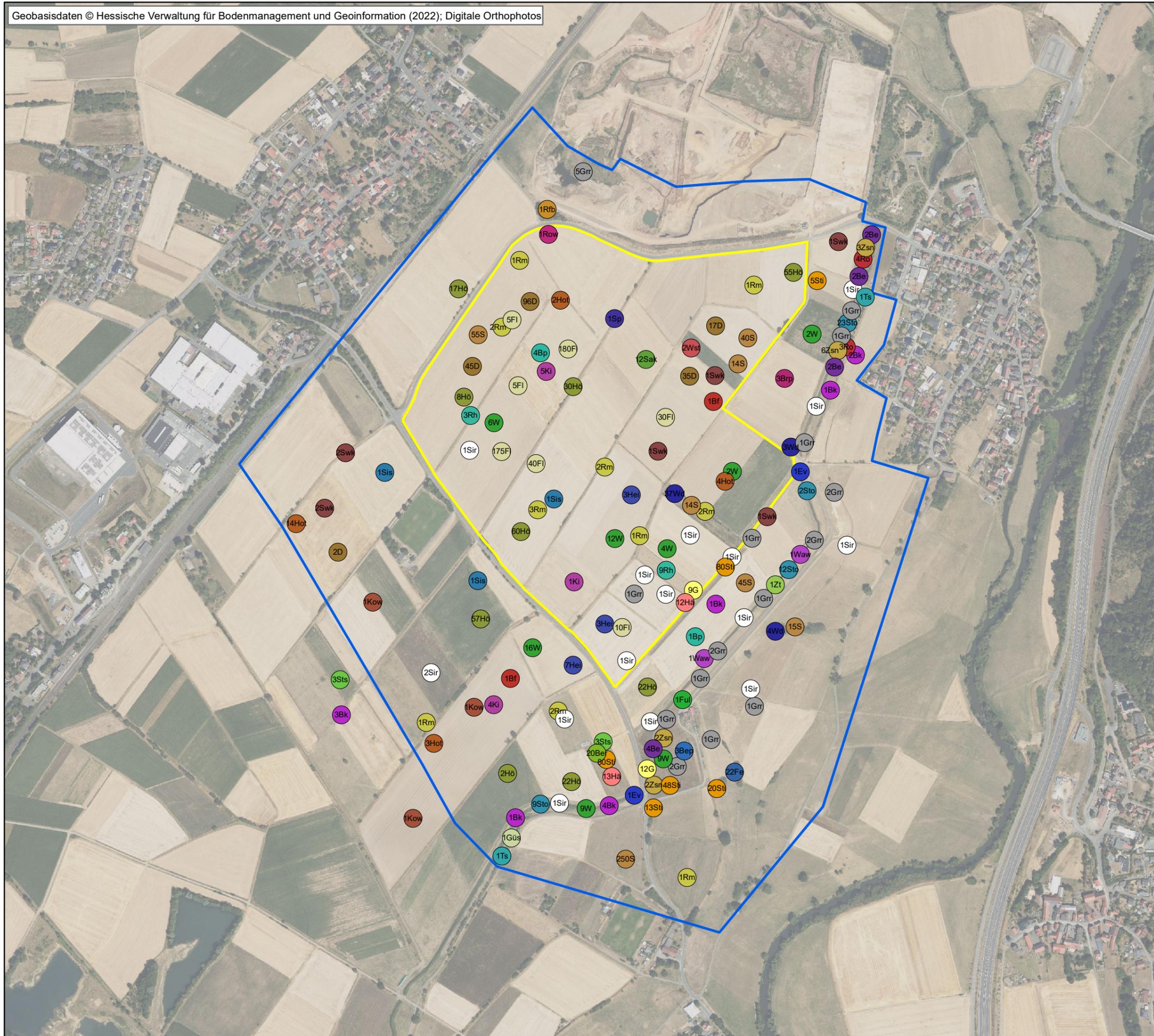
Auftraggeberin **Holcim Kies & Splitt GmbH**
 Region West – Verwaltung Hessen
 Ludwig-Rinn-Straße 59
 35452 Heuchelheim

**Quarzsand-/Quarzkiesst Tagebau Niederweimar:
 Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die
 geplante Süderweiterung
 Erfassung der Avifauna**

Karte 1.1: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten 2021	bearbeitet	2021	Höf
	gezeichnet	2023	Höf
	geprüft	2023	Pol

Maßstab in A3: 1:7.500

Auftragnehmerin **Bioplan Marburg GmbH**
 Deutschhausstraße 36 • 35037 Marburg
 Tel.: 06421 - 69009-0 • buero@bioplan-marburg.de
 www.buero-bioplan.de



Legende

- Grenze Rahmenbetriebsplan
- Kartierkulisse Vögel

Relevante Rastvögel

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| ● Be = Bekassine | ● Kow = Kornweihe |
| ● Bep = Bergpieper | ● Rfb = Raufußbussard |
| ● Ber = Bergfink | ● Rh = Rebhuhn |
| ● Bf = Baumfalke | ● Rm = Rotmilan |
| ● Bk = Braunkehlchen | ● Ro = Rohrammer |
| ● Bp = Baumpieper | ● Row = Rohrweihe |
| ● Brp = Brachpieper | ● S = Star |
| ● D = Dohle | ● Sak = Saatkrähe |
| ● Ev = Eisvogel | ○ Sir = Silberreiher |
| ● Fe = Feldsperling | ● Sis = Singschwan |
| ● Fl = Feldlerche | ● Sp = Sperber |
| ○ Frp = Flussregenpfeifer | ● Sti = Stieglitz |
| ● Ful = Flussuferläufer | ● Sto = Stockente |
| ● G = Goldammer | ● Sts = Steinschmätzer |
| ○ Grr = Graureiher | ● Swk = Schwarzkehlchen |
| ● Gü = Grünspecht | ● Ts = Trauerschnäpper |
| ● GÜs = Grünschenkel | ● W = Wiesenpieper |
| ● Hei = Heidelerche | ● Waw = Waldwasserräucher |
| ● Hot = Hohltaube | ● Wd = Wacholderdrossel |
| ● Hä = Bluthänfling | ● Wst = Weißstorch |
| ● Hö = Höckerschwan | ● Zsn = Zwergschnepfe |
| ● Ki = Kiebitz | ● Zt = Zwergtaucher |



Auftraggeberin		Holcim Kies & Splitt GmbH	
		Region West – Verwaltung Hessen Ludwig-Rinn-Straße 59 35452 Heuchelheim	
		HOLCIM	
Quarzsand-/Quarzkies Tagebau Niederweimar: Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die geplante Süderweiterung Erfassung der Avifauna			
Karte 1.2:		Datum	Name
Nachweise relevanter Rastvogelarten 2021	bearbeitet	2021	Höf
	gezeichnet	2023	Höf
Maßstab in A3: 1:7.500	geprüft	2023	Pol
Auftragnehmerin		Bioplan Marburg GmbH	
		Deutschhausstraße 36 • 35037 Marburg Tel.: 06421 - 69009-0 • buero@bioplan-marburg.de www.buero-bioplan.de	
		BIOPLAN MARBURG	



Legende

- Grenze Rahmenbetriebsplan
- Batcorder Standort
- Baumhöhlen



Auftraggeberin **Holcim Kies & Splitt GmbH**
Region West – Verwaltung Hessen
Ludwig-Rinn-Straße 59
35452 Heuchelheim

**Quarzsand-/Quarzkiesabbau Niederweimar:
Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die
geplante Süderweiterung
Artenschutzprüfung**

Karte 2:	Datum	Name
Baumhöhlen und Batcorderstandorte	2021	Höf
	2023	Höf

Maßstab in A3: 1:5.000

geprüft	2023	Pol
---------	------	-----

Auftragnehmerin **Bioplan Marburg GmbH**
Deutschhausstraße 36 • 35037 Marburg
Tel.: 06421 - 690009-0 • buero@bioplan-marburg.de
www.buero-bioplan.de



Legende

Grenze Rahmenbetriebsplan

Reptilien und künstliche Verstecke

Künstliches Versteck (mit Zauneidechsenachweis)

Künstliches Versteck (ohne Nachweis)



Auftraggeberin **Holcim Kies & Splitt GmbH**
 Region West – Verwaltung Hessen
 Ludwig-Rinn-Straße 59
 35452 Heuchelheim

**Quarzsand-/Quarzküstengebäude Niederweimar:
 Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die
 geplante Süderweiterung
 Artenschutzprüfung**

Karte 3:		Datum	Name
Reptilienkartierung und Lage künstlicher Verstecke	bearbeitet	2021	Höf
	gezeichnet	2023	Höf
	geprüft	2023	Pol

Maßstab in A3: 1:5.000

Auftragnehmerin **Bioplan Marburg GmbH**
 Deutschhausstraße 36 • 35037 Marburg
 Tel.: 06421 - 690009-0 • buero@bioplan-marburg.de
 www.buero-bioplan.de

